Materialien

zur alten und neuen

Statistik

von

Böhmen.

II. Heft.

Prag und Leipzig,
bey Kaspar Widtmann. 1787.

Erinnerung.

Hier erscheint das II. Heft der Materialien zur böhmischen Statistik. Wir haben dermalen nichts anders zu sagen, als daß wir dem vaterländischen Publikum, das unser Institut vollkommen zu billigen und zu unterstützen scheint, unsern öffentlichen Dank abstatten.

Wir werden weder Kräfte, noch Mühe sparen, um den Beyfall unserer Leser auf alle Art und Weise auch in Zukunft zu verdienen.

Prag den 1 April 1787.

Inhalt des II. Heftes.

I. Etwas über das Klima von Böhmen.

II. Balbin von den alten Gesetzen in Böhmen; aus der lateinischen Handschrift.

III. Fortgesetzte k. Verordnungen, und Verfügungen über das Konskripzionswesen in Böhmen bis auf unsere Zeit.

IV. Beytrag zur medizinischen Polizey in Böhmen.

V. Etwas von den Stiftungen für die Armen in Böhmen.

VI. Abriß der neuern Geschichte, und gegenwärtigen Verfassung des juristischen Studiums auf der Prager Universität.

VII. Miszellen.

a) Ein Paar statistische Ungereimtheiten.

b) Harmonika.

c) Kunststücke aus Glas.

d) Merkwürdiger Kodex, Thomäus genannt.

Etwas

über das

Klima

von

Böhmen.

Wenn auch die mathematischen Gränzen eines Landes bekannt sind, und alsdann die Lage desselben auf der Erdkugel festgesetzt werden kann; so ist es dennoch sicher, daß bey alle dem dieses Kenntniß nicht hinlänglich sey, die Eigenschaften des Klima zu bestimmen. Gatterer hat recht, und verdient nachgeschrieben zu werden 1). "Unter dem Worte Klima versteht man "denjenigen Grad der Mischung sowohl von Wärme "und Kälte, als auch von Feuchtigkeit und Trockenheit "der Luft, welcher einem jeden Erdstriche, Lande, "oder Orte eigen ist. Die Ursachen, die jede Art des "Klima bewirken, sind so vielfältig und so verwickelt, "daß der eingeschränkte Menschenverstand weder bey "den Beobachtungen, noch bey dem Nachdenken über "die Beobachtungen sie alle zusammen auf einmal fassen "kann. In solchen Fällen wendet der Mathematiker "und Physiker, und mit ihnen der Geographe, so wie "ein jeder kluge Mensch im gemeinen Leben, den Grund-"satz des politischen Bösewichts, divide, & impera, "zum Guten an."

Das Weitere sagt Tobias Mayer 2), dem man sicher als einem Leitfaden folgen kann (wenn man des Klima wegen, etwas Zuverläßiges bestimmen will) mit folgenden: daß, obschon die Meteorologie seit der Zeit der Erfindung der Barometer und Thermometer mit einer erstaunungswürdigen Menge von Beobachtungen, mit diesen meteorologischen Werkzeugen, in verschiedenen Ländern bereichert worden; nichts destoweniger ist die Wissenschaft, mittels welcher man die zukünftige Witterung

1) Sieh den Grundriß der Geographie.
2) Oper. Ind. Vol. I.

terung vorhersagen könnte, in eine fast ägyptische Finsterniß eingehüllet, so zwar, daß (wenn aus dem langsam gemachten Fortgange ein Schlußsatz gemacht werden sollte) ganze Jahrhunderte nicht hinlänglich seyn dürften, es dahin zu bringen: die zukommende Witterungsbeschaffenheit auch nur auf ein Paar Tage vorherzusagen. Ist es nicht in der That zu verwundern, wenn man überdenkt, wie es nur habe geschehen können, die unendlich weit entfernten Gestirne mit ihren tausendfach verwickelten Umläufen auf viele Jahrhunderte voraussagen zu können; da man im Gegentheile zur Vorhersagung der Witterung, und der uns unmittelbar umgebenden, auf alle Sinne so nachdrücklich wirkenden Luftveränderungen (die nicht so sehr, ja vielleicht noch weniger verwickelt sind) kaum auf den ersten Grund gekommen ist. Freylich kann das Erstaunungswürdige (das nur scheinbar ist) gar bald verschwinden: wenn man die unendlich verschiedenen Methoden der Sternkundigen, und jene der Meteorologen gegen einander hält. Die Astronomen haben bey der Wahrnehmung der immerwährenden, und sicher zurückkehrenden Periode eines Irrsterns, den mittlern Ort (ohne sich auf die Anomalien zu halten) zu bestimmen gesucht: ist dieser einmal festgesetzt worden, so giengen sie auf die Politur desselben; da sie nämlich das Gröbere, dann erst das Feine vor sich nahmen, folglich die verwickeltsten Ungleichheiten auseinandergesetzt; endlich die sicheren und untrüglichen Bewegungen in das Klare gebracht haben.

Daß diese eine bey den Meteorologen bisher fast unbrauchbare, wenigstens nicht viel benützte Art war, erhellet aus der Sache selbst; obschon nicht zu läugnen ist: daß die Sternkunde sowohl, als die Witterungslehre diese und eben dieselbe eigen haben; weil die Luftveränderungen eben nach den beständig festgesetzten Perioden geschehen müssen; wie jene der Gestirne auf die ihrigen eingeschränkt

sind; wie nun die mindesten Umstände der letztern übereintreffen müssen; eben so können die ersteren nicht weit davon entfernt seyn; daher verschwindet die Unmöglichkeit, welche sich einige wegen der Menge der zusammenlaufenden Ursachen vorstellen, daß man die Wirkungen, wenigstens der merklicheren nicht unterscheiden sollte.

Alle Meteorologen haben bisher ihre ganze Mühe bloß auf die Witterungsbeobachtungen verwendet; diese werden zwar der Meteorologie vortheilhaft seyn; nichtsdestoweniger die Sache selbst *niemals* ausmachen können: denn die Beobachtungen der Witterung allgemein genommen, haben eine ganz ähnliche Bewandniß mit jenen astronomischen, die in ein größeres Volumen gebracht worden sind: wie z. B. die des Tycho Brahe, oder eines andern. So wie nun aus dem Tychonischen die festgesetzte Bewegung der Himmelskörper nie zu Stande gekommen wäre, wenn nicht ein Kepler auf eine höhere Theorie bauend, die der Natur angemessenen Gesetze und Bewegungsgröße herausgebracht hätte; so können auch die meteorologischen Beobachtungen (ob zwar diese häufig, richtig, und ganz übereinstimmend wären) nie uns in den Stand setzen, etwas Sicheres oder Bestimmtes von der zukünftigen Witterung sagen zu können, wenn nicht ein Meteorologe aufstehet, der uns, wie Kepler, das Licht auf dem finstern Wege vorauszeiget, nach welchem man sicher den Fuß setzen kann. Es soll daher die astronomische Methode bevor bekannt, und mehr gebraucht werden, ehe man solche auf die Witterungsveränderungen (besonders der Wärme und Kälte) anwende, und darzeige, wie die meteorologischen Beobachtungen behandelt werden sollen, um Nutzen daraus schöpfen zu können.

Man nimmt als bekannt an: daß in einem jeden Orte des Erdbodens ein bestimmter Grad der Wärme herrschend sey; dieser muß ein mittlerer Grad seyn, z. B.

zwischen Sommer und Winter, zwischen Tag und Nacht; ferners auch der Polhöhe desselben Orts ganz angemessen oder eigen seyn. Man nimmt an, daß, je entfernter der Ort des Erdbodens vom Aequator ist; desto schiefer die Sonnenstralen auf denselben auffallen müssen; mithin daß auch nothwendig der Grad der Wärme kleiner seyn müsse, je größer der Grad der Breite der Oerter ist; folglich nach den angegebenen Formeln des Tobias Mayer auch der mittlere Grad bestimmt werden könne. Z. B. Wenn der mittlere Grad der Wärme unter dem Aequator nach was immer für einer Stuffenleiter eines Thermometers $= m$ angenommen wird, da wird der mittlere Grad der Wärme unter den Polen $= m - n$, und die mittlere Wärme in was immer für einer Breite $= m - n\,f.\,\varphi^2$, d. i. der Unterschied unter dem Aequator, und demjenigen Orte der Breite φ, ist in dem Verhältniß des Quadrats der Sinusbreite; ist nun der mittlere Grad von 2 verschiedenen Breiten bekannt, da muß der Werth vom m und n, und folglich auch der mittlere Grad der Wärme für eine gesuchte Ortsbreite bestimmt werden können.

Da aber ein verschiedener Grad der Wärme unter einer und eben derselben Breite vorkommen kann, nachdem nämlich ein Ort höher oder niedriger liegt, als der andere; und da zugleich allemal zu besorgen ist: daß perturbirende Ursachen sich in den mittlern Grad der Wärme einschleichen; so ist es nothwendig, daß man solche Oerter wähle, die, wo nicht genau in allen, wenigstens in den meisten Umständen übereinstimmend wären, z. B. diejenigen Ortschaften, welche nahe am Meere liegen, oder welche die Höhe über dasselbe gleich, oder wenigstens nicht viel unterschieden haben; ferners wird auch nicht undienlich seyn, diesen mittlern Grad der Wärme auf jene tiefer liegenden Oerter anzuwenden, im Gegentheile aber auf diejenigen, die

höher liegen, muß eine Verbesserung oder passende Gleichung erfunden werden, daß man sehe: um wie viel dieser Grad an einem niedrigen Orte vermindert werden solle, damit der mittlere Grad des höheren Orts herausgebracht werden könne.

Dieß vorausgesetzt (und wie **Tobias Mayer** angenommen hat) daß in den niedrigern, und dem Aequator näheren Gegenden der mittlere Grad der Wärme 24 Reaumürsche Grade sey; unter der Polhöhe aber von 49° bis 50° 9 Grade des Therometers wäre, so müßte unter den Polen der mittlere Grad — $2°\frac{2}{3}$, oder 2 Grad und 7 Zehntheile unter der Kongelazion seyn, wenn die Beobachtungen genau und richtig wären gemacht worden, aus denen vielleicht einleuchtend wäre, daß der mittlere Grad der Wärme unter den Polen in dem Gefrierungspunkte sey. Aus diesen wurde nun eine Tafel von 5 zu 5 Grad berechnet, und es wurde für die Polhöhe von 50°, der mittlere Grad der Wärme + 10° bestimmt, wie der unter dem Aequator + 24°, und unter den Polen auf 0 angesetzt nach der Reaumürschen Stuffenleiter. Dieser mittlere Grad der Wärme ist weniger passend mit demjenigen astronomischen mittleren Orte der Planeten; wie nun die Sternkundigen auf diesen mittleren Planetenort mehrere Gleichungen anzuwenden pflegen, um sich mehr und mehr dem Wahren zu nähern; eben auf solche Art muß man ähnliche Verbesserungen auf die Thermometer anwenden, um den wahren mittlern Wärmegrad bestimmen zu können.

Die erste **Variazion** wird dann eben nach der Vorschrift des sel. **Mayers** von der Lage gegen die Meersfläche genommen; da ohnehin auch jedem Halbphysiker bekannt seyn muß, daß die Gebirge, auch in den heißesten Gegenden des mittleren Erdgürtels nicht ausgenommen,

welche bis auf eine bestimmte Höhe mit immerwährendem Schnee bedeckt sind, handgreiflich darzeigen, daß die Wärme von der untern Oberfläche hindurch stuffenweise abnehme, doch nur bis auf eine sichere Höhe, von welcher dann wiederum die Wärme etwas zunimmt, welches durch die Beobachtungen der französischen Grademesser unter dem Aequator bekräftiget worden ist.

Wenn auf solche Art der Grad der Wärme, welcher zwischen dem Winter und Sommer, oder besser zu sagen: derjenige, der ein Mittel zwischen dem ganzen Jahrgange darstellet, bestimmt und bekannt worden ist; so könnte man entweder durch die vorhergehende Methode, oder was vortheilhafter und sicherer wäre, durch die Beobachtungen von mehreren Jahren, von der Strenge oder Gelindigkeit des *Klima* dieses Orts ein sicheres und bestimmtes Urtheil fällen, und zwar viel genauer und sicherer, als durch die unbeständigen größten, und kleinsten Wärmegrade, mit welchen die meisten sich zu befriedigen scheinen.

Die zwote *Variazion* ist die bekannteste, welche nämlich in einer Jahrsfrist zurückkehret, und den Jahrgang in den Frühling, Sommer, Herbst, und Winter theilet; bey dieser Veränderung sind 3 Sachen am vorzüglichsten zu merken; die Periode, die Zeitmomente der größten Veränderung, und die Größe der größten Veränderung selbst. Die jährliche Periode (die zugleich mit den Kardinalpunkten der Sonnenbahn zurückkehrt) unterlieget keinem Zweifel; aber desto schwerer ist derjenige Zeitpunkt zu bestimmen, auf welchen das Größte und Kleinste fällt; für unsere Gegenden wenigstens ist es in so weit ausgemacht, daß dieses nicht zu der Zeit der Sonnenwendemomente, sondern etwas später geschehe, welches auf das genaueste weder durch eine Theorie, weit weniger durch die Beobachtungen bestimmt

werden

werden kann, ob man schon überhaupt sagen könnte: daß in den Ländern, die weiter vom Aequator entfernt sind, diese Zwischenzeit zwischen den Sonnenwenden, und der Zeit der äußersten Gränzen der Wärme größer sey, und im nähern kleiner. Tobias Mayer liefert uns abermal eine Tafel, gemäß welcher einer jeden Breite des Orts der korrespondirende Sonnengrad angesetzt wird, so zwar, daß unserer 50° Polhöhe der 33ste Grad der Sonne nach der Sonnenwende, und dem mittlern Wärmegrade, eben so viel Sonnengrade nach den Nachtgleichen wiederum zukommen sollten; die Veränderungen im Gegentheile für eine jede Jahrszeit im Verhältnisse der Sinuse der Entfernung der Sonne von dem Grade der Ekliptik, der mit dem mittlern Wärmegrade vereinigt ist; und obschon diese Veränderungsgröße bisher sehr ungewiß ist, so ist es doch zuverläßig, daß diese Veränderungen gegen dem Pol zu, größer sind, so wie jene gegen dem Aequator zu kleiner sind; es käme daher wieder auf unsere Polhöhe von 50°; die größte Veränderung zwischen dem Sommer- und Wintergrad bis 10°. Durch diese zwo Tafeln, und durch Hilfe der Hypothese, daß die jährliche Veränderung in dem Verhältnisse des Sinus der Entfernung von dem Punkte der Ekliptik, welcher mit dem mittlern Wärmegrade übereintrifft, stehe, könnte man die Grade der Wärme für alle Tage des Jahrs finden. Z. B. Ist die mittlere Wärme des Orts 8°, die jährliche Veränderung von 10°, der Zwischenraum von der Sonnenwende, und der größten Kälte oder Wärme ungefähr 30 Tage: da ist:

Nach den thermometrischen Beobachtungen.

Monat.	Tage.		
	1.	11.	21.
Jenner.	— 1° ½.	— 2°.	— 2°.
Hornung.	— 2°.	— 1°.	— 0½.
März.	+ 0½.	+ 1½.	+ 3.
April.	4½.	6¼.	8.
May.	9¾.	11½.	13.
Brachm.	14½.	15½.	16½.
Heumonat.	17½.	18.	18.
Augustm.	18.	17½.	16½.
Herbstm.	15½.	14½.	13.
Weinm.	11½.	9¾.	8.
Winterm.	6¼.	4½.	3.
Christm.	1½.	+ 0½.	— 0½.

Endlich die dritte Variazion, welche ebenfalls periodisch, und in einem Zeitraume von 1 Tage eingeschlossen ist, wäre diejenige, wo die größte Tageshitze einige Stunden Nachmittag, die kleinste bey Sonnenaufgang einfällt, gemäß welchem die mittlere Tageswärme auf 9 Uhr früh, und 9 Uhr Abends zu stehen komme; dennoch aber muß man auf die Entfernung der Oerter vom Aequator Rücksicht nehmen, indem dorten, wo die Tage immer wachsen, diese mittleren Wärmegränzen nicht immer die nämlichen sind, welche daher durch genauere Beobachtungen bestimmt werden sollen; Mayer stellt nicht in Abrede: daß zwar diese mittlere Wärme dennoch unterschieden seyn könne von demjenigen Grade, den man beobachtete, weil noch viele andere Nebenursachen, als Winde, Wolken, Regen u. s. w. diesen verändern

ändern können; und deswegen ist auch nothwendig die fernere genaue Untersuchung anzustellen, und nach dieser entworfenen Art zu verfahren, um das genauere zu bestimmen.

Hier wäre nun die vom Mayer vorgeschriebene Art die mittlere Wärme eines Orts zu suchen, und auf die Beschaffenheit des Klima dann zu schließen; nach welcher man alle hierorts gemachte Beobachtungen vornahm, theils die, welche die Wärme angehen; theils jene, wo die Veränderungen der Luftschwere gemessen wurden; die ersteren, oder die thermometrischen Beobachtungen ließ ich alle aus den Tagebüchern ausziehen, und alle Grade, die in einem jeden Monate sind beobachtet worden, summiren, durch die Anzahl der Beobachtungen dann dividiren, wo ich die mittlere Wärme eines jeden Monats folgerte, und endlich trug ich alle diese sechzehn Jahrgänge in eine Tafel ein, und schaltete z. B. bey jedem Jenner, Hornung u. s. w. die ihm zukommende mittlere Wärme ein; endlich nahm ich von allen Jahren her das Mittel, welches die sogenannte *mittlere Wärme* für den Ort gab; diese ist aber (welches eine Folge theils aus der Lage Böhmens, so im Vergleich anderer Länder, die Schweiz ausgenommen, am höchsten liegt; theils aus der Lage Prags, wo diese Beobachtungen sind gemacht worden, und das allenthalben mit Hügeln und Bergen umgeben, die einen großen Einfluß auf die Veränderung der Wärme haben) kleiner herausgekommen, als man nach der angegebenen Theorie des Tob. Mayer erwartete; nämlich von 7 Grad und 7 Zehntheile, die ich auf doppelte Art herausbrachte, und bis auf ein Zehntheil des Grades übereinstimmend fand; folgende Tafel wird die einem jeden einzelnen Monate zukommende *mittlere Wärme* anzeigen:

Jen-

Jenner	—	1°.	4.
Hornung	+	0.	6.
März	+	3.	1.
April	+	7.	6.
May	+	12.	7.
Brachm.	+	15.	5.
Heum.	+	17.	0.
Augustm.	+	15.	0.
Herbstm.	+	13.	0.
Weinm.	+	7.	3.
Winterm.	+	3.	0.
Christm.	+	0.	0.

Die Mittelwärme ist also aus allen, wie vorhin, 7°. 7; da man zugleich die den vormittägigen, als nachmittägigen Stunden zukommende Mittelwärme gesucht hat; so ist es gewiß: daß diese Mittel der angeführten mayerischen Gradenanzahl viel näher kamen; welches hier anzuführen zu weitläuftig wäre; das einzige muß ich hier erwähnen: daß wenn man aus diesen 16 Jahrgängen die 10 vollständigsten gegen einander hält, so kömmt die mittlere Wärme größer heraus, und ich brachte sie auf 8°, 9 Zehnt.; oder fast auf 9°; wenn ich endlich auch alle 456 äußerste Größen gegen einander hielt, und sie bis auf die 16jährigen Resultate brachte; da kam das Mittel von 8° heraus; aus diesem ist zu schließen, daß die größte Kälte gemeiniglich im Jenner eintreffe; die größte Wärme aber vom Heumonate bis den 10. Augustmonat; welche manche Jahre aber nur allein im Augustmonate anhält. Aber auch das weitläuftiger zu berühren, und wichtigere Folgerungen zu machen, will man auf weitere Zeit sparen.

Nun

Nun ist noch ein Blick auf die Beobachtungen mit dem Barometer zu werfen: ich hielt mich durch alle die vorhandenen 19jährigen Beobachtungen auf alle die wichtigsten Epochen, die zum Zwecke ohne Umschweif führten; ich hielt erstens die 228 Monatsunterschiede gegen einander, um die mittlere Barometerhöhe zu erhalten; dann die mittlere Variazion, oder den sogenannten Spielraum am Wetterglase zu bestimmen; und ich kann versichert seyn, daß diese zwey gesuchten Resultate der Natur der Sache und der Theorie des k.k. Astronoms Hell ziemlich angemessen seyn, folglich daß ich hierinn richtig verfahren; ja sollte ich einmal nach dem trefflichen Entwurfe des Hrn. Gatterers (den er in den Com. Gœtinganis unter dem Titel annus fundamentalis meteorologicus herausgab) unsere Beobachtungen durcharbeiten, so kann ich behaupten, daß ich zu diesem Ende meine häufigen Auszüge, und entworfenen vielfältigen Tafeln mit Nutzen brauchen, und unsere meteorologische Lage, welche zu dem Flußgebiete der Elbe, und zu dem Theile des Oceans, den man den Skandinavischen nennt, zugehören. Und so wäre sie dann so gut als bestimmet.

Diese *mittlere* Barometerhöhe aus allen 19 Jahrgängen hergenommen, (versteht sich: daß ich das alte Barometer, welches ich vor dem Manheimer gebrauchte, und mit diesem fast bis auf einige Zehntheile einer Linie übereinstimmte, mit einrechne) fällt auf 27 Zoll, 3 *Linien*, 5 Zehntheile pariser Maßes; und daß gemäß der Lambertschen Quecksilberhöhe unser Standort von der Meeresfläche um 11 *Linien* unterschieden sey, oder höher als die Fläche des Meeres liege. Die mittlere jährliche Veränderung aus allen 19 Jahren ist von 1 Zoll, 6 *Linien* und 6 Zehntheilen; die so ausfällt, wie sie der k. k. Astronom Hell in Wien, längstens bestimmte; diese zwey Fundamentalstücke voraus-

ausgesetzt, wandt ich alle meine Aufmerksamkeit auf die Bestimmung der monatlichen Veränderung, und die jedem Monate zukommende mittlere Höhe, wenn alle Umstände nach dem regulären Lauf der Natur eben dieselben verblieben; ich verglich dann alle Monate neunzehnmal untereinander, und sah darauf: ob sowohl das eine, als das andere auf ein gewißes ziemlich reguläres Steigen und Fallen, oder auf eine verhältnißmäßige Zu- und Abnahme zu bringen sey; ich erhielt solche Resultate, welche mir, und einem jeden, der sich mit solchen Beobachtungen abgeben will, dienen müssen; ich sage dann: daß in Prag der Ordnung der Monate nach, jedes Monats eigene mittlere Veränderung, und mittlere Höhe sey, die zur Richtschnur dienen kann.

Nach den barometrischen Beobachtungen.

Monate.	Veränderung.			Mittelhöhe.		
Jenner	1 Z.	1 L.	39	27 Z.	2 L.	45 Hunderttheil.
Hornung	1	0	70	27	3	00
März	0	11	—	27	3	21
April	0	9	70	27	3	50
May	0	8	80	27	4	30
Brachm.	0	6	50	27	4	81
Heum.	0	6	38	27	5	40
Augustm.	0	6	60	27	5	20
Herbstm.	0	0	46	27	4	30
Weinm.	0	10	50	27	4	60
Winterm.	0	11	90	27	4	00
Christm.	1	0	00	27	3	40

Die

Die ausführlichen Tabellen sowohl über die barometrischen als thermometrischen Beobachtungen, werden bey fernerer Fortsetzung geliefert werden, welche, wenn sie mit auswärtigen Beobachtungen verglichen werden, wie ich schon gethan, überall Stich halten müssen. Die nützlichen Folgen daraus können auch einmal später eingerückt werden; übrigens die durch ein Jahr zu Neustadt an der Mietau, und zu Pernharz (welche zwey Oerter fast gleich weit von Prag entlegen sind, gegen Aufgang etwas nördlicher Neustadt, gegen Untergang aber südlicher Pernharz) dann die von Teltsch einer Stadt in Mähren an den böhmischen Gränzen von einem einzigen Monate mitgetheilten meteorologischen Beobachtungen zeigen an, daß es in Pernharz viel kälter sey, welches von der höhern Lage des Orts, und der Beschaffenheit dieser Gegend herkömmt; zu Neustadt an der Mietau kommen die Kältegrade fast gänzlich überein; nur die Winde waren meistens entgegengesetzt; die teltscher Beobachtungen, welche mir im Auszuge sind mitgetheilt worden, geben nur dieß an die Hand; daß die ersten Tage der Kälte von den Pragern $\frac{1}{2}$ oder 1° differirten; dann war in Teltsch das Wetter allezeit linder um 3 bis 4°; zu Ende Märzens aber um eben so viel Grade kälter; ich wollte diese Beobachtungen hier nur darum anführen, daß man sehe, wie gut es wäre dergleichen ganze Jahrgänge zu haben, um aus dem Klima eines Orts, auf einen andern folgern zu können; die einzigen Pernharzer, welche der dasige Hr. Pfarrer, Gabriel Dietzler, ein Töpler Prämonstratenser mit großem Fleiße gemacht, und nichts außer Acht ließ, welches anzumerken vorkam, sind hinlänglich, daß man aus den seinigen und unsern hier verglichenen Beobachtungen sicher schließen könne, diese Gegend von Pernharz (wo der Reaumürsche Thermometer um 7 Grade mehr Kälte anzeigte, und um 3° weniger in der größten Wärme fast durch alle

12 Monate 1785) kälter sey, als Prag; die Neustädter kommen zwar in der Kältengröße meistens überein mit den unsrigen, nichtsdestoweniger die Wärmegrade sind geringer. Schade! daß man die dortigen zween Beobachter verloren hat; indessen aber werden solche jetzt in Nachod von einem Liebhaber fleißig fortgesetzet und mitgetheilt; einige Beobachtungen, welche man hie und da anführte, sind zum Ganzen des Landesklima zu bestimmen nicht hinlänglich, besonders, da in flächern Gegenden uns noch die Beobachter mangeln; welchem vielleicht eben wird abgeholfen werden können.

In den drey Abhandlungen über die physikalische Beschaffenheit einiger Distrikte und Gegenden Böhmens, welche die böhmische Gesellschaft der Wissenschaften herausgab, liefert Herr Richter die mittlere Barometerhöhe im Orte Reichenberg 26″ 11‴ 5, die er aus zweyjährigen Beobachtungen folgerte; er schließt auf den Unterschied von 3‴, weil er die mittlere Barometerhöhe in Prag 27″ 2‴ annahm; die auch richtig so ist, wenn man nur das Größte und Kleinste im ganzen Jahre annimmt; seine Erinnerungen wird man sich zu Nutzen machen; so bald man nur über die Beschaffenheit der Luft Böhmens etwas weitläuftiger handeln wird.

Balbin
von den
alten Gesetzen
in Böhmen;
aus der
lateinischen Handschrift.

CAPVT II.

De legibus vetuſtis Regni Bohemiæ. Statuta Caroli IV. & præcipua ex iis capita, ex Bibliotheca Cæſarea Viennenſi; de juris noſtri præcipuis authoribus, vel commentatoribus; de Erbanungis, ſeu de confoederationibus quædam.

Legum præſtantia & præſidiis ad dirimendas, quæ non nunquam ætatem, & ſæcula hominum fatigare ſolent, litium tricas, multas gentes provocare poſſe putatur *Bohemia;* tam diligenter proviſa ſunt omnia, tam acute diviſa crimina, cauſæ, pœnæ, tam clare & perſpicue diſpoſita ac tradita jura, ut ii etiam, qui *Juſtinianum* non didicerunt, hac una legum noſtrarum ſcientia ducente, & cognitione noſtri juris, velut facula prælucente, errare vix poſſint. Novimus cauſidicos & patronos cauſarum apud nos aliarum omnium ſcientiarum expertes, qui juris conſultorum ſcholas a limine primo vix ſalutarant, ſola patriarum legum ſcientia inſtructos in cauſis *forenſibus* de maximis contrariæ partis advocatis, omnium univerſalium legum cognitione clariſſimis triumphaſſe. Legum noſtrarum compendium usque ad patrum tempora; tum *Regum Bohemiæ* jura, & in quibus præcipue Regum verſatur authoritas; tum quæ olim ordinum in comitiis, & extra illa poteſtas fuerit, diligentiſſime citatis ipſis legum fontibus compendio retulit *Paulus Stransky*: ſed novellis noſtra ætate editis, pleraque illa aut in melius correcta ſunt, aut etiam abolita ſervari deſierunt.

Stransky C. 5. de Repub. Boh. §. 8. 9. 10. 11.

Nos in antiquitatis gratiam, summam quandam legum nostrarum vetustarum faciemus, & superficialem offeremus notitiam patriis hominibus, ut sciant, quid veteres *Bohemi* fuerimus; quarum legum & statutorum pleraque, etsi jam abrogata videantur; multum tamen ad antiquitatis cognitionem (quam dare lectoribus in hisce *Miscellaneorum* libris volumus) valebunt, vel abrogatas leges cognoscere, quibus *Bohemia* florens, potens viris & armis, nec ulli facile Regno eo tempore cessura, regebatur.

Est codex M.S. vetustissimus in *Cæsarea Bibliotheca Viennensi*, cujus, ut etiam aliorum librorum ad *Bohemiam* spectantium, mihi copiam fecit *V. Cl.* & omni liberali doctrina *excultissimus Petrus Lambecius Bibliothecæ illi Præfectus, omnibus ex meis amicis*, catulliane loquar, *Antistes mihi millibus trecentis*, clementissime annuente & jubente *optimo maximo Cæsare Leopoldo* (quem Deus servet) ut mihi exhiberentur libri, & sumerem, quos vellem; est inquam, ut dicere institueram, *codex M.S.* grandis, ex *Ambrosianæ arcis Bibliotheca* (Num. 400 notatus) quo jura & leges veteris Bohemiæ continentur, liber veteri manu scriptus est totus, titulum habet inscriptum: Prawa Zemie Czeske, id est: *jura* seu *leges Bohemiæ*, pluresque alios insertos libros, ut videbimus, comprehendit; primæ leges sunt antiquissimæ, quas tulit, *Przemyslaus Libussæ maritus*, ex quibus, quod nihil singulare contineant, & barbaris, non christianis accommodatiores sint, nihil annotavi. Hunc codicem conscripsit *Andreas* de *Dube* vir in vetere Bohemia summus, et summis in rebus, versatus, *Carolo IV. Imperante supremus Regni Judex* in prima præfatione sua ait, vetustas leges abrogari meliorum suppositione, ut in nume-

merorum ſcientia fieri ſolet, cum novis numeris additis, delentur antiqui: ita *Caroli IV. tempore*, agente *Archiepiſcopo Erneſto* probationes per ferrum candens, & immerſionem aquæ, aut etiam tepidæ aquæ ſine vomitu potum, aut duella in cauſis dubiis a nobilitate inita etc. ſublatas eſſe.

In Notatione ad *Titulum legis*, ait, apud majores noſtros tanta ſanctitate & ſeveritate leges obſervatas, ut nemo in Bohemia legibus ſe exemtum dicere poſſet (od Krale až do Ptačjete, id eſt: *a Rege usque ad minimam aviculam;* eſt modus loquendi patrius, quo omnes comprehendere volumus) omnes legibus parere, & iis ſolitos judicari.

Deplorat deinde *Author*, *Carolo IV. Imperatore* A. 1378. *extincto*, juſtitiam in Bohemia claudicaſſe: accuſat multis infelicia illa & infauſta tempora, & probat legum patriarum contemptum, omnibus, quæ ſecutæ ſunt in regno calamitatibus cauſam dediſſe; oſtendit cauſas in *Tribunali* ſummo *Bohemiæ* ab officialibus & judicibus regni judicatas, & a Rege probatas, ad nullum altius *Tribunal* potuiſſe deferri, nec ullam extra regnum *Appellationem* valuiſſe: unicum ſe exemplum ſcire, *Carolo IV. regnante*, *Nicolai* de *Potenſtein*, a ſententia *Regni Judicum* ad judicium *Electorum Imperii* appellantis, idque ait, illi permiſſum, tum ob favorem & gratiam, quam apud *Proceres Bohemos* collegerat maximam; tum quod de honore recuperando, non de poſſeſſionibus & juribus ageretur. Leges haſce vetuſtas in eodem codice ſequitur tractatio ejusdem *Andreæ de quatuor ſupremis in Bohemia Magiſtratibus*: *de Burggravio Pragenſi*: *de ſupremo Camerario*: *de ſupremo Judice*, *& ſupremo Scriba*, ſingulis ſua aſſignantur munia, & explicantur: tres priores ex *Dominorum* ſtirpe

Ad tit. Nalez Panſky

ortos esse debere, postremum ex quocunque statu, ecclesiastico, Dominorum, Equitum, & Civium (Aby byl Cžlowiek obecžny, dobrže zachowaly, a w tom dobrže vmiely 2c.) virum honestum, bonæ famæ, & in iis, quæ munus hoc requirit, exercitatum. Tota tractatio dedicatur *Wenceslao Imperatori*, & *Bohemiæ Regi*, quem *Andreas* ex illustrissimorum *Bercarum* stirpe ortus, gravissima & liberrima oratione justitiæ admonet, rogatque, ut Magistratus & Judices, qui munera & sportulas accipiunt, perterrefaciat, ut justitiæ servetur integritas, severissimo edicto munera omnia a partibus oblata vetet accipere, *quia*, inquit, & *pro officio illis numerantur pecuniæ, & taxæ usitatæ in causis, etiam avaro homini sufficere possint.* Ad extremum fatetur *Andreas* de *Dube*, se leges antiquas collegisse & scripsisse, quibus titulum fecit: Prawa Cžeske Zemie, jura & leges Bohemiæ, multis annis supremi judicis officio (*sui parentis ætate*, videlicet sub *Carolo IV. Wenceslai Patre*) functum se esse, & jam ob senectutem valedixisse publicis muneribus, ac quietem & mortem respicere; denique iterum multis & gravibus verbis admonet Regem, si justitiam amet, ut accipi vetet munera; si justitiam salvam velit &c. quod toties repetit, ac tum totam tractationem concludit.

De Statutis Caroli IV. Imperatoris. **Ržad Cžeske Komory Czysaržem Karlem potwrženy.**

Hæc statuta compendium quoddam sunt, imo fundamentum omnis politiæ & gubernationis in *Regno Bohemiæ*, præcipua tantum adducam: primum *Ethnicos* & *Saracenos* declarat omni inco-

colatus jure in *Bohemia* eo ipſo, ſi tales eſſe probentur, privatos, inhabiles, & incapaces, in perpetuum cenſendos. *Hæreticos* ſine omni gratia & venia, flammis exurendos; *hæreticorum* receptatores amittere, quidquid poſſideant, & tandem pellendos e regno. Vrbes quasdam, & caſtra nullo modo poſſe a corona abalienari a Regibus, & ad id promittendum Reges jure jurando (ut habetur in formula coronationis) *tactis ſacroſanctis Evangeliis & ſub æternæ reprobationis pœna obſtringendos eſſe* coram regni Proceribus, dum ab *Archiepiſcopo* (vel ſi ſedes vacaverit,) ab illo *Prælato* ad id electo coronatur. Nihil ex iis urbibus & caſtris a Rege filiabus aut conjugibus in dotem dari poſſe; & ſi quis ex *Proceribus*, aliisve ea a Rege acceperit, eum capitale crimen ipſo facto incurriſſe, & omnia cætera jura ſua in regno amittere.

Sunt autem urbes ſequentes & caſtra: in *Polonia* (quo nomine *Sileſiam* intelligi ſæpe probavi) *Wratislavia*, *Novum Forum*, *Glogovia*, & *Franckſtein*; duo caſtra, *Sobottka*, (*Zabothi* vocat *Henelius*) & *Borow*. *In provincia Budiſſina*, *Gerlicium*, *Libavia* & *Kamenitzium*. In ipſa *Bohemia*, *Praga*, *Reginohradecium*, cum ſilva *Albrechtice*, *Zatecium*, (hoc loco in aliis codicibus additur, *Perno*, *Cheb*, *Raudnice*, *Pons*, *Cadana*, *Nova Plsna*, *Tachovia*, *Chrudimium*, *Harolswerd*, *alias Nymburgum*, *Sittavia*, *Litomericium*, *Tuſta*, *Piſeca*, *Budvicium*, *Czaslaw*, *Caurzimium*, *Cuttna*. Arces vero: *Glacium*, alias *Fraſtenberg*, *Lichtenburg*, *Bezdezy*, *Königſtein*, *Klinberg*, *Zwikow*, *Clingenburg*, *Fraunberg*, *Burglenis*, *Karlſtein*; multæ urbium & arcium iſtarum jam conciderunt, multæ ex neceſſitate alienatæ ſunt. *Egra* & *Pergſtein* non debent a regno ſeparari, niſi ea redimat Im-

perator. Sequentes urbes & caſtra nonniſi ex evidenti, & neceſſaria cauſa oppignorari poſſunt a Regibus, (alius codex æque antiquus adjicit: has urbes & arces poſſe filiabus & ſororibus Regum oppignorari, vel in dotem dari, ſed ad earum vitam duntaxat) *Jaromirium*, *Truttnovia*, *Curia*, (*Dwur*) *Mielnik*, *Auſta*, *Launa*, *Slana*, (alius codex addit, Tocziſs: *Granczнow*) *Skal* (loco *Skal*, alius *codex* M.S. *Sslak*) *Mis*, alias *Strzibro*, (alius *codex* ſic habet: lenis *Strzibro*) *Clatovia*, *Colinum*, *Verona* (*Beraun*) *Suſſiczium*, & caſtra: *Koſtelecz* ſupra *Sazavam*, *Steigriff*, aliter *Ebrspach*, alias *Ovin zebrak*, & *Gitrpach*, alias *Miſimberg* (in alio manuſcripto *codice* ſic enumerantur: *Stegreiff*, *Erspach*, *Moywin*, *Zebrak*, *Angerboch*, *Niſnberg*, *Michelems*, *Protiwin*, *Fromberg*, *Poſſitz*, *Per*, *Haſſenſtein*) *Protivin*, *Frinburg*, *Baſſicz*, alias *Bernard*, *Haſſenſtein*, *Deczin*. Gloriatur ibidem *Carolus* ſe arces quam plurimas *a Wenceslao II. Rege avo ſuo* abalienatas, & quadraginta annis facile in manibus Procerum hærentes, regni ſumptibus redemptas recepiſſe.

Carolus idem ſtatuit: ne ullus incola regni, ſeu eccleſiaſticus ſit, ſeu ſecularis, alienigenæ ulli ditionem ſuam in *Bohemia* vendat. Item nemini licere bona ſua *Eccleſiaſticis* vendere, ex eo ſcilicet genere bonorum, *quæ Regi perſonale præſtare debent obſequium* (Geſtoby z těch diedin Služby Kralowy zaſtawati nemohly) ſtatuit: ſi qua *Regina Bohemiæ* coronata, alicui ex *Dominis Bohemiæ* nubat ut ſtatim ſuam omnem regiam dotem amittat, & regno pellatur; maritus vero cum omni clientela ſua usque ad tertiam generationem in regno habitare non ſinatur. At ſi *Regina coronata* alteri cuipiam Principi nubat, dote nullo modo privetur, ſed

eam

eam tam diu poſſideat, donec ei rex decem millia marcarum perſolvat; habitet autem illa extra regnum apud maritum.

Abbas vel *Præpoſitus* electus, antequam adeat poſſeſſionem bonorum cœnobii, mittet equum regi (*Hinſſt* eſt in contextu) pro 20 marcis, idque *Regum Bohemiæ* jus eſt ab antiquo, quia tunc ex bonis eccleſiaſticis non pendebantur tributa. Sequuntur plura alia prudentiſſima ſtatuta, quæ non vacat excerpere, multoque etiam minus deſcribere, quamvis rarus inventu ſit liber. Additur in fine libri a *Carolo IV.*: *Singulis annis hæc noſtra conſtitutio legatur in comitiis, in quatuor temporibus Adventus ſonora voce a ſupremo Scriba regni, qui ſi id facere omiſerit, officium, quod habet, amittat.*

Hoc loco facere non poſſum, *quin conſtitutionis* illius *Carolinæ* de viduis reginis nubentibus prooœmium recitem, ad guſtum aliquem prudentiſſimæ antiquitatis in lectoribus excitandum, quod ex bohemico transfero. *Humana prudentia ex temporibus præteritis ſumit exemplum, ut futuros caſus evitet, ideo cum sereniſſima Regina Bohemiæ olim poſt mortem mariti ſui Regis vidua relicta, alium ſibi in conjugem accepiſſet, virum nobiliſſimum, relictis ſuis liberis orphanis, magna ex eo malo in regnum univerſum redundarunt; ne id accidat in futurum, ſtatuimus, &c. &c.* Intelligit Imperator nomen ſubticens *Reginam Cunegundem*, quæ poſt cæſum maritum *Ottogarum Regem*, amore *Zaviſſii Roſenſis* capta, nupſit eidem & malis plurimis (quæ in *hiſtorica Epitome* noſtra legi poſſunt) cauſam præbuit.

In hoc eodem codice ambroſiano leguntur quædam edicta Procerum (Nalezowe Panſſtj) A. 1457. item comitia prima ſub Rege *Ladislao*,

A. 1454. die Veneris in festo S. Longini, post hæc, coronationis regiæ ritus adducitur is potissimum, qui in coronatione *Georgii Bohemiæ Regis* ab *Episcopo Vaciensi*, & *Episcopo Jaurinensi* servatus est.

Quæ sequuntur, etsi ad leges minime spectant, sed ad fœdera, de quibus late egimus, in quatuor libris, quibus *fundamenta regni* continentur; tamen cum semel ejus codicis præstantissimi titulos enumerare cœperim, compendio recitabo: leguntur igitur literæ *Friderici Landgravii Thuringiæ Marchionis Misniæ*, & filiorum ejus, *Friderici Balthasaris*, *Ludovici* & *Wilhelmi* obligantium sese *Carolo Cæsari* & *Regi Bohemiæ*, & *Joanni Carinthiæ Duci Comiti Tyrolis*, & *Goritiæ*, & *Wenceslao* fratri ejus: quod velint eos adjuvare pro viribus adversus *Ludovicum Bavarum*, & *Stephanum*, eorumque fratres, *Duces Bavariæ*, si *invadant Bohemiam*, non tamen extra illam. *Datum Dresdæ* A. 1348. die S. *Thomæ Apostoli*. Aliæ rursus literæ fœderis ejusdem obligatoriæ *Carolo IV.* a *Friderico Balthasare*, *Ludovico*, & *Wilhelmo*, datæ *Budissinæ* A. 1350. die S. *Dorotheæ*. Tertiæ literæ eorundem fratrum, *Friderici Balthasaris*, & *Wilhelmi* Dei gratia *Landgraviorum Thuringiæ*, *Marchionum Missniæ*, in *Osterland*, & *Lautberg*, *Comitum* in *Orlemunt*, & *Dominorum* in *Pleissen*, obligantium sese D. *Carolo Imperatori* & *Regi Bohemiæ*, ejusque filio Regi *Wenceslao* ad defensionem omnium eorum jurium & terrarum, (quæ omnes accuratissime enumerantur hoc loco) spectantium ad *Regnum Bohemiæ*. Datum *Pirnæ* A. 1372. post festum S. *Catharinæ*.

His adjecta ad finem est disputatio *Taboritarum* cum *Rokiczana*, cæterisque utraquistis,

de

de præſentia reali Chriſti in *Eucbariſtia*, habita, A. 1443. *Cuttnæ*, die *Sabbati* poſt S. *Procopium*; item comitiorum articuli *Pragæ*, A. 1444. habitorum, in quibus damnantur *Taboritæ*, negantes præſentiam Chriſti in Euchariſtia; aſſeritur doctrina eorum periculoſa, & ſecurior, & certior *Vtraquiſtarum*. Hæc ex illo *codice ambroſiano M.S.*

Jam vero, ut iſtud per tranſennam quodammodo innuatur: *Bartolus J. C. clariſſimus conſtitutiones regni Bohemiæ* redegit in ordinem; jus vero municipale trium juris peritiſſimorum virorum opera, correctum, reviſum, & ubi obſcuritas lateret, clarius expreſſum, editum eſt A. 1579. M. *Victorini Cornelii* a *Wſſehrd*, M. *Briccii* a *Liczko*, & M. *Pauli Chriſtiani de Koldina*; ita teſtatur *Rector Vniverſitatis Carolinæ Magiſter Martinus Bachatius*, in oratione quadam academica. (Apud Giczinsky in programmatis univerſit. Carolinæ.)

Vetuſtiſſimæ Regni conſtitutiones, item *jura civitatis Pragenſis in M.S. codice Bibliothecæ clementinæ Soc. Jeſu* leguntur, cui libro eſt titulus: Rʒadowe Praw Zemſkych; ſed hæc in aliis quoque MM. SS. codicibus inveniri poſſunt; illud in eodem codice, rariſſime alibi reperieris: recitantur *Sobieslai Bohemiæ Ducis* leges, quas poſt ſuperatum rivalem in principatu ſuo tulit *Sobieslaus* A. C. 1180. Alia quoque in eadem *Bibliotheca clementina* volumina bohemice ſcripta de juribus, quibus ante *Caroli IV. tempora* regebatur *Bohemia*, charactere prorſus exoleto leguntur; nullus tamen in hoc argumento præſtantior codex illo, quem primum adduxi, ſcilicet numero 340.: ibi & vetuſtiſſimæ leges illæ, quas a latore *Roſenbergicas* veteres appellabant, & jura *civitatis Pragenſis*, & plu- (M.S. Kuttnenſe. M.S. Clement. Bibliothec. N. 258. & 316.)

plurima alia ad leges & judicia pertinentia, legere est; si vel unus hic liber pervolvatur, facile lectores intelligent, quibus moribus antiquitas nostra vixerit, & steterit.

Quid ab avorum memoria in editione nova constitutionum regni superiore sæculo præstiterit *Wolff Wrzesovetius supremus regni scriba*, scripsi eo in loco, quo eum eruditis *Bohemiæ viris* adnumeratum laudavi. Hæc forte sufficient de vetustis regni legibus, nam mihi consilium non fuit, novas hujus sæculi leges, & novellas recitare, multoque etiam minus de legibus disputare; sed historice, non juridice de iis scribere, quas in vetustis codicibus inveni.

Meminerit lector me *Miscellanea* scribere, &, ut aliquid sub acumen stili venit, etsi non ita directe ad argumentum spectare videatur, temere & non exacto ordine recitare: sæpe in jure nostro, & in *Regni constitutionibus Erbanunky, bohemica vox legitur*, (ex germanico, Erbeinigung sine dubio petita) crediderunt quædam esse pacta successoria, seu quasdam confraternitates hæreditarias, super mutua in regnum successione initas; sed falli eos optime ostendit *Goldastus*, docuitque, Erbeinigung aliud esse nihil, quam conventiones inter reges regnumque Bohemiæ, ac vicinos, & conterminos principes: quomodo in bellis & invasione hostium se gerere nostri & vicini reges & duces promittant, quanta auxilia militum adducturi, aliasque hujusmodi. Ego dicerem esse confœderationes quasdam æternas, quibus amici & principes inter sese ad vim hostilem repellendam se obligavere. Aliquot ejusmodi *confœderationes* recitavit *Goldastus* A. 1589. renovata est ejusmodi confœderatio inter *Rudolphum II. Cæsarem*, qua *Regem Bo-*

Gold. in Beylagis & L. 4. de

Bohemiæ ac inter *Sigismundum III. Regem Poloniæ ;* hic cum suis proceribus juravit *Lublinii* in præsentia *Episcopi Wratislaviensis*, quem ad id ablegarat *Rudolphus* ; iste vicissim cum viginti *proceribus Bohemiæ* fœdus juramento firmavit *Pragæ legatis polonis audientibus.* Sed confœderationes & fœdera æterna cum regibus nostris facta jam recitavimus in *fundamentis regni*, quæ curioso lectori abunde, ut arbitror, facient satis. juribus regni C. 14.

Jam capiti huic finem imponere parabam, cum bona fortuna in *Pauli Stransky* librum, quo rempublicam Bohemiæ descripsit, incido, qui constitutionum regni quandam summam confecit, & potiora excerpsit, quæ ad reges & gubernationem regni maxime serviunt, quæ operæ pretium est, lectores cognoscere : *vetantur*, inquit, *illarum authoritate Reges* (A. 2. 17. 19.) *a regno quidquam abalienare, pignorive dare* (A. 3.) *libertati regni, legibusve ullo modo obrogare* (A. 9) *præter Barones, Equites, Civitates, plures in regnum ordines invehere* (A. 13. 28.) *vasallos de feudis majoribus alibi, quam in arce pragensi, vel, ut minimum intra Bohemiæ fines investire* (A. 30) *feuda item ipsa & clientelas, quæ ultra regni limites sunt sitæ, vendere, alienare, aut ab oneribus consuetis quoquomodo liberare*, (A. 20.) *nuntios, sive de inserendis, sive de expungendis rebus, quæ reipublicæ sint, ad tabularii custodes ordinare.* (A. 22. L. 23.) *patrocinio, publicave fide sua judicii provincialis jurisdictioni, vel potestati hæreditarii domini, quenquam eximere* (A. 27) *alienigenas ad arcium præfecturas vel publicas functiones ullas admovere* (A, 29) *præter morem priscum jura & libertatem, militiam incolis imperare* (A 23, C. 5.) *in jus vocati judicium defugere*, & *si qua sunt similia.* *Contra vero habent reges, ex eadem pro-* Stransky Rep. Boh. C. V. §. 9. Hoc inventum fuit ordin. hæret. adv. ecclesiasticos Comit. 1545.

vin-

vincialium constitutionum authoritate (A. 3) *soli, plenum jus ac potestatem statuendi, quod velint, de rebus quibusvis, quæ tum conservando, tum illustrando splendori majestatis regio, honesteque augendis reipublicæ commodis conferant, nec ab institutis moreque recepto, vel boni viri arbitrio dissideant; ideoque* (A. 4.) *comitia illi conventusque ordinum soli indicunt* (A. 12. 14. 15. 16. 19. L. 42. N. 1) *nundinarum mercatuumque, condendorum privatim testamentorum, & metallifodinarum, jura, vectigalia, portoria, nobilitatis insignia, urbium, arciumque tum ædificandarum, muniendarumve, tum demoliendarum facultatem, redemptionem pignori creditoribus regiis datorum bonorum; clientelas item post defunctos absque hærede possessores ad fiscum devolutas; ut & bona quomodolibet* αδεσποτα *sive vacantia, multasque, quibus volunt conferunt ac largiuntur;* (K. 37.) *incolas, qui regiis, & reipublicæ hostibus militant, a militia avocant, eosdemque nisi paruerint, condemnant.* (Q. 11.) *cœnobiorum monasteriorumque bona pro libitu vel distrahunt vel oppignorant* (S. 10. 11.) *perduelles, hostesque reipublicæ professos purgandi causa senatum postulantes, data ad tempus fide publica securos præstant.* (W. 2.) *eruti ex fodinis auri argentique canonem, ac emolumenta sibi vendicant, & nonnulla id genus alia, voluntate imperioque absoluto moderantur.*

APPENDIX.

Ad leges quoque & constitutiones quadantenus spectare videtur ordinatio illa *Caroli IV.* A. 1369. quam recitat *Goldastus*, ut nemo a Rege Bohemiæ petere ausit arcem aliquam regiam, minime omnium limitaneam; deinde, ut

Gold. Beylagis N. 44.

ut nullus Regum abalienare a regno quidquam poſſit. Hæc duo ad patrum usque memoriam ſancte ſervata fuiſſe comperio, adeo, ut is, qui a *Mathia Cæſare* neſcio quam ditionem petierat, & operam ſuam ad regnum eidem archiduci promiſerat, capitale admiſiſſe crimen a comitiis regni fuerit judicatus. Hæreticos in Bohemia ſi deprehendantur, vivos exuri oportere ſine omni miſericordia conſtitutiones regni ſtatuunt, id quoque *Carolus IV.* quaſi futurorum præſcius, ſingulari mandato, quod refert *Goldaſtus*, ſanxit Pragæ A. 1376. 18. Septembr. Triginta anni non abiere, cum exemplum hoc ſeveritatis a *Caroli* filio *Wenceslao* in *Huſſo, Hieronymo, Jacobello,* ac cæteris per ignaviam omiſſum, univerſam Bohemiæ rempublicam perdidit. *Ludovicus* Rex privilegia omnia regni *Bohemiæ generaliter* confirmat Pragæ 1522. die Martis poſt diem SS. *Simonis* & *Judæ*; id fecere omnes poſt eum Reges, ut videre licet in *Goldaſto*, qui etiam *Ferdinandi II.* confirmationem omnium privilegiorum regni &c. recitavit, datam Viennæ 1619. Sabbato poſt Paſcha, & iterum poſt victoriam Pragenſem.

In Beylagis N. 104.

Anhang.

Eine gute Bemerkung von dem Gebrauche der alten böhmischen Rechte machet Senkenberg meth. jurisprud. app. III. de rec. iur. rom.

Ex *continuatore Cosmæ Pragensis* *) edito, audi: *Wenceslaum II.* Bohemiæ regem, circa annum CIƆCCXCIV. Magistrum *Goczium*, utriusque juris, tam civilis, quam canonici idoneum professorem, pro instaurandis scriptis legibus, ex Italia in Bohemiam vocare, & *studium generale* Pragæ instaurare voluisse, sed a concilio generali statuum fuisse prohibitum, quia *hi intendebant, clericalis dignitatis profectibus contraire.* Vides regem a statibus regni prohibitum, ne leges introduceret, ne studium generale instituerct, nihilque adeo potuisse regem hactenus, invitis proceribus. Relicti ergo bohemi suis legibus, & relinquuntur adhuc, jure romano licet, cathedras postea, & hodie personante. Quærebat vero suis *juribus* præcipue clerus *suæ dignitatis profectibus* consulere. Et hæc introducendi ratio candide indicata. Sed id proceres, & jure, haud tulerunt.

*) *Francisci* Chronicon L. I. c. 9. (in script. rer. Boh. T. II. Pragæ 1784. 8.) Et illo tempore Rex vocaverat magistrum Goczium, utriusque juris, tam canonici, quam civilis idoneum professorem, volens iustaurare scriptas leges in suo regno. Quidam autem nobiles his auditis non modicum doluerunt, ne vigor scripti juris invalesceret, & ne utilitas aliquorum in judiciis deperiret, unde rex propter eos distulit facere suum inceptum. Et ipse etiam generale studium Pragæ decreverat instaurare, & sui sibi iterum dissuaserunt, & hi non intendebant paci principaliter consulere, & potius clericalis dignitatis profectibus contraire.

Consilium tale studium revocat generale,
Vnde statum Cleri Rex proposuit revereri.
Miror, quod mille plagas non percipit ille,
Quem cuncti nostis, Cleri tam publicus hostis,
Qui studii flores, & Cleri tollit honores.

Fortgesetzte
K. Verordnungen und Verfügungen
über das
Konskripzionswesen
in
Böhmen
bis auf unsere Zeit.

Im Jahre 1777 ward die Konskripzion durch neuerliche Verfügungen, und Verordnungen in vollkommenen Stand gesetzet, (Verordnung vom 26. May 1777) wie die gedruckten Patenten und Instrukzionen vom 18. Sept. 1777 alles dieses weitläuftig bestimmen und erklären.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittwe, Königinn, zu Hungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien rc. Erzherzoginn zu Oesterreich; u. s. w.

Entbieten allen und jeden unseren getreuen Vasallen, Landesinwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens dieselben sind, in Unserem Erbkönigreich Böheim die kaiserl. königl. Gnade und alles Gutes, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen:

Was massen Wir um nicht nur nach den Maaßregeln vom Jahre 1770 von dem männlichen Geschlecht allein, sondern auch von dem ganzen vollständigen Populazions- oder Bevölkerungsstand Unserer k. k. Erblanden die Verläßlichkeit zu erreichen, sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht, von allen Gattungen Menschen genau beschreiben zu lassen, Uns allermildest entschlossen haben.

Zu welchem Ende dann alle Seelen, von was immer für einem Geschlecht, Religion, Stand, Würde, Amts, oder Wesens selbe sind, nach den dießfalls zwischen Unserer k. k. böhmisch- und österreichischen Hofkanzley, und Unserm auch k. k. Hofkriegsrathe getroffenen, und von Uns begnehmigten, an Unsere Landesstellen, und Generalkommando erlassenen Einleitungen genauest verzeichnet, in Hinkunft in voller Verläßlichkeit, ohne mindeste Beschwerde Unserer getreuen Unterthanen durch die Magistraten, Obrigkeiten, und Herrschaften, dann durch das im Lande verlegte Militär gemeinschaftlich geführet werden, und insbesondere das Publikum in Zukunft von der Beschwerlichkeit, welche die vierteljährigen Meldungen verursachet haben, befreyet seyn soll.

Wir setzen in alle Obrigkeiten, und Unterthanen das feste Vertrauen, daß dieselben insgesammt sich nach dieser Unserer höchsten Anordnung mit eben derjenigen Bereitwilligkeit fügen werden, welche Wir bey der im Jahre 1770 angefangenen Konskripzion aller Orten her zu Unserer Zufriedenheit vernommen haben.

Es gereichet diese Unsere Willensmeinung nicht nur Uns, sondern auch einer jeden Grund- und Ortsobrigkeit zu ganz besonderm Vortheile; gestalten Wir, und dieselben dadurch in die zuverläßige Kenntniß gelangen, wie viel in jeder Herrschaft oder Ort, nach Unterschied der Qualifikazion, Seelen an dem männlich- und weiblichen Geschlecht sich befinden, dann wie viel Zugvieh vorhanden sey.

Wir versehen uns dannenhero ohnehin zu den gesammten Obrigkeiten, und es ist noch dabey Unser gnädigster Wille, und ernstlicher Befehl, daß eines Theils die Obrigkeiten, die ihnen von den königl. Kreisämtern zukommenden Befehle und Unterrichte, in Vollzug zu setzen,

den

den zur Beschreibung bestimmten Beamten, und den Militäroffizieren, welche nach geschehener Konskribirung in jedem Orte die Revision, und Visitazion vorzunehmen haben, jederzeit allen Vorschub, und Beystand zu leisten; andern Theils aber gesammte Unterthanen, und Landesinwohner gegen die Beamten, und Offiziers in ihren Aussagen aufrichtig, ohne allen Hinterhalt, und Scheu, auch in allem, was dieselben von ihnen zu fordern für nöthig erachten, willfährig sich zu bezeigen, nicht unterlassen sollen, wie es eifrigen Obrigkeiten, und getreuen Unterthanen zustehet. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden, und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Dann hieran geschieht Unser ernstlicher Wille, und Meinung. Gegeben ob dem königl. Pragerschlosse den 18ten September 1777.

Maria Theresia.

(L.S.)

Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis ex Consilio Regii Gubernii.

Emanuel Ledwinka von Adlersfels.

Erklärung

Uiber die, in den Konskripzionsbogen enthaltenen Rubriken, in welche die gesammte im Lande existirende Population ortschafts- und familienweis einzutragen ist. Wie sofort die Summarien der Ortschaften verfasset, und die Populazion eines jeglichen Orts eruiret; auch wie der Viehstand ortschaftsweise aufgezeichnet werden soll.

Abtheilung der Populazion.

Es ist fordersamst zu bemerken, daß die Populazion, welche man in jedem Lande antrifft, unter dreyerley Betrachtungen vorkomme; Sie theilt sich nämlich

Erstens: in die einheimische eines jeden Orts selbst, und zu dieser werden alle jene Menschen gerechnet, welche daselbst geboren sind: Alle die sich daselbst für beständig niedergelassen und ansäßig gemacht haben, mithin eigentlich zu der Bevölkerung dieses Orts gehörig sind.

Zweytens: theilet sich die Populazion in jene Gattung der Menschen, die zwar in dem konskribirt werdenden Lande geboren, und folgsam auch schon anderwärts zu der einheimischen Populazion eines Orts dieses Landes gezählet und dort aufgezeichnet werden, sich aber nur in der Zeit der Konskripzion in diesem, oder jenem Orte befinden, und also nur in Ansehung dieses Orts Fremde sind; endlich theilet sie sich

Drittens: in jenen Theil der Menschen, die gar nicht zur Populazion des konskribirt werdenden Landes gehören, sondern sich nur aus besondern Ursachen darinnen aufhalten, mithin lediglich als Ausländer zu betrachten kommen; doch untertheilet

sich diese 3te Populazionsgattung noch ferners in Ausländer oder Fremde aus andern österreichischen Erblanden, und in derley aus andern völlig fremden Staaten.

Wie nun jede Gattung in der Konskripzion zu den Absichten des Staates zu behandeln sey, ist aus der folgenden Erklärung des mehreren zu entnehmen.

Für ein jedes Haus, und weiters für eine jede in den Häusern wohnende Familie wird wegen der künftigen Evidenzhaltung ein besonderer individueller Familienbogen gewidmet, nach dem beygefügten Formular Lit. A: (*) auf welchem sowohl der Kreis oder das Fürstenthum, der Distrikt, oder das Viertel, die Herrschaft, die Pfarrey, zu welchen eine jede Familie gehöret, als auch der Ort, und das Haus Nro. in welchem sie wohnet, nebst dem Eigenthümer, welchem das Haus zugehöret, zu erscheinen haben. Einleitung zur Konskripzion. A.

Wohin alles dieses zu bemerken, zeiget der Aufnahmsbogen deutlich genug, indem auf solchem zu allen diesen Aufzeichnungen, die eigends angewiesenen Plätze von selbst in die Augen fallen. Doch bleibt einsweilen bis auf weitere Anordnung das oben nach der Benennung des Orts beygedruckte Nro. ohne Beysatz eines Ziffers.

(*) Wo eine Familie so zahlreich, oder ein Kloster so stark besetzt wäre, welches sich doch selten ereignen wird, daß ein Bogen zur Eintragung des Personals nicht zureichete, müßte ein 2ter beygefüget, und darauf mit der Anmerkung: Kontinuazio der vorstehenden Familie Nro. kontinuiret werden.

Individueller Haus- und

Kreis   Herrschaft

Namen des Hauseigenthümers. / Vor- und Zunamen der Einwohner.	Alter.	Qualifikazion.	Männliche									
			Geistliche.	Adeliche.	Beamte und Honorazioreſ.	Bürger in Städten, auch Professionisten auf dem Lande.	Bauern.	Voranstehender Bürger, und Bauern, Gewerbsnachfolger oder nächste Erben.	Häusler, Gärtler rc. und sonsten beym Nährstande, u. Provinzialbeschäftig.	Zu andern Staatsnothdürften anwends.	Nachwachs: Von 1 bis 12 Jahren.	Nachwachs: Von 13 bis 17 Jahren.

Familien=Bogen Anno 177 A.

Pfarrey Ort Nro.

Hierzu das weibliche Geschlecht.		Unter dem voranklassifizirten männlichen Geschlechte. Sind					Über das voranklassifizirte männliche Geschlecht. Befinden sich in diesem Orte.					Haus Nro. / Familie Nro.
				Abwes.				Fremde				
								Aus andern österreichischen Erblanden.		Völlig Ausländer aus andern Staaten.		
		Verheurathete.	Ledige und Wittwer.	Inner Land.	Außer Land.	Unwissend wo.	Inländer dieses konskribirten Landes.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Anmerkungen.

Sodann muß eine jede Familie, so wie sie in den Häusern vorgefunden und konskribirt wird, mit einem Nro. nämlich mit 1. 2. 3. und sofort, nachdem deren mehr, oder weniger in einem Hause wohnen, bezeichnet werden. Es kömmt aber hiebey zu beobachten, daß die in einem Hause wohnenden christlichen und jüdischen Familien mit den Numern nicht vermischet werden müssen, sondern christliche sowohl als jüdische mit Nro. 1. anzufangen haben. Z. E. In einem Hause sind 3 christliche, und 2 jüdische Familien, so bekommen jene die Num. 1. 2. 3. die jüdidische sodann nicht 4. 5. sondern auf ihren besondern Bogen, wovon gleich unten Erwähnung geschieht, wieder die Num. 1. und 2. und so weiters.

Es ist vor allem nöthig zu wissen, was man eigentlich als eine Familie, der ein besonderer Aufnahmsbogen gebühret, anzusehen habe; man hat sich sowohl dießfalls, als über alle andere in den Konskripzionsbogen enthaltene Rubriken, folgende Grundsätze wohl gegenwärtig zu halten.

Bestimmung der Familien, und wem ein Konskripzionsbogen gebühret.

Zu einer Familie sollen alle diejenigen gerechnet, und folglich auf dem nämlichen Familienbogen eingeschrieben werden, welche nicht für sich selbst kochen, sondern unter einem, und dem nämlichen Hausvater, oder Mutter, am gemeinschaftlichen Tisch und Brod genähret werden, sie seyn verheurathet, oder nicht, mithin wird jeder, der andere bey sich zu nähren hat, als ein Familienhaupt angesehen, woraus folget, daß,

Wenn auch eine ledige Herrschaft oder Person außer einer gemeinschaftlichen Familie für sich selbst lebet, und Domestiken oder Dienstbothen hält,

sie

sie seyen in = oder ausländisch, und genießen die Kost in natura, oder in Geld. diese Herrschaft oder Person als eine Familie zu behandeln, und folglich derselben ein eigener Bogen zuzueignen sey.

Sollte auch eine ledige Person ohne Haltung einiger Domestiken für sich allein außer einer Familie leben; bekömmt sie nichts destoweniger ihren eigenen Bogen.

Sind aber bey einer Herrschaft Domestiken oder Dienstbothen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche verheurathet sind, ihre Ehegatten und Kinder aber außer der Familie der Herrschaft, der sie dienen, jedoch im nämlichen Ort, in einem andern Haus haben, so sind derley Domestiken als Familienhäupter anzusehen, mithin haben selbe in dem Haus, wo ihre Familie vorkömmt, ihren eigenen Bogen zu erhalten, um daselbst nach den unten nachfolgenden Grundsätzen als Väter, oder verheurathete Domestiken weiblichen Geschlechts, als Ehefrauen konskribiret zu werden; auf dem Bogen der Herrschaft, wo sie in Diensten stehen, werden sie jedoch auch benennet, nicht aber ausgeworfen, sondern nur beygefüget, in welchem Nro. sie vorkommen.

Ein jeder Hauseigenthümer muß ohnehin qua talis einen Hausbogen bekommen, er sey verheurathet, Wittwer, oder ledig, männlich = oder weiblichen Geschlechts; mithin wird er allezeit als eine Familie, und zwar immer als die erste, der im Haus wohnenden angesehen, folglich dieser Bogen nach dem Haus Nro. mit Familien Nro. 1. bezeichnet, wenn

der

der Eigenthümer im Haus wohnet, und also daselbst mit seiner Familie eingeschrieben wird.

Wohnet der Eigenthümer anderwärts, so wird er nur im Bogen unter der Rubrik Hauseigenthümer, mit dem Beysatz, wohnet im Nro. = = oder dem Ort N. N. angemerket, und eine darinnen wohnende Familie auf dem nämlichen Bogen eingetragen, und mit Nro. 1. bezeichnet.

Hat ein Haus mehrere Eigenthümer, und wohnen selbe in separirten Familien darinnen, bekömmt jeder einen Konskripzionsbogen, und ihre Familienbogen werden nach der Ordnung numeriret; doch oben bey der Rubrik, Namen des Eigenthümers, bey jedem Namen zugeschrieben: Miteigenthümer des Hauses.

Gehöret ein Haus Pupillen, so wird solches auf dem ersten Bogen des Hauses, mit den N. N. Pupillen gehörig, angezeiget, und sie sofort, als die erste Familie, eingeschrieben; oder wenn sie anderwärts sind, mit diesem Bogen, wie gleich oben gedacht worden, verfahren.

Ædificia publica, die numerirt und bewohnet sind, oder bewohnet werden können, bekommen ihren Bogen, oder je, nachdem mehrere Familien darinnen wohnen, ihre Bogen.

Bey derley Gebäuden wird eben bey der Rubrik des Eigenthümers ihre Qualität angemerket, mit der Andeutung, wem es zugehöre; z. E. Ein Schloß, Landesfürstlich, oder dem Graf N. N. Rathhaus, Spital, Waisenhaus, dem gemeinen Wesen gehörig. ꝛc. ꝛc.

Wenn auch ein numerirtes Gebäude unbewohnet ist, bekömmt es doch seinen Bogen, mit der Anzeige des Eigenthümers; unten im Namensfach wird aber beygesetzet, ist unbewohnt: und in das Qualifikazionsfach, die Ursach, wenn eine anzuzeigen ist, z. E. Ist eine Brandstatt, ein zerfallenes Schloß, ꝛc.

Zur Bestimmung der jüdischen Familien ist das nämliche zu beobachten, was bisher in Ansehung der christlichen gesagt worden; es können aber mehrere jüdische Familien, wenn sie in einem Hause wohnen, auf einen Judenbogen eingetragen werden, anerwogen, da die Juden die vielfältigen Klassifikazionsrubriken nicht erfordern, auf jeden Bogen der Raum zu 4 Familien vorhanden ist. Von einem solchen Bogen für die Judenschaft ist hier das Formular sub A a beygebogen. A a

Die erste Rubrik auf den Konskripzionsbogen ist: Tauf- und Zunamen. Tauf und Zunamen der Inwohner.

Was in diese Rubrik einzuschreiben sey, erkläret die Aufschrift von selbst, nur muß man sich überall angelegen halten, die Namen mit deutlichen Buchstaben, und so einzuschreiben, damit selbe nach teutscher Aussprache gelesen werden können, man kann sich auch zu sothaner Einschreibung der Namen der lateinischen Buchstaben bedienen.

Selbe, und besonders die Zunamen müssen richtig angemerket werden, und es verstehet sich natürlicher Weise selbst, daß die Kinder aus verschiedenen Ehen, immer mit dem Zunamen ihrer leiblichen Väter zu benennen seyen.

Individueller Haus- und Familien Bo-

Kreis Viertel Herrschaft

Namen des Hauseigenthümers. / Vor- und Zunamen der Inwohner.	Qualifikazion.	Männlich. Verheurathete.	Männlich. Ledige und Wittwer.	Hierzu das weibliche Geschlecht.	Haus Nro. / Familie Nro. / Anmerkungen.

Königreich Böheim.

gen für die Judenschaft Anno 17 A a.

Ort Nro.

Vor- und Zunamen der Inwohner.	Qualifikazion.	Männlich. Verheurathete.	Männlich. Ledige und Wittwer.	Hierzu das weibliche Geschlecht.	Haus Nro. / Familie Nro. / Anmerkungen.

Grundsätze zur Einschreibung. Ehe man zu der Ordnung schreitet, in welcher die Namenseintragung geschehen soll, muß man folgende Punkte wohl inne haben.

I. Grundsatz. Alle Söhne, sowohl an- als abwesende werden bey ihren im Orte lebenden Eltern, nicht allein mit dem Namen eingetragen, sondern auch in der behörigen Klassifikazion mit dem Kopf ausgeworfen, theils, weil die Ubikazion der auch abwesenden Kinder, bey den Eltern immer am sichersten eingeholet; theils, damit das Maaß der ersten Populazionsgattung, nämlich aller zu einem Orte gehörigen Menschen in Evidenz gebracht werden könne.

Es werden also auch abwesende Söhne ausgeworfen, weil sie aber persönlich nach allen ihren Eigenschaften nicht beurtheilet werden können; so kann nur ihr Alter, welches von den anwesenden Eltern angesagt werden muß, die Qualifikazion zu dieser, oder jener Klasse bestimmen, wie schon weiter unten dießfalls die Erklärung nachfolgen wird.

Was jedoch hier von der Auswerfung der abwesenden Söhne angeordnet wird, beziehet sich nicht auch auf jene, welche darum abwesend sind, weil sie schon selbst eine besondere Familie ausmachen, und entweder hier, oder anderwärts ansäßig geworden sind, massen derley nur lediglich in der sie betreffenden Geburtsreihe benennet, jedoch weder in einer Klassifikazionsrubrik, noch in der Rubrik der Abwesenden, sondern dort, wo sie mit ihrer Familie vorkommen, ausgeworfen werden; weßentwegen in der nachstehenden Qualifikazionsrubrik des Familienbogens ihr Namen gegenüber nur beygesetzt

wird:

wird: Kömmt anderwärts in Nro. oder in dem Ort N. N. als Angesessen vor.

Gleiche Benehmung ist in Ansehung jener Söhne zu halten, die bereits in einen Stand getreten sind, welcher sie dieser Familie vor allezeit entziehet, und ihnen nicht mehr die Freyheit läßt, dahin zurückzukehren, wie z. E. der Eintritt in einen geistlichen Orden, oder in den Soldatenstand ꝛc. Ein so gestalter Abwesender wird zwar auch im Namensfach angemerket; im Qualifikazionsfach aber beygesetzet: ist z. E. Franziskaner im Kloster N. N. woselbst er vorkömmt; oder Soldat unter dem kais. Regiment N. N. sonsten aber wird ein solcher nirgends, weder in den Klassifikazions- noch weiter hinten in den Ausweisrubriken, der Ledigen, Verheuratheten, und Abwesenden mit dem Kopf ausgeworfen.

Alle Menschen männlichen Geschlechts, die keine Eltern haben, und Eingeborne des konskribirt werdenden Landes sind, werden in dem Haus, wo sie bey der Beschreibung gegenwärtig sind, benamset, und in der sie betreffenden Klassifikazionsrubrik ausgeworfen; folgsam in dem Orte, wo man sie bey der Beschreibung antrifft, zur einheimischen Populazion gerechnet. 2ter Grundsatz.

Alle Menschen männlichen Geschlechts der inländischen Populazion, welche man als die zweyte obenberührte Bevölkerungsgattung in diesem oder jenem Orte in Diensten, oder sonstiger Verwendung antrifft; deren Eltern aber anderwärts im Lande leben; gehören zwar nicht zur Populazion dieses Orts, sondern desjenigen, wo ihre Eltern wohnen, bey de- 3ter Grundsatz.

nen sie schon nach dem ersten Grundsatz eingeschrieben werden; weil jedoch den Eltern der Aufenthalt ihrer abwesenden Söhne unbekannt seyn, und also von ihnen die Ubikazion derselben nicht angesaget werden könnte; anderseits aber nöthig seyn will, in der Kenntniß dieser Menschen zu verbleiben, um sowohl bey der Evidenzhaltung ihnen nachfragen, als seiner Zeit, bey wirklicher Anwendung des Konskripzionssystems, deßwegen eine wirksame Verfügung treffen zu können: so sind auch diese, in diesem, oder jenem Orte sich aufhaltenden inländischen fremden Menschen zwar namentlich einzutragen, mit dem Kopf aber in keine derjenigen Klassifikazionsrubriken, aus welchen die Populazionssumma dieses Orts entstehet, sondern lediglich in der für diese Gattung eigends eingeschalteten Rubrik, der fremden Inländer dieses konskribirten Landes, auszuwerfen.

4ter Grundsatz. Will man auch die ausländischen Fremden nämlich die 3te Gattung der vorkommenden Populazion, die sich im Lande, es sey warum es wolle, wenn selbe nicht bloß Durchreisende, oder Passagiers sind, befinden, aufgezeichnet haben.

Dahero sind selbe zwar zu benennen, mit dem Kopf aber nur in der gegen Ende des Bogens für selbe entworfenen Rubrik Fremde, nach ihrem Geburtsort, entweder in die aus andern österreichischen Erblanden, oder in die völlig Ausländer aus andern Staaten, auszusetzen, wobey nicht außer Acht zu lassen; daß

5ter Grundsatz. Jemand, der sich bereits seit 10 Jahren und darüber im Lande beständig aufhält, oder niedergelassen hat, nicht mehr als ein Ausländer angesehen, son-

sondern als Inländer, seiner Person sowohl, als seiner Familie wegen, zu behandeln sey.

Es sollen auch jene Ausländer, welche durch Antretung einer Gewerbschaft, z. E. durch Einrichtung eines Waarenladens, und dergleichen, animum permanendi zeigen, unter die inländische Populazion, wie ein 10jähriger Angesessener gerechnet und aufgezeichnet werden.

Wandert ein solcher mit der Zeit aus, so kann er allemal bey der Evidenzhaltung in Abgang kommen.

Wird das weibliche Geschlecht auch individualiter, und namentlich beschrieben, und zwar: 6ter Grundsatz.

Das Eheweib gleich nach dem Mann;

Die anwesende Tochter nach den Söhnen, oder, wo die Familie nur aus Geschwistrigen bestehet;

Die Schwestern, welche in der Familie leben, gleich nach den Brüdern;

Dienstmägde, und sonstig weibliches Geschlecht aber, erst nach allem männlichen Geschlechte, (wenn nämlich dieses bey der Familie eingeschrieben ist) gesetzet;

Wo die Familie keinen Vater, oder Familienmutter hat, sondern eine der Geschwistrigen das Haupt der Familie ist; so wird statt der Benennung Tochter, hierorts Schwestern, wenn deren sind, gesetzet; wo-

bey noch zu beobachten, daß nur jene, welche wirklich beym Familienvater, Mutter, oder Bruder leben, und daselbst den Tisch genießen, bey dieser Familie auszuwerfen seyn.

Die, welche schon ausgeheurathet, anderwärts versorget in Diensten, oder sonsten auf beständig, oder auf Jahr und Tag, und dergleichen, abwesend sind, kommen dorten als Ehefrauen, oder Dienstmägde, oder unter einer andern Benennung, z. E. Kostgängerinn, Kammerjungfer rc. vor.

Dahero ist auch wegen des inländischen fremden weiblichen Geschlechts keine besondere Vorschrift, oder Beobachtung nöthig, wie bey dem männlichen.

Das ausländisch fremde weibliche Geschlecht aber wird zwar vorne in dem Namensfach ebenfalls, wie das inländische benennet; in dem Fach hingegen, wo die Anzahl mit dem Ziffer ausgeworfen wird, kömmt das ausländische nicht in die Klassifikazionsrubrik: darzu das weibliche Geschlecht; sondern in die letzte der ausländischen Fremden, aus andern österreichischen Erblanden, oder aus völlig fremden Staaten in die für selbes gewidmete Untertheilung auszuwerfen; z. E. ein Familienvater hat im Dienst 4 Mägde, davon sind 2 inländische, 2 ausländische; nur jene werden in der Rubrik, darzu das weibliche Geschlecht, diese aber mit dem Ziffer nach dem Lande, woher sie sind, in einer der Rubriken für die Fremden angezeiget.

Es versteht sich jedoch von selbsten, daß eine angeheurathete Frau, wenn selbe auch eine geborne Ausländerinn wäre, nimmer mehr als eine solche anzusehen

sey, sondern zur inländischen Populazion gerechnet werden müsse;

Wie es dann auch gleiche Beschaffenheit mit einer Wittwe oder einem andern Weibsbild hat, welches zwar außer dem konskribirt werdenden Lande geboren, sich aber in diesem mit animo permanendi niedergelassen hätte, und bereits 10 Jahre darinn ansässig wäre.

Nur muß beym weiblichen Geschlechte allemal darauf gesehen werden, ob unter selbem nicht etwa eine Wittwe vorfindig, die Kinder, und besonders Kinder männlichen Geschlechts habe; Es sind auch allenfalls unehlich erzeugte Kinder zu konskribiren.

Dahero wird in derley Fällen, und zwar im ersten, die Mutter mit ihrem Tauf- und mit dem Zunamen des Vaters der Kinder benennet; sofort Söhne, und Töchter gleich bey ihr, nach den allgemeinen Grundsätzen aufgezeichnet.

Im zweyten Fall wird die Mutter mit ihrem Tauf- und eigenen Zunamen eingeschrieben; das unehlich erzeugte Kind aber mit dem Zunamen, der ihm beygelegt und bereits gegeben worden ist; so wird also auch ein Findling mit dem Zunamen, den ihm sein Pflegvater oder Mutter schon gegeben hat, aufgezeichnet, und zu dieser Familie gerechnet; oder es wird ihm bey der Konskripzion ein Zunamen gegeben, den er sofort beybehalten, und beständig haben soll; Dem Namen eines solchen Kindes gegenüber im Qualifikazionsfache wird beygesetzet: unehlig erzeugt.

Nach diesen Sätzen geschieht nun die Konskripzion der Familien, und die Namenseinschreibung in folgender Ordnung.

Ordnung, in welcher die Einschreibung der Namen familienweis geschehen soll.

Mit der Familie des Hauseigenthümers wird angefangen, wenn solche im Hause wohnet; wohnet sie aber anderwärts, so wird dieselbe nur, wie bereits oben gesagt worden, bey der Aufschrift Hauseigenthümer mit dem Beysatze angemerket: wohnet im Nro ,, oder in dem Ort N. N. und eine andere Familie bekömmt den ersten Bogen im Haus, und also auch Nro. 1. sofort wenn mehrere Familien darinnen wohnen, eine andere den 2ten Bogen, und Nro. 2., die dritte den 3ten Bogen mit Nro. 3. und so weiter.

Bey jeder Familie wird das Haupt derselben oben angesetzet.

Wenn sie aus lauter Geschwistern bestehet, trägt man das älteste zuerst ein.

Ist eine Wittwe das Haupt der Familie, schreibt man selbe mit demjenigen Namen, welchen sie ihrem verstorbenen Mann nach geführet, nämlich: Wittwe N. N. mit Söhnen N. N. und sie wird sodann in der Rubrik des weiblichen Geschlechts, mit der Ziffer ausgeworfen.

Auf das Haupt der Familie, nämlich auf einen Vater und dessen gleich unter ihm mit dem Taufnamen eingeschriebene Ehefrau, wenn sie lebet, oder auf eine Mutter, wenn sie als Wittwe das Haupt der Familie ist, folgen nach dem Grundsatz Nro. 1. alle dessen lebende gegenwärtige, und abwesende

de Söhne nach ihrer Geburtsordnung, und sie werden mit Numern 1ter, 2ter, 3ter, und so weiter angezeiget.

Ist einer der Söhne des Stammvaters verheurathet, der wieder Kinder hat, und noch in der gemeinschaftlichen Familie lebet, werden diese Kinder unmittelbar nach ihrem Vater, der Reihe nach eingetragen; nur aber etwas weiter einwärts, als die Kinder des Familienhaupts gesetzet, damit sie sich von diesen unterscheiden.

Nach vollendeter Aufzeichnung des Sohns Kinder aber, wird wieder mit jenen des Familienvaters ordentlich kontinuiret.

Ist ein Sohn abwesend, so wird er dennoch in seiner Geburtsreihe niedergeschrieben; in der folgenden Qualifikazionsrubrik aber, seinem Namen gegenüber angemerket, befindet sich in dem Orte N. N. in dem Lande N. N. oder unwissend wo.

Ist ein Bruder das Haupt der Familie, werden nach dem Grundsatz Nro. 2do nur die gegenwärtigen Brüder eingetragen.

Auf die Kinder oder Geschwister männlichen Geschlechts folgen zur Einschreibung nach dem 6ten Grundsatz von weiblichem Geschlechte, die Töchter, und nahe Anverwandte; sodann wird mit der Beschreibung der Namen der Gesellen, Lehrjungen und Knechte, der inländischen Populazion kontinuiret, und zwar werden nach dem Grundsatz Nro. 2do alle jene, die Elternlos sind (wessenthalben jeder, der

 nicht

nicht bey den Eltern lebet, zu befragen ist, ob er irgendwo deren noch habe) hierorts nicht allein eingeschrieben, sondern auch ihrer Qualifikazion nach in der gehörigen Rubrik mit dem Kopf ausgeworfen.

Sind aber darunter einige, deren Eltern anderwärts noch leben, werden selbe nach dem Grundsatz Nro. 3tio behandelt, nämlich benennet; nirgends aber, als in der am Ende des Familienbogens eingeschalteten Rubrik der inländischen Fremden, ausgeworfen.

Nach den Inländern werden die Tauf- und Zunamen der ausländischen Fremden, die sich in der Familie aufhalten, nach Einleitung des 4ten Grundsatzes eingeschrieben, und in die für selbe am Ende des Familienbogens entworfenen Fächer für die ausländischen Fremden, sonsten aber nirgends mit dem Kopf ausgesetzet.

Nach diesem wird die Anzahl der bey jeder Familie wirklich vorhandenen Mädchen, oder weiblichen Geschlecht, namentlich bemerket, und nach dem Grundsatz Nro. 6to in die gehörige Rubrik mit der Ziffer ausgeworfen.

Wo Klöster, oder öffentliche Gebäude (ædificia publica) sich vorfinden, wird nur statt der Tauf- und Zunamen, die Benennung des Gebäudes, z. E. Prälatur, Rathhaus, Universität ꝛc. ꝛc. angesetzet.

Auch von allen Geistlichen, werden Tauf- und Zunamen eingeschrieben.

Von

Von der Judenschaft wird ebenfalls der Vor- und Zunamen eingetragen, und es ist sich in Ansehung sowohl des männlichen, als weiblichen Geschlechts, wie mit dem christlichen, zu verhalten; alle jüdische Köpfe also, welche zu einer Familie gehören, müssen benennet, und mit der Ziffer ausgeworfen werden; ist aber bey einem Vater einer der Söhne abwesend, so wird noch ferner neben dem Namen, die Ursache der Abwesenheit und die Ubikazion angezeiget; hingegen

Wird ein Jud, dessen Eltern leben, den man aber anderwärts, als bey ihnen, in Diensten, oder sonstigen Aufenthalt antrifft, zwar bennenet; aber nicht mit dem Kopf ausgeworfen, weil dieses schon bey seinen lebenden Eltern geschehen ist; wie dann überhaupt dießfalls, die für die Christen entworfenen Grundsätze, auch hieher zu appliziren sind.

Die Rubrik zum Alter bedarf fast keiner Erklärung, doch kömmt dabey anzumerken, daß Alter.

1mo. Bey einem sich allenfalls über das Alter ergebenden Anstand die Taufbücher der Pfarrer nachzusehen sind: wobey unter einem wahrgenommen werden kann, ob die Pfarrer ihre Matrikeln auch ordentlich führen.

2do Es kann auch allenfalls aus der Gestalt, und nach dem äußerlichen Ansehen, das Alter mehr oder weniger beurtheilet werden.

3tio Wird das Alter ohne Rechnungsbruch, das ist, ohne Rücksicht auf die Monate, die ein

Mensch, über das letzte erfüllte Alterjahr hat, angesetzet.

4to Nur bey Kindern, die noch kein Jahr alt sind, muß das Alter bruchweis z. E. 2/12 3/12 4/12 ausgesetzet werden.

5to Von der Geistlichkeit, dem Adel, den Honorazioren und Beamten, so auch vom gesammten weiblichen Geschlecht, und ebenfalls von der sowohl männlichen, als weiblichen Judenschaft ist die Einsetzung des Alters, folgsam die Nachfrage darüber nicht nöthig.

Qualifikazion. In der Rubrik der Qualifikazion wird gleich dem Namen gegenüber eingetragen

1mo Der Stand, nämlich verheurathet, Wittwer, oder ledig.

2do Die Geburt, z. E. Graf, Freyherr, Ritter ꝛc.

Die Würde, z. E. Bischof, Probst, oder wenn im Namenfach ein Kloster stehet, wird angemerket, von welchem Orden es sey, als Franziskaner, Dominikaner ꝛc. ꝛc.

Das Amt, als Kaiserl. Kreishauptmann, Bergrath, Doktor Medizinä ꝛc.

Die Profession, als Schuster, Schneider, Drechsler, Mahler, Bauer, Häusler, Gärtler, Taglöhner ꝛc.

3tio Wird in dieser Rubrik bey denjenigen, welche keine Eltern mehr haben, dieser Umstand mit dem Wort Elternlos angemerket; so auch, wo ein unehlich erzeugtes Kind männlichen Geschlechts vorkömmt, dem Namen gegenüber hierorts beygesetzet: unehlich erzeugt.

4to Wird in dieser Qualifikazionsrubrik ferner eingesetzet, wenn, und was der körperlichen Beschaffenheit wegen; z. E. ein sichtbares Gebrechen, anzumerken wäre; doch ist sothane Anmerkung in Ansehung der Geistlichen, Adelichen, Beamten und Honorazioren, wie auch wirklichen Bürger und Bauern nicht nöthig.

5to Um auch wegen des Maaßes der Mannschaft, in einige Kenntniß gesetzet zu seyn; so hat zu dießfälliger Richtschnur zu dienen, daß

a) Wo ein sonst gesunder und ungebrechlicher Mensch nur 1 Zoll über 5 Schuh hätte, und seines Alters wegen kein weiteres Wachsthum zu hoffen wäre (welches jedoch nicht durch eine förmliche Messung, sondern nur durch den Augenschein zu beurtheilen ist) so wird dieses mit dem Worte, gar zu klein, angezeiget.

b) Hat ein gesunder, und von allen sichtbaren Leibesgebrechen freyer Mensch nach dem Augenmaaße, zwischen 1 und 3 Zoll; so wird sein Maaß mit dem Worte, klein, angemerket.

c) Ein Mann zwischen 3 und 5 Zoll, wird mit dem Worte, mittelmäßig, und

d) Ein

d) Ein Mann über 5 Zoll mit dem Worte, groß, ausgezeichnet.

Diese Bemerkungen klein, mittelmäßig, und groß sollen nur bey denjenigen, die sich zur Rubrik, zu andern Staatsnothdürften anwendbare, nach den unten folgenden Belehrungen qualifiziren, Statt finden, und das Wort, welches sothanes Maaß anzeiget, soll in den individuellen Familienbogen, deutlich, mit größeren Buchstaben geschrieben, und mit einem Strich, um es geschwinder in die Augen fallen zu machen, unterzogen werden.

6to Kömmt in diese Rubrik der Qualifikazion einzusetzen; bey den eingebornen männlichen Geschlechts, wenn sie abwesend sind, und ihr Aufenthalt in- oder außer Landes bekannt: Die Ubikazion, das ist der Ort, wo sie sich befinden; ist ihr Aufenthalt nicht bekannt, so wird solches ebenfalls mit unbekannt wo, angemerket, und ein solchergestalten Abwesender, in der hierzu eigends entworfenen Rubrik der Abwesenden ausgesetzt. (*)

7mo

(*) Das Wort abwesend beziehet sich nur auf eine andaurende Abwesenheit, und wirkliche Verlassung der Familie auf längere Zeit. Z. E. Wanderschaft — lang anhaltende Reise — Aufenthalt in Studien, Verdingung in Dienst oder Arbeit in einem andern Orte ꝛc. nicht aber auf eine nur kurze, zufällige Entfernung, also wird ein Mensch, der Z. E. nur auf einige Tage vom Lande in die Stadt gefahren, oder anderer kurzen Verrichtungen wegen bey der Konskripzion just nicht gegenwärtig ist; nicht als ein Abwesender behandelt ꝛc.

7mo Sowohl neben dem Namen der in = als ausländischen Fremden, wird in dieser Rubrik so, wie in der vorstehenden das Alter, hier ihr Stand, ihre Geburt und Geburtsort, ihre Würde, ihre Profession, und das Maaß angemerket, keiner aber deren in eine der Rubriken, aus welchen sich eigentlich die Populazion des Orts summiret, also auch nicht in den nachfolgenden Ausweisrubriken der Verheurathet oder Ledigen, und Abwesenden eingetragen, sondern dergleichen in=oder ausländische Fremde, werden mit dem Kopf in die am Ende der Tabell für sie separirt rubrizirten Fächer ausgesetzt.

8vo Wird vom weiblichen Geschlecht, obwohl selbes benennet wird, dessen besondere Qualifikazion nicht nothwendig; dahero hat auch dießfalls hierorts keine weitere Erwähnung zu geschehen.

9no Bey der Judenschaft wird in dieser Rubrik der Stand, und die Gewerbschaft, welche die Menschen männlichen Geschlechts treiben, aufgeschrieben.

Uiberhaupt gehöret die Aufzeichnung aller etwa nöthigen Personalumstände dieser oder jener Person, in diese Rubrik.

Wornach es noch lediglich auf die Bestimmung ankömmt, in welche der Klassifikazions=rubriken, dann das vorangesetztermassen mit Vor= und Zunamen, mit dem Alter, und ihrer Qualifikazion, eingeschriebene Personale mit dem Kopf endlich auszuwerfen sey.

Grundsätze zur Klassifikazion des Personals in die Rubriken.

Hier=

Hierzu hat zur Hauptregel zu dienen, daß niemals ein Kopf, wenn er auch seiner Eigenschaften wegen zu mehr, als einer Klassifikazionsrubrik qualifizirt wäre, zweymal in die Rubriken, aus welchen die Populazionssumma zu entstehen hat, ausgesetzet werden könne: sondern, wenn er einmal ausgeworfen ist, es dabey sein Verbleiben haben müsse.

Diese Klassifikazionsrubriken bestehen in folgenden:

Geistliche. Alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche, katholisch, griechisch, oder protestantischer Religion werden dahin eingetragen.

Wenn die griechisch oder protestantischen Geistlichen verheuratheten Standes, Kinder männlichen Geschlechts haben, sind diese Kinder nicht in dieser, sondern mit dem Kopf, ohne Rücksicht des Alters in die Rubrik, beym Nährstand und Provinzialbeschäftigungen, zu entwerfen.

Adeliche. Unter diese Rubrik gehöret ein jeder Edelmann, wenn er auch einen landesfürstlichen Dienst bekleidete; nur muß im letzteren Fall, vorne in der Qualifikazionsrubrik beygefüget werden, in welchem landesfürstlichen Amte er stehe; die Kinder männlichen Geschlechts eines jeden Edelmanns kommen ebenfalls in diese Rubrik.

Beamte u. Honoraziores. In diese Rubrik werden eingetragen:

1. Ein jeder Ungeadelter, also zu der vorhergehenden Rubrik nicht qualifizirter, welcher in unmittelbarer landesfürstlichen Pflicht und Brod stehet,

het, er habe eine größere, oder kleinere Bedienstung stärkeren oder geringeren Gehalt.

2. Die in Städten unter landesfürstlicher Begnehmigung dem gemeinen Wesen vorstehenden Magistratuales, welche in den Rathsversammlungen Sitz und Stimme haben.

Es versteht sich dieses jedoch nur von solchen, die eine Magistratswürde auf allezeit, oder doch auf eine längere Zeit, bekleiden, nicht aber auch auf jene, deren Hauptsach ein bürgerliches Gewerb ist, die aber dabey pro tempore auf 1. oder 2. Vierteljahre ein Vorsteheramt, z. E. Das Bürgermeisteramt versehen, und sodann wieder abgelöset werden; derley Magistratuales gehören eigentlich unter den Bürgerstand und werden in sothane Rubrik der Bürger eingetragen, jedoch in der Qualifikazionsrubrik angemerket, pro tempore Bürgermeister 2c.

3. Alle, welche durch ihre erlangte Gelehrsamkeit und Wissenschaften, unter öffentlichen landesfürstlichen Schutz und Duldung, officia publica exerziren, wie die Doktores Medizinä und der Rechte, Prokuratoren 2c. 2c. (*) wobey noch zu bemerken, daß die Kinder männlichen Geschlechts von obigen ungeadelten Magistratualen, Beamten und Honora-

zio-

(*) Die Vornehmeren, und in ansehnlichen Aemtern bey den Landesherrschaften stehenden Beamten, wie z. E. Hofräthe, Direktoren, oberämtliche Kanzleydirektoren, Oberforstmeister, und dergleichen werden ebenfalls unter diese Rubrik der Honorazioren gebracht.

zioren, nicht in diese, sondern ohne Rücksicht auf das Alter in die Rubrik, sonsten beym Nährstande und Provinzialbeschäftigungen, einzubringen sind.

Bürger in Städten, auch Professionisten auf dem Lande.

Unter diese Rubrik kommen nicht allein in Städten, sondern auch auf dem Lande, nämlich in Dörfern, alle jene einzuschreiben,

1. Welche in ersteren bürgerliche Häuser im Eigenthum haben, oder

2. Daselbst, oder auf dem Lande auch ohne Besitzung eines bürgerlichen Hauses, Gewerbschaften, es sey durch Manufakturen, Fabriken, Salz- und Erzwerke, oder Hammer, durch Künste oder Handwerke treiben, woher sie sich, und ihre Familie vorzüglich ernähren, wenn sie gleich darneben auch einige Grundstücke hätten, die jedoch den Hauptzweig ihrer Nahrung nicht ausmachen.

Das Wort Handwerk erstrecket sich aber nicht auf jeden, der sich etwa, es sey in Dörfern, oder Städten zwar damit abgiebt, jedoch entweder nur schlechte oder sogenannte Pfuscharbeit verfertiget, oder nur ein Noth- oder Hausarbeiter ist, wie es vielfältig mit der Weberey geschiehet, oder dessen Handwerkstrieb gar nicht beträchtlich ist.

Derley Leute sind nicht unter die Rubrik der Bürger, sondern unter die sonsten beym Nährstand, und Provinzialbeschäftigungen einzubringen.

Bauern.

Unter diese Rubriken gehören alle jene, welche mit eigenen oder gepachteten Grundstücken in solchem Maaße versehen sind, daß sie einen ganzen,

drey-

dreyviertel, halben, oder viertel Bauern, oder in einigen Landen Weingärtner, oder Hauer ausmachen.

Voranstehender Bürger und Bauern Gewerbsnachfolger, oder nächste Erben.

Was diese Rubrik anbetrifft, verstehet sich selbe von selbst dahin, daß einem jeden in die voranstehenden 2 Rubriken gebrachten Hausvater, nach der hergebrachten Gewohnheit des Landes, der älteste, oder jüngste, mit einem Wort, einer seiner eheleiblichen Söhne oder Tochtermänner zum Nachfolger auf sein Gewerbe in diese Rubrik auszuwerfen sey.

Hiebey ist die Beobachtung nöthig, daß wenn eine Wittwe das Haupt eines bürgerlichen Gewerbs, oder eines zum Bauer qualifizirenden Feldbaues wäre, hiezu ihr ebenfalls einer ihrer Söhne oder Tochtermänner, oder nächsten Anverwandten zum Nachfolger zu bestimmen, und auszusetzen sey; obschon eine solche Wittwe selbst nicht in der vorstehenden Rubrik, sondern ihres Geschlechts wegen, nur in der nachfolgenden, hiezu das weibliche Geschlecht angemerket werden kann.

Sonsten beym Nährstand und Provinzialbeschäftigungen.

Hieher sind mit dem Kopf einzusetzen,

1tens: Alle verheurathete noch in keine der voranstehenden Rubriken eingebrachte Menschen, der inländischen zu diesem Ort gehörigen Populazion, sie seyn, welchen Alters, Gattung und Kondizion, sie wollen, und wie immer qualifizirt; als Häusler, Gärtler, Weinzirl, Taglöhner rc.

2tens: Alle Wittwer, die Kinder haben.

3tens: Alle in Privatbedienungen stehende Beamte, Oekonomen, Hausoffiziers, wenn sie auch

unverheurathet sind, worunter aber diejenigen, welche Livreen tragen, wenn sie sonst zu der nachfolgenden Rubrik qualifizirt sind, nicht verstanden werden.

4tens: Alle beym Bergbau, Salzwerken, oder andern Provinzialbeschäftigungen, als Schiffahrt, Strassenbau, Holzschlag, Holzflössen, Wegmachen, und dergleichen für beständig angestellte, wenn sie auch unverheurathet wären.

5tens: Alle über 40. Jahr alte, — ferners jene, welche das Wachsthum wenigstens auf 5 Schuh 1 Zoll nicht haben, also in der Qualifikazionsrubrik mit gar zu klein eingeschrieben sind. — Item alle mit einem Leibesgebrechen behaftete Menschen.

6tens: Endlich alle Söhne der unadelichen Beamten und Honorazioren; dann der protestantischen und griechischen Geistlichen.

Zu andern Staatsnothdürften anwendbare u. Nachwachs.

Diese beyden Rubriken haben gleiche Grundsätze, und unterscheiden sich nur darinn:

Daß die erstere nur Menschen von 18. bis 40.

Die zweyte hingegen die von 1 bis 17 Jahre, in zwey Untertheilungen enthalten sollen.

Es ist daher bey Auswerfung der Köpfe in diese beyden Rubriken,

1tens: Das Alter in Obacht zu nehmen.

2tens: Verstehet sich von selbsten, daß alle hier einzubringende ohne sichtbares Gebrechen;

3tens: Auch in Ansehung des Maaßes in der Qualifikazionsrubrik mit dem Worte: klein, mittelmäßig, oder groß aufgezeichnet seyn müssen.

Unter diesen Beobachtungen werden also in diese zwey Rubriken eingebracht,

1tens: Nichts als ledige, aber alle ledige Söhne aller in der vorangehenden Rubrik, sonsten beym Nährstande ꝛc. eingetragenen Eltern, sie seyn, welcher Kondizion sie immer wollen.

2tens: Alle ledige elternlose Knechte, Jungen, und unverheurathete Taglöhner ꝛc.

3tens: Alle nicht zur Nachfolge auf Gewerbschaften, oder Grundstücke, bestimmte Söhne der Bürger und Bauern.

Die Aufschrift dieser Rubrik zeiget von sich selbst an, wozu sie gewidmet sey; Alle inländische Köpfe des weiblichen Geschlechts werden hieher ausgeworfen. Hiezu das weibliche Geschlecht.

Hierinn bestehet also die Klassifikazion der gesammten inländischen Populazion.

Die übrigen nachfolgenden auf dem Bogen enthaltenen Rubriken sind eigentlich theils nur ein Ausweis über die vorangehenden; theils betreffen selbe nur jene Menschen, welche über die Lokalpopulazion an in- und ausländer Fremden sich von Zeit zu Zeit in diesem Ort befinden. Die weiters nachfolgenden Rubriken betreffend

Es ist mit Bedacht zwischen sothanem Ausweis, und den Klassifikazionsrubriken, auf dem Bogen ein

kleiner Raum leer gelassen worden, um jene von diesen unterschieden zu halten; übrigens sind die Aufschriften des Ausweises durch ihre Benennungen, und die vorhergegangenen Erklärungen so einleuchtend, daß hierüber allerdings nichts weiters zu erklären nothwendig erachtet wird; und es verstehet sich von selbst, daß die zusammengefügten Summen der Verheuratheten, und Ledigen, mit den zusammengefügten Summen der Klassifikazionsrubriken des männlichen Geschlechts übereinstimmen, also deßwegen auch in sothanen Rubriken der Verheuratheten und Ledigen, nur jene Köpfe ausgewiesen werden müssen, welche vorne in eine der Klassifikazionsrubriken eingebracht sind, und folglich die inländer, und ausländer Fremde nichts angehen, sondern für diese sind lediglich zur Auswerfung mit dem Kopf die drey letzten Rubriken des Ausweises bestimmet.

Hinter dem Ausweis ist der größere Raum zu Anmerkungen angebracht; dieser Raum kömmt bey der ersten Aufnahme der Populazion in gar keine Anwendung, sondern ist nur bestimmt, um bey der Evidenzhaltung zu Eintragung, und Vormerkung derjenigen Personalumstände, welche den Zustand der voran eingeschriebenen Menschen abändern können, zu dienen, deßwegen wird auch hiemit zur Beobachtung angeordnet, daß die Individuen vorne im Namensfach nicht sogar nahe, und dicht an einander; sondern eines vom andern, ungefähr in einem Abstand von einem halben Zoll eingeschrieben, und sofort durch den Bogen querüber unterliniret werden sollen; damit auf solche Weise ein jeder Kopf sein eigenes Fach habe, worein allenfalls die ihn mit der Zeit betreffenden Abänderungen, in dem Raum der Anmerkungen, ordentlich, und ohne Unter-

mi-

mischung aufgezeichnet werden können, worüber seiner Zeit, wenn es auf die Evidenzhaltung ankömmt, schon nähere Belehrung, und besondere Instrukzion erthei=let werden wird.

In diesem nun bestehet dasjenige, was einem jeden, der zu Erreichung der Konskripzionsabsicht bey=zuwirken hat, in Betreff der individuellen Familien=bogen, zu seiner genauen Darnachachtung, unum=gänglich zu wissen nothwendig ist; es kömmt aber noch ferners darauf an, daß das auf sothane indi=viduelle Familienbogen nach der Vorschrift eingetra=gene Personale, auch in ein ordentliches Summarium zu=sammen gebracht werde, um endlich die im jeglichem Orte existirende Populazion zu eruiren, und auf ein=mal in die Augen fallen zu machen.

Da auf den individuellen Familienbogen selbst zur summarischen Entwerfung des Personalbestandes einer jeglichen Familie, aus Rücksicht auf diejenige Benehmung, welche die künftige Evidenzhaltung we=gen der, durch den alljährigen Zuwachs, und Ab=gang, sich ergebenden Populazionsabänderungen er=fordern dörfte, mit Bedacht keine Rubrik entworfen worden ist; so muß die Summa des hiernächst er=wähnten Personalbestandes einer jeden Familie, nicht allein anderwärts eingetragen werden können, sondern es müssen auch alle Summen, der in einem Ort sich be=findenden, und konskribirten Familien zusammen, und untereinander gesetzet werden, wenn man endlich zur Einsicht der Hauptsummen eines jeglichen Orts ge=langen will.

Wie das Ort=schafts=summa=rium zu verfas=sen sey.

Zu diesem Ende ist also eine besondere Tabelle bestimmet, welcher man die Aufschrift, zusammenge=zogene Häuser und Familientabelle gegeben hat, und wovon das Formulare hier sub Lit B. beygeleget ist: B.

Zusammengezogene Häuser und

Kreis Viertel Pfarrey

Namen der Herrschaften.	Numero der					Christen									
		Familien.				Männlich.									
														Nachwachs	
	Häuser.	Christliche.	Summa deren.	Jüdische.	Summa deren.	Geistliche.	Adeliche.	Beamte und Honorazores.	Bürger in Städten, auch Professionisten auf dem Lande.	Bauern.	Voranstehender Bürger, und Bauern Gewerbsnachfolger oder nächste Erben.	Häusler, Gärtler ꝛc. und sonsten beym Nährstande, u. Provinzialbeschäftig.	Zu andern Staatsnothdurf. anwendb.	Von 1 bis 12 Jahre.	Von 13 bis 17 Jahre.

Familien Tabelle von Anno 177

Ort Nro. des Regiments Bataillon
Kompagnie Nro. zugetheilt.

		Juden.						Unter den || Uiber die										
		Männlich.						Christen männl. Geschlechts sind.									
										Abwes.			in d. Ort Fremde.				
														Aus and. österreichi. Erblanden.		Völlig Ausl. aus and. Staaten.	
Hierzu das weibliche Geschlecht.	Summa der Christen.	Verheurathete.	Ledige und Wittwer.	Hierzu das weibliche Geschlecht.	Summa der Juden.	Summa der ganzen Populazion.		Verheurathete.	Ledige und Wittwer.	Inner Landes.	Außer Landes.	Unwissend wo.	Inländer dieses konskribirten Landes.	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
														Geschlechts			

Diese Tabelle enthält eben die nämlichen Anzeigen, und sofort die nämlichen Rubriken, welche die individuellen Familienbogen in sich fassen; mithin bedarfen selbe keiner neuen Erklärung; nur den Platz zur Anzeigung der Herrschaft hat man darum geändert, und voran neben der Rubrik der Häuser gesetzet, damit, weil in manchem Ort nicht alle Häuser nur einer Herrschaft, sondern einige dieser, andere einer andern gehören, überall bey den Häusern ihre eigene Herrschaft benennet werden könne; auch soll auf dieser Tabelle oben bey der Benennung des Orts, die Qualifikazion desselben, nämlich: Stadt, Marktfleck, oder Dorf beygefüget, der beygedruckte Nrus aber bis auf weitere Verfügung ohne Ziffer gelassen werden; hingegen ist hier des Regiments Namen, das betreffende Bataillon, und der Numerus der Kompagnie, welcher der Ort zugetheilet ist, einzuschreiben.

Der Gebrauch dieser Tabelle ist ganz einfach:

Sobald in einem Hause, bey einer jeglichen darinn wohnenden Familie, die Eintragung des Personals auf dem individuellen Familienbogen geschehen, und sicher gestellet ist; so werden nur die in jeglicher Klassifikazionsrubrik ausgeworfenen Köpfe abgezählet; sofort der Ziffer, welcher die Anzahl derselben angezeiget, in die zusammengezogene Häuser und Familientabelle, in die nämliche Rubrik eingeschrieben, so ist die Sache gethan; Z. E. Im Hause Nro. 1. sind bey der Familie Nro. 1. in der Rubrik, beym Nährstand und Provinzialbeschäfftigungen 6. Köpfe, und in der Rubrik: zu andern Staatsnothdürften anwendbare 2. Köpfe ausgesetzet; so werden in die nämlichen Rubriken der zusam-

sammengezogenen Häuser und Familientabelle, nämlich in jene, der Ziffer 6. in diese der Ziffer 2. eingeschrieben.

Wenn diese Einschreibung durch alle Rubriken geschehen ist, werden alle darein gekommene Zahlen, mit Inbegriff jener, welche das weibliche Geschlecht anzeiget, zusammen summiret, und das Resultat in die angebrachte Rubrik Summa der Christen, oder Summa der Juden entworfen.

In Ansehung der Rubriken des Ausweises und der Fremden, wird bey jeder Familie mit gleichmäßiger Benehmung verfahren, und so von Familie zu Familie vorgeschritten, bis alle eines Orts durchgeloffen sind, und der Populazionsbestand einer jeglichen summarisch eingetragen ist: mithin der ganze Populazionsbestand des Orts summiret, und eruiret werden kann.

Nur einige Beobachtungen findet man hierorts einzuschalten nothwendig.

In einem jeglichen Hause, die dann natürlicher Weise in arithmetischer Folge eingetragen werden, muß auch für die Einschreibung der Familien die arithmetische Ordnung beobachtet werden, das ist: die erste Familie wird zu erst, die 2te sodann, und weiters die 3te, die 4te 2c. entworfen, und jede vorne in dem Fache, wo es unter dem Numero der Familie heißet: christliche = jüdische, mit dem nämlichen Ziffer, den die Familie auf ihrem individuellen Bogen hat, angemerket; eine Familie also, die auf ihrem Bogen mit 1. numeriret ist, schreibet man auch in der zusammengezogenen Häuser, und Fa-

milientabelle, im Fache der christlichen oder jüdischen: mit 1. eine Familie dort mit 2. numeriret, auch hier mit 2. eine, die dort Nro. 3. hat, auch hier mit 3. und so weiter, an; alsdenn aber werden derley mehrere in einem Haus befindliche, und untereinander mit ihrem Bestimmungsziffer in das Fach christliche, jüdische, eingesetzte Familien rückwärts gegen das Fach Summa deren eingeklammert, und die Anzahl derselben mit dem Ziffer, mit welchem die letzte Familie im voranstehenden Fache aufgezeichnet ist, in diesem Fache Summa deren angezeiget; Z. E. Im Haus Nro. 3. sind 5 Familien, diese stehen im Fache: christliche: mit 1. 2. 3. 4. 5. untereinander, und eben deßwegen kann dieses Fach, um die Anzahl der Familien auszuweisen, nicht lateriret, und zuletzt nicht summiret werden; sondern es wird nöthig die Zahl, der in dem Haus vorgekommenen Familien, mit dem Ziffer der letzten Familie, in die Rubrik, Summa deren, zu übertragen; also werden obgedachte im Haus Nro. 3. vorgekommene 5 Familien in diesem Fache: Summa deren mit 5. angezeiget, und so durch alle Häuser lediglich der Ziffer, welchen die darinn wohnende letzte Familie bekommen hat, untereinander gebracht; sofort wird auch nur dieses Fach (das voranstehende aber nicht) unten an jedem Bogen lateriret, das Latus übertragen, und endlich am Ende der Tabelle summiret.

In Ansehung der jüdischen Familien ist eben das nämliche zu beobachten.

Wie es sich dann auch nicht thun läßt, das Fach, worein die Häuser mit ihren Numern aufgezeichnet werden, zu lateriren, und zu summiren; an jedem Blatt zeiget schon die Zahl des letzten eingeschriebenen Hauses

ses das Latus an, und ohne daß dieser Nrus auf die andere Seite übertragen werde, fällt mit dem letzten Haus Nro. eines Orts, auch die Summa der darinn bestehenden Häuser von sich selbst aus. (*)

Alle übrige Klassifikazionsrubriken werden Blatt für Blatt lateriret, das Latus übertragen, und am Ende summiret.

In die Rubrik, wo es heißt, Summa der ganzen Populazion, ist nicht nöthig, bey jeder Familie, sie sey christlich, oder jüdisch, die bey jeder ausgefallene Summa, in gedachte Rubrik zu übertragen, nur unten auf jedem Blatt, wo die Rubriken durchaus laterirt werden, werden auch die ausfallenden Latera der Summen der christlichen und jüdischen Populazion zusammen lateriret, und in das schon berührte Fach: Summa der ganzen Populazion eingeschrieben, übertragen, und am Ende die Hauptsumma dahin entworfen. Zu dieser summarischen Eintragung der Populazion des Orts, werden nach Maaß der Erforderniß Anstoßbogen nach dem Formulare B. b. zugefüget. (**)

(*) Wenn seit der ersten Häusernumerirung aus mehreren Häusern eines gebauet worden, und also dieses alle Numern der vorhin separirt gewesenen Häuser führet; ist am Ende der zusammengezogenen Häuser und Familientabelle, mittels einer Anmerkung von dem letzten Haus-Numero, ein Abzug so vieler Häuser zu machen, als durch die Vereinigung in der Anzahl minder geworden, damit alsdann der Numerus der wirklich existirenden Häuser erscheine.

(**) Auf derley Anstoßbogen wird oben auf jeden der Namen des Orts geschrieben, und selbe der Reihe nach mit 1. 2. 3. u. s. w. numeriret.

Namen der Herrschaften.	Numero der					Christen.									
		Familien.				Männlich								Nachwachs	
	Häuser.	Christliche.	Summa deren.	Jüdische.	Summa deren.	Geistliche.	Adeliche.	Beamte und Honoraziores.	Bürger in Städten, auch Professionisten auf dem Lande.	Bauern.	Voranstehender Bürger, und Bauern Gewerbsnachfolger, od. nächste Erben.	Häusler, Gärtler, und sonsten beym Nährstand, und Provinzialbeschäftig.	Zu andern Staatsnothdürf. anwendb.	Von 1 bis 12 Jahre.	Von 13 bis 17 Jahre.

		Juden.					Unter den Christen männl. Geschlechts sind.									
		Männlich.							Abwes.			in d. Ort Fremde.				
													Aus and. österreichi. Erblanden.		Völlig Ausl. aus and. Staaten.	
Hierzu das weibliche Geschlecht.	Summa der Christen.	Verheurathete.	Ledige und Wittwer.	Hierzu das weibliche Geschlecht.	Summa der Juden.	Summa der ganzen Populazion.	Verheurathete.	Ledige und Wittwer.	Inner Landes.	Außer Landes.	Unwissend wo.	Inländer dieses konskribirten Landes.	Männlich Geschlechts	Weiblich Geschlechts	Männlich Geschlechts	Weiblich Geschlechts

Die Einschreibung des Viehstandes betreffend. C.

Da Ihro Majestät auch allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, unter einem mit der Populazion, auch den bey jeglicher Familie vorfindigen Viehstand in die Aufzeichnung zu bringen; so ist zur Erreichung dieser Absicht eine besondere Tabelle entworfen worden, wovon das Formulare hier sub C. unter der Aufschrift: summarisches Zugviehsbuch beygeleget; Dessen Rubriken sind ohnehin so klar, und einleuchtend, daß keine weitere Erklärung darüber nöthig erachtet wird.

Die Häuser und Familiennumern werden in dem dazu gewidmeten Fach, in der nämlichen Ordnung, wie hier oben, zu Verfassung der zusammengezogenen Häuser und Familientabelle, vorgeschrieben worden ist, eingetragen; doch bleiben jene Häuser, oder jene Familien, die in einem Haus gar kein Vieh haben, hierorts aus, und wird nur mit jenen Häusern, und Familien, wo ein Vieh vorfindig ist, kontinuiret; wobey aber diesen Häusern und Familien derjenige Numerus, den sie auf den individuellen Haus- und Familienbogen haben, beygelassen, und sich also nicht nach der arithmetischen Ordnung gehalten werden muß: die Summe der Familien ist hier ohnehin entbehrlich; der Viehstand hingegen wird lateriret, übertragen, und am Ende in eine Hauptsumme gebracht; und weil es der Raum gestattet, auf jegliche Seite eines Blatts die Rubriken des Viehstandes zweyfach anzubringen; so hat man es zu thun auch nicht unterlassen, demnach wenn auf einer Seite die erste Abtheilung angefüllet ist, wird auf der nämlichen Seite in der zweyten Abtheilung fortgefahren; und sich sodann erst auf die andere Seite gewendet.

Be-

Bestehet ein Ort aus so vielen Häusern und Familien, daß ein Blatt zu deren Eintragung nicht zulanget, so werden diesem nach dem Formulare C. c. so viele Anstoßbogen beygefüget, als deren zu vollständiger Einschreibung des Viehstands aller Familien nothwendig sind. C. c.

Das Familienhaupt wird allerdings in jeder Familie der Eigenthümer des vorhandenen Viehs seyn; also wird dessen Namen hierorts eingetragen, und in gerader Linie mit dem Namen, der Viehstand, in die gehörige Rubrik aufgezeichnet.

Sollte aber sonst jemand, als das Familienhaupt etwa ein Stück Vieh halten, wie solches bey in einer Familie verheuratheten Leuten sich ergeben könnte; so werden solche gleich unter dem Familienhaupt benennet, und in gerader Linie mit ihrem Namen der Viehstand entworfen, sofort mit einer nachfolgenden Familie, oder einem andern Haus kontinuiret.

Ist ein Bruder das Haupt einer Familie, und das Vieh den Geschwistern gemeinschaftlich, wird nichts desto weniger nur jener benamset, und neben ihm das Vieh in die Rubrik eingeschrieben.

Wenn nun unter Beobachtungen vorstehender Erklärungen alle individuelle Familienbogen für Christen, und Juden eingetragen, revidirt, und in der gehörigen Ordnung zusammen geleget, das Summarium darüber mittelst der zusammengezogenen Häuser und Familientabelle verfasset, auch das Zugviehsbuch ordentlich zu Stande gebracht, und diese Bestandtheile zusammen geheftet sind; so ist endlich das Populazionsbuch des Orts fertig, und zur künftigen Evidenzhaltung aufgeleget.

Summarisches Zugviehs=

Kreis Viertel Herrschaft

Nrus.			Namen des Familienhaupts oder Eigenthümer des Viehes.	Haben dermalen an										
	der darin wohnend. Familien.			Pferden										
					Hengsten			Stutten			Wallach.			
					im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			
der Häuser.	Christliche.	Jüdische.		Fohlen bis inclusive 3 Jahr alt.	von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	Zugochsen.
				Stücke.										St

Buch pro Anno 17

Ort Nro.

Nrus.			Namen des Familienhaupts oder Eigenthümer des Viehes	Haben dermalen an											
	der darin wohnend. Familien.			Pferden.											
					Hengsten			Stuten			Wallach				
					im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.				
der Häuser.	Christliche.	Jüdische.		Follen bis inclusive 3 Jahr alt.	Von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	Von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	Von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jehr.	Zugochsen.	
				Stücke.											S

Nrus.			Namen des Familienhaupts oder Eigenthümer des Viehes.	Haben dermalen an										
	der darin wohnend. Familien.			Pferden										
					Hengsten			Stuten			Wallach.			
					im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			im Alt. v. 3 b. 7 Jahr.			
der Häuser.	Christliche.	Jüdische.		Follen bis inclusive 3 Jahr alt.	von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	von 12 bis 14 Faust.	über 14 Faust.	über 7 Jahr.	Zugochsen.
				Stücke.										St

Nrus. der Häuser.	Nrus. der darin wohnend. Familien. Christliche.	Jüdische.	Namen des Familienhaupts oder Eigenthümer des Viehes.	Haben dermalen an Pferden: Follen bis inclusive 3 Jahr alt.	Hengsten im Alt. v. 3 b. 7 Jahr. von 12 bis 14 Faust.	Hengsten im Alt. v. 3 b. 7 Jahr. über 14 Faust.	Hengsten über 7 Jahr.	Stuten im Alt. v. 3 b. 7 Jahr. von 12 bis 14 Faust.	Stuten im Alt. v. 3 b. 7 Jahr. über 14 Faust.	Stuten über 7 Jahr.	Wallach. im Alt. v. 3 b. 7 Jahr. von 12 bis 14 Faust.	Wallach. im Alt. v. 3 b. 7 Jahr. über 14 Faust.	Wallach. über 7 Jahr.	Zugochsen.
				Stücke.										St

Es wird wegen dieser Zeit eine eigene, und besondere Belehrung nachfolgen, dermalen liegt es hauptsächlich nur daran, daß sich ein jeder, welcher für jetzt, oder in Zukunft, zum Konskripzionswerk mitzuwirken hat, einen vollkommenen Begriff vom Geschäfte fasse, und daß die erste Populazionsaufnahm, als die Grundlage zur Evidenzhaltung, pünktlich, getreulich, und mit aller Aufmerksamkeit auf die Vorschrift, und zwar mit allmöglichem Eifer, jedoch ohne zu unverläßiger Aufzeichnung Anlaßgebender Uibereilung, bewerkstelliget werde.

Es wird demnach die genaue, und wohl überlegte Durchlesung voranstehender Erklärungen einem jeden, der davon einigen Gebrauch zu machen hat; ernstlichst, und selbe so lang und viel zu wiederholen, oder sich darüber noch näher belehren zu lassen, anempfohlen, bis er die darinn enthaltenen Grundsätze vollständig gefasset, und sich andurch verläßig in Stand gesetzet habe, der allerhöchsten Willensmeinung in diesem Geschäfte, der Erwartung gemäßes Genügen zu leisten, und andurch schuldigstermassen, die ihm aufliegenden Pflichten zu erfüllen.

Instrukzion.

für diejenigen,

welche dermalen, oder künftig die Aufnahm des ganzen Bevölkerungsstandes in dem Königreich Böheim zu besorgen haben werden.

Durch das unterm 18ten September dieses Jahrs kund gemachte Patent ist jedermann bedeutet worden, daß ihre kaiserl. königl. Majestäten gnädigst entschlossen sind, nunmehro den ganzen Bevölkerungsstand der gesammten kaiserl. königl. Landen von was für Geschlecht, Gattung, Stand, Kondizion, Religion, und Wesen selber ist, folglich nicht nur, wie im Jahr 1770 geschehen, das männliche allein, sondern auch das weibliche Geschlecht ohne Unterschied, ob es Christen, oder Juden sind; dann das Zugvieh in verläßliche Verzeichnisse bringen zu lassen, und künftig dergestalt beyzubehalten, daß solcher immer gleichsam gegenwärtig sey;

Und obwohl dieses Geschäft eigentlich zwey Abtheilungen hat, nämlich

Erstens: Die richtige Aufnahm, und Einschreibung der dermaligen Bevölkerung, und des Zugviehs, dann

Zweytens: Derselben Evidenzhaltung, oder die verläßliche Fortfahrung dieser Populazions, und Viehstandesbücher.

So kömmt es doch dermalen hauptsächlich nur auf die genaueste Erfüllung des ersten Gegenstandes, und folglich darauf an, damit von dessen Einrichtung die hierzu nöthigen Personen sich einen vollkommenen Begriff machen können, und dadurch sodann in Stand gesetzet werden, eine

jede Person nach ihrer Eigenschaft in die derselben zustehende Rubrik und Kolumne genau einzuschreiben.

Es ist dahero vorläufig zu wissen nöthig, daß vermög Ihro kaiserl. Majestäten allerhöchsten Willensmeinung diese neuerliche Beschreib- oder Konskribirung dergestalt vorzunehmen sey, daß nämlich jedes Dominium, und Magistrat über das ihm unterstehende Ort, es mag eine Stadt, Markt, oder Dorf seyn, nach dieser Instrukzion, und der eben hierbeyfolgenden gedruckten Erklärung ein förmliches Populazionsbuch in Duplo verfasse, eines für sich behalte, das andere gleichlautende aber der Kompagnie, der es mit dem Konskripzionswesen zugetheilet ist, zuschicke, weßwegen dann auch schon jedem Dominio, und Magistrat durch die kön. Kreisämter bedeutet worden, wie das ganze Land in die respektive Regimenter, und Sekzionsbezirke vertheilet worden, dann wohin jedes Ort gehörig sey.

Wenn nun aber diese erste Eintragung sämmtlicher Seelen, und des Zugviehes bewirket worden; so hätte sonach erst das Militär so, wie die Aufzeichnung einer Herrschaft, Stadt, oder Dorfes fertig ist, durch die dazu zu widmenden Offiziers (welchen sammt ihren mit sich führenden Kompagnieschreibern lediglich die nöthige Vorspann gegen Reglementmäßige Bezahlung, dann das ohnentgeltliche Dach und Fach zu verschaffen ist) von Ort zu Ort, und von Person zu Person nachsehen zu lassen, ob eine jede nach ihrer Qualifikazion in das darzu vorgeschriebene Fach eingetragen, und davon niemand ausgelassen; auch ob alles anbefohlene bey dem Zugvieh geschehen sey; wo sofort das unrechte verbessert, und in das reine gebracht werden muß.

So viel nun eigentlich

Die

Die richtige Aufnehmung der Bevölkerung betrifft; da giebt zwar schon die dießfalls mitfolgende Erklärung vollkommenes Ziel und Maaß, wornach sich dann also jedes Dominium, und Magistrat zu verhalten, und mit der Konskripzion auf eine ihnen am leichtesten scheinende Art den Anfang zu machen, auch verläßlich zu bewirken hat.

Nachdem aber Ihre Majestäten dieses Werk nach aller Möglichkeit befördert, und beschleuniget wissen wollen;

So hat man zu dessen mehreren Erleichterung durch gegenwärtige Instrukzion annoch folgendes besonderes anzumerken nöthig erachtet, und zwar: daß

§. 1.

Jede Herrschaft, oder Magistrat die nöthige christlich- und jüdische Familienbogenanzahl; dann für ein jedes Ort die Ortschafts- und Zugviehssummarien von den vorgesetzten Kreisämtern erhalten, auch falls deren nicht genug wären, auf Anverlangen, so jedoch zeitlich zu geschehen, noch mehrere empfangen werde. Wie bald sie nun aber

§. 2.

Diese vorgesetzte Instrukzion, Erklärung, und Tabellen erhalten, haben selbe ohne Zeitverlust einen, oder mehrere Beamte (welche jedoch eine gute, leserliche Handschrift haben müssen) zu benennen, und diese haben sodann sich, wie vorläufig die Ortsobrigkeiten selbst, die Instrukzion, und Erklärung durch öfteres wohlbedachtiges Uiberlesen gut begreiflich zu machen, damit sie gründlich zu beurtheilen im Stande seyn, wie, und wohin jedes Individuum einzutragen, auch was in der Rubrik der Qualifikazion zu bemerken komme.

§. 3.

In Klöstern geschiehet die Beschreibung durch den Vorsteher, welcher die beschriebenen Bogen dem Magistrat, oder Ortschaftsobrigkeit zustellet, damit von selben sonach das ganze Populazionsbuch verfasset werden könne.

§. 4.

In Ansehung jener Ortschaften, wo Berg oder Salzwerke sind, ist von Seiten der kaiserl. königl. Hofkammer die Einleitung dergestalten getroffen worden, daß von diesen in Führung, und Kommunizirung der Populazions und Zugviehsbüchern sich auf gleiche Art, wie es ex Parte Politici gehalten wird, benommen werde.

§. 5.

Auf was Art die Beschreibung im Betreff jener Häuser vorzunehmen sey, welche seit der letzten Numerirung neu annoch gebauet, oder falls aus mehreren eines zusammengebauet worden, hierwegen ist in der Erklärung, und in dem bey der vorigen Konskripzion ergangenen Patent schon die Vorschrift enthalten.

§. 6.

Obwohl nun in einigen Städten Häuser sich befinden, die zwar sonst nicht von dem Ortsmagistrat abhangen; so haben sich selbe jedoch bey diesem Werk der von demselben veranlassenden Konskribirung ohnweigerlich zu unterziehen, und sind von selben die Familien oder Hausbogen dem Magistrat einzureichen, damit von selben das Populazionsbuch zu Stande gebracht werden möge. Und ein gleiches hat auch

§.

§. 7.

Auf dem Lande in jenen Orten zu geschehen, wo getheilte und mehrere Dominien sind, und zwar dergestalten; daß die kleineren Dominien die Beschreibung ihres Orts besorgen; das Populazions und Zugviehsbuch aber bey dem stärkesten Dominium, den übrigen hingegen frey bleibet solches Respektu ihrer, und ihrer Insassen, wenn sie wollen, einzusehen, oder Abschriften davon zu nehmen; daher derley Dominien sich unter einander einverstehen, und zwischen ihnen ein Abkommen treffen müssen, welches unter ihnen das Populazionsbuch aus den von den übrigen beyzubringenden Konskripzionsbogen zu verfassen, und bey sich aufzubehalten habe.

§. 8.

Wenn in einem Haus mehrere Familien wohnen; so wird der Bogen des Hauseigenthümers, oder dessen, der seine Stelle vertritt; sonach darauf jene der Inwohner geleget, und gleicher Verhalt auch bey einem Ort, wenn solcher konskribirt ist, dergestalt genommen, daß zum ersten die zusammgezogenen Häuser und Familientabellen geleget, worauf jener des Hauseigenthümers von dem Haus Nro. 1., dann ferners die, der von darinn befindlichen Inwohnern folgen, und so gehet es nach arithmetischer Ordnung fort, bis alle Hausnumern, und Familienbogen beysammen sind, wo endlich der, oder die zusammgezogenen Zugviehstabellen den gänzlichen Beschluß machen; auf solche Art ergiebt sich dann also das Ortschaftsbuch von selbst, und sobald nun ein solches Ortschaftsbuch fertig ist; so wird

§. 9.

Selbes auswendig mit einem Stirn oder Titelblatt versehen, auf welches das Land, das Regiment, Battaillion, die Kompagnie Nro. unter welches dieses Ort nach der Werbezirkseintheilung gehöret, die Herrschaft, die Pfarrey, das Ort, der Tag, wann die Konskripzion angefangen, und beendiget worden, mit der Jahrszahl, und dem Namen des Verfassers geschrieben, das Buch selbst geheftet, und (weil, wie Anfangs erwähnet worden, solches in Duplo verfasset werden muß) ein Exemplar bey dem Ort wohlverwahret aufbehalten, das zweyte aber an den betreffenden Militäroffizier, welcher darüber Rezepisse ausstellen wird, abgeschicket.

§. 10.

Wenn sich der Fall ereignet, das einige Ortschaften so gar klein sind, und nur aus einem, oder sehr wenigen Häusern bestehen; so kommen solche, jedoch besonders, und wo nöthig, mit einer zusammengezogenen Familie und Zugviehstabelle demjenigen Populazionsbuch beyzuheften, wohin dieses kleine Ort selbst gehöret, welches jedoch auf dem Stirnblatte sothanen Populazionbuches anzumerken ist.

§. 11.

Wenn aber ein Ort so stark bevölkert ist, daß das Populazionsbuch gar zu dick würde; so kann solches auch in zwey und mehrere Bände geheftet werden, dergestalten, daß ein Band nur in so viel individuellen Familienbogen bestehe, die auf 4 zusammengezogenen Familientabellen Platz haben; steigt aber die Zahl der Einwohner so beträchtlich hoch, daß darzu 5, 6, und mehr zusammengezogene Familientabellen nöthig wären; so machen immer 4 derley zusammengezogene

gene Familientabellen mit ihren Individualien einen Band aus, und jeder Band ist wieder auf dem Stirnblatte mit den Worten Erster Band, zweyter Band, und so weiter zu bezeichnen, dem letzten Band aber die Zugviehstabelle beyzuheften.

Man sagt durchaus bey diesen Banden heften, damit, wenn in der Folge der noch leere Raum einer Familie mit den vorfallenden Abänderungen wird angefüllet seyn, der betreffende Band aufgelöset, und neue Bogen zur Fortsetzung eingeleget werden können; es entspringet hieraus auch noch weiters der Vortheil, welcher besonders in Städten vielfach sich zeigen wird, daß wenn ein Inwohner aus einem Haus in ein anderes ziehet, dessen Bogen nur wieder dem Haus Nro., wo er hingezogen, beygesetzet werden darf.

§. 12.

Es ist schon anfänglich erinnert worden, daß Ihre Majest. dieses Werk möglichst beschleuniget wissen wollen. Und nachdem auch jedes Dominium, und Magistrat mit der erforderlichen Anzahl der Tabellen dergestalt versehen seyn wird, daß über jedes Ort die Konskribirung mit 1ten November angefangen, folglich die Beschreibung bis Ende Jäner fertig werden, und zu Ende gedachten Monats dem betreffenden Werbbezirkskommendanten das demselben gehörige Exemplar zugestellet seyn kann; so geschieht durch gegenwärtige Instrukzion der gemessene Auftrag, daß nämlich der Anfang der Konskripzion mit 1ten Nov. dieses Jahrs aller Orten gemachet, und alles bis Ende Jäner um so zuverläßiger fertig seyn müsse, als widrigenfalls jenen Beamten, welche von den Dominien, und Magistraten zu Verfassung der Populazionsbücher bestellet worden, der vierte Theil ihrer jährlichen Besoldung zur Strafe abgezogen,

und zum Kameral zur Abstattung der Konskripzionsdruckunkosten erleget werden soll, die das Ortschafspopulazions- und Zugviehsbuch nicht bis Ende Jäner sowohl für sich fertig, als auch dem Werbbezirkskommendanten nicht eingeschicket haben würden; Man versiehet sich dahero auch, daß gesammte Dominien, und Unterthanen nicht nur ihre Beamten zu genauester Befolgung dieser Aufträge bestens anhalte; sondern auch überhaupt ihrer Seits alles mögliche, und gedeihliche zu vollkommenster Erfüllung Ihrer Majestäten allergnädigsten Absicht anzuwenden, und beyzutragen sich bestreben werden; und obwohl man zwar fast nicht vermuthen kann, daß die hierzu bestellten Beamten, noch weniger aber einige Obrigkeiten, und Magistraten selbst mit Nebenabsichten, oder Partheylichkeiten, oder aus Freund oder Feindschaft das vorfindende Personale entweder verschweigen, nicht in die ihrer Qualifikazion angemessene Rubrik eintragen, oder in dem Werke selbst unnöthige Einstreuungen, Hindernisse, oder Verzögerungen machen werden; so findet man dennoch nöthig hierwegen eine ermahnenden Erinnerung, und Warnigung mit dem Beysatze zu machen, daß bey wider Vermuthen sich vorfindendem Falle ein betretend derley widriges Betragen nicht nur schärfest geahndet, sondern auch beschaffenen Umständen nach bestrafet werden würde.

§. 13.

Wenn von Seiten des Militärs durch die von jeder Kompagnie abschickenden Offiziers die Visitazion vorgenommen, und der Inhalt der Populazionsbücher durch den Naturalaugenschein kontrolliret werden wird; so haben sich die obrigkeitlichen, oder Magistratualbeamten mit ihren Büchern ebenfalls einzufinden, auch die Vorkehrung zu treffen, damit zur Zeit der Visitazion alle Menschen, und auch das Zugvieh gewiß zu Haus sich befinden; wo sodann, wenn zwischen dem Inhalt der Bücher, und dem wesentlichen Perso-

sonal oder Zugviehsbestand ein Unterschied sich zeigte, selbe in beyden Büchern auf der Stelle geändert werden muß.

§. 14.

Sobald nun die allenfalls nöthig findenden Abänderungen getroffen, und die Bücher sowohl, als Summarien von den Militäroffiziers (welche sowohl den Tag der geschehenen Adjustirung, als auch ihren Namen in die Bücher beysetzen werden) verbessert, und adjüstiret sind so hat sonach jedes Dominium und Magistrat ein derley Summarium dem Kreisamt unverzüglich zu zuschicken.

§. 15.

Obwohl nun in dieser Instrukzion, und der Erklärung alles jenes enthalten, was bey diesem Geschäft vorzüglich zu beobachten kömmt; so findet man doch noch nöthig schlüßlich die Anmerkung beyzufügen, daß nicht von jedem die Konskripzion zu besorgen habenden Beamten über die sich allenfalls äußerenden, und sich selbst nicht erläutern kommenden Anstände bey dem vorgesetzten königl. Kreisamt die Belehrung schleunigst einzuholen sey; sondern auch jeder derley Beamte sich noch vor Anfang des Geschäfts bey dem königl. Kreisamt einzufinden, und allda sich die praktische Kenntniß beyzulegen habe, indem bey demselben der Formularien, in welchen die vorkommen könnenden Fälle enthalten, zur Einsicht vorhanden seyn werden; und nachdem die Militäroffiziers ohnehin von dem Konskripzionswerk eine verläßlichere Kenntniß haben, dieselbe auch über die gegenwärtige Einleitung allhier sich noch mehrere Kenntniß beygeleget; so wird jeder konskribirende Beamte sich auch ganz füglich bey demselben über die während dem Geschäft findend vermeintliche Zweifel, und Anstände belehren, und

die

die Erläuterung um so leichter erhalten können, als überhaupt das Militär dahin angewiesen ist, um dieses Werk möglichst zu betreiben, und zu Stand zu bringen, in allen Fällen das beste Einvernehmen, und Einverständniß zu pflegen. (*) Und es wird dahero nicht gezweifelt, daß auf solche Art, wenn jedermann vermög seines schuldigen Diensteifers sich die Beförder, und Beschleunigung dieses Geschäfts angelegen seyn läßt, solches vermög allerhöchsten Intenzion, und der dießfalls ergangenen Vorschriften mit aller Genau- und Verläßigkeit an der bestimmten Frist vollkommentlich bewirket, und zu Stand gebracht werden könne, und werde.

Endlich

(*) Ein jeder konskribirender Beamte kann sich eine große Erleichterung dadurch verschaffen, wenn selber das Buch des ersten Orts, welches er beschrieben hat, ehe solches in Duplo abgeschrieben wird, oder selber mit weiterer Beschreibung fortfährt, dem Bezirkskompagniekommendanten überbringt, oder wenn er anderer Geschäfte halber verhindert wäre, durch seinen Schreiber überschicke, damit der Offizier sothanes Buch alsogleich, und in dessen Beyseyn revidiren, und die etwa aus irrigem Begriff, oder Uibersehung unterloffenen Fehler entdecken, und abstellen möge; auf welche Art einerseits dem konskribirenden Beamten bey Beschreibung anderer nachfolgenden Ortschaften viele Mühe ersparet, und die ansonsten zu besorgenden vielen Abänder- nnd Verbesserungen gleich anfänglich vermieden; anderseits auch den Militäroffizieren die Revision und Kontrollirung zugleich erleichtert wird.

Endlich im Jahr 1778 und 1779 erfolgte eine genaue Revision und Berichtigung dieses wichtigen und weit aussehenden Geschäfts, wozu besonders die Verordnungen vom 24 April 1778. 12 May und 26 Juni 1779 vorzüglich aber die gedruckte Instrukzion vom 26 Aug. 1779 die Anleitung gaben.

Von Ihro Majestät wegen Dero Landesgubernium in dem Erbkönigreich Böheim hiemit in Gnaden anzuzeigen; demselben werde aus der unterm 26 May verflossenen 1777 Jahrs erlassenen Verordnung annoch erinnerlich beywohnen, was von allerhöchst gedacht Ihrer Majestät wegen Verbesserung des seither sehr mangelhaft befundenen Konskripzionssystemes, und künftiger Evidenzhaltung des Populazionsstandes für Maaßregeln vorgeschrieben, und welcher gestalten anbefohlen worden, daß aus den mit Ende des Monats Jäner jeden Jahrs von den Kreisämtern, und von den Regimentern, nach der hinausgegebenen Vorschrift, gleichlautend zu Stand gebrachten, und an ihre Behörden eingeschickten Summarien sowohl über die Populazions, als Zugviehsbeschreibungen von der Landesstelle einverständlich mit dem Generalkommando die Hauptwerbbezirks oder total Landessummarien von vorbemeldten beyden Gegenständen, alljährlich verfasset, und gleich wie ein Pare von dem Generalkommando an den k. k. Hofkriegsrath; also auch der andere von der Landesstelle zu Handen dieser k. k. böhm. und österreichischen Hofkanzley einbefördert werden solle;

Da es nun durch diese neuerlich eingeleitete viel verläßlichere und bündigere Konskripzionsart von den durch das Reskript vom Jahr 1770 den 10 März angeordneten Seelen, und Zugviehsbeschreibungen, folglich auch von den darüber zeithero eingesendeten meist sehr unrichtig, und un-

unvollkommen ausgefallenen Summarien gänzlich abkömmt, und sich hierinnfalls lediglich der letzteren Verordnung vom 26 May vorhergehenden Jahrs genau nachzuachten ist.

Alsdenn wird solches kön. Gubernium mit dem gnädigsten Befehle bedeutet, um nicht allein seines Orts den Nachverhalt zu nehmen, sondern auch alsobald an die Kreisämter das nöthige zu verfügen, daß die vormal[illegible] unterm 10ten März 1770 angeordneten Seelen und Zugviehsbeschreibungen, und die daraus zu verfassenden Summarien, wie auch deren weitere Einsendungen, als nach der gegenwärtigen neuen Einleitung ganz und gar unnütze und vergebliche Schreibereyen, völlig zu unterbleiben haben, und sich von denselben lediglich nach der letzten Vorschrift der neu verbesserten Konskripzionsart vom 26 May 1777 und den darinn festgesetzten Modalitäten in allen Punkten unausbleiblich auf das genaueste gerichtet werden soll.

Und es verbleiben Ihre Majest. rc. rc.

Sign. Wien den 24 April 1778.

Graf von Blümegen.

Freyherr von Reischach.

Anton Edler v. Kurti.

Von wegen rc. rc. Dero Landesgubernium in dem Erbkönigreich Böheim hiemit in Gnaden anzubefehlen: Es sey in Absicht auf die erst neulich ergangene Verordnung wegen künftiger Evidenzhaltung des Populazions = und Zugviehstandes einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe befunden

den worden, daß ohne Ausweisung einer Strafe die vorgegebenen Meldungen, der sich ereignenden jeweiligen Abänderungen in der Populazion, nicht immer richtig, und in gehöriger Zeit geschehen dürften.

Um nun hierunter die erforderliche Genauigkeit zu erreichen, soll gegen die Familienväter Bauerstandes, welche bey vorfallenden Populazionsabänderungen solche nach Verlauf von längstens 14 Tagen gehörig zu melden unterließen, ein 24 stündiger Arrest; bey Bürgern und andern hingegen für jeden Kopf nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechts, zumalen es immer auf die Evidenz der ganzen Populazion ankömmt, eine Geldstrafe von 30 kr. Platz greifen, und von dieser die eine Hälfte dem Bezirkskommissario, die andere dem besonders angestellten Ortsvorsteher zn Theil werden. Wornach also sich zu achten, und das weitere zu verfügen ist.

Und es verbleiben Ihro Majestät ꝛc. ꝛc.

Sign. Wien den 26. Juni 1779.

Graf von Blümegen.

Freyherr von Reischach.

Florian von Pergenstein.

Instrukzion,

vermög welcher die im Jahre 1777 angefangene Populazionsbeschreibung zu vollenden, dann die Evidenzhaltung einzuleiten, und zu besorgen ist.

Nachdem Ihro Majestät anbefohlen, daß die ganze Populazionsbeschreibung ehemöglichst vollkommen zu Stand gebracht, und daher die Beschreibung und Verfassung der allschon verfertigten Bücher dergestalt verläßlich gemacht werden sollen, damit alle inzwischen sich ergebene Aenderungen angemerket, und der dermalig eigentliche Stand daraus klar zu entnehmen sey; so wird hiemit verordnet, daß alle diese Ortschaftsbücher von jenen (welchen vormals derselben Verfassung aufgetragen war) genau zu übergehen, folglich der wahre dermalige Populazionsstand jeden Orts aufzuzeichnen, und hiebey all jenes genau zu bemerken sey, was hierwegen in der, im J. 1777 kund gemachten Instrukzion und Erklärung deutlich angeordnet worden, damit nämlich jedes Individuum in die vorgeschriebene Rubrik, und Klassifikazion gesetzet, auch vorzüglich in dem Qualifikazionsfache alles gehörig angemerket werde.

Wobey jedoch zu bemerken, daß zu mehrerer Beschleunigung des Geschäftes dermalen auch gestattet sey, daß nicht nur die Klöster (als bey welchen schon vermög voriger Instrukzion §. 3. die Beschreibung durch den Vorsteher geschehen) ihre Beschreib- und Abänderungen selbst einzureichen; sondern auch überhaupt die Geistlichen, Honoraziores, und Nobiles sich selbst beschreiben, und die Bogen dem Magistrat, oder Ortsobrigkeit, wo sie sich befinden, zu Verfertigung des Populazionsbuches zustellen können, welches alles sich jedoch lediglich auf die inzwischen sich ergebenen Aenderungen verstehet, indem dermalen keineswegs eine ganz

neue Beschreibung vorzunehmen, sondern nur die sich inzwischen ergebenen Abänderungen genau anzumerken seyn; daher dann auch nur jene Familienbogen, welche entweder aus Mangel des Raumes, oder wegen gar zu vielen Veränderungen nicht mehr wohl zu gebrauchen wären, ausgewechselt, und andere (welche auf Anverlangen bey den Kreisämtern zu erhalten seyn) verfasset werden müssen; denn gleichwie eine ganz neue Beschreibung zu viel Zeitverlust, und Unkosten verursachen würde; also kann alles dieses am leichtesten dergestalt geschehen, wenn im jeden Orte der Vorsteher, über alle seit der letzten Aufnahme des Populazionsstandes in jeder Familie vorgefallene Aenderungen die Erkundigung einholet, und solche entweder selbst in dem Populazionsbuche, wenn er es bey Handen hat, anmerket, oder zu diesem Ende demjenigen Beamten, welcher das Buch zu führen hat, ohne Zeitverlust anzeiget.

Welches alles aber lediglich von der Populazionsbeschreibung des menschlichen Geschlechts zu verstehen ist, indem wegen des Viehstandes die Beschreibung dermalen auf eine andere Art vorzunehmen ist.

Wie zumalen nun Jhro Majestät alles dieses möglichst beschleuniget wissen wollen, solches auch ganz füglich vorstehendermassen binnen einigen Monaten geschehen kann; so wird hierzu der Termin bis Ende Novemb. dieses Jahrs unter der in der vorigen Jnstrukzion §. 12 bestimmten Strafe und Warnigung bestimmet, zu welcher Zeit nämlich die Beschreibung des ganzen menschlichen Geschlechts dergestalt verfertiget seyn muß, daß sonach die schon in der vorherigen Jnstrukzion angeordnet gewesene Visitazion von Seiten des Militärs (welches hierzu von seiner Behörde die nöthige Weisung erhält) vorgenommen, und sothane Visitazion, und Rektifizirung längstens bis Ende März künftigen Jahrs beendiget seyn möge.

Diese Rektifikazion hat keinen andern Endzweck, als den beschriebenen Populazionsstand zu kontrolliren, und nachzusehen, ob alles nach der Qualifikazion in die vorgeschriebenen Rubriken eingetragen, und Niemand ausgelassen sey; daher bey dieser von Seiten der Militäroffiziers (welchen sammt ihren mit sich führenden Kompagnieschreibern lediglich die nöthige Vorspann gegen reglementmäßiger Bezahlung, dann das ohnentgeltliche Dach, und Fach zu verschaffen ist) vornehmender Visitazion, und Rektifizirung allzeit jemand von den obrigkeitlichen, und Magistratbeamten zugegen seyn, und die Bücher mitbringen muß, auf daß, wenn zwischen dem Inhalt der Bücher, und dem wirklichen Populazionsstand ein Unterschied sich zeigete, solcher in beyden Büchern auf der Stelle abgeändert, und in Richtigkeit gebracht werden könne.

Da die Geistlichen, Nobiles, Beamten und Honoraziores sich ohnehin selbst beschreiben, und das Vertrauen für sich haben, daß sie ihre Beschreibungen verläßlich abfassen werden; so ist zu Erleichterung des Geschäfts befunden worden, daß bey der Rektifizirung sich mit selben nicht aufzuhalten, gleichwie dann auch allhier in den königl. Prager Städten die Rektifizirung nicht Haus für Haus von dem Militär vorgenommen wird, sondern jedweder Hausinhaber solche in Ansehung seiner Hausinwohner selbst zu machen, und für deren Richtigkeit zu stehen hat.

Von Beschreibung des Viehs.

Es ist zwar vormals angeordnet gewesen, daß bey jedem Orte zugleich auch der Viehstand verläßlich aufgezeichnet, und in die hinaus gegebenen Tabellen eingetragen werden soll.

Nach-

Nachdem aber dieses am füglichsten zugleich bey der vorzunehmenden Rektifizirung geschehen, und der Viehstand auf solche Art gründlicher behoben werden kann; so wird solches auch dergestalt zu veranlassen seyn, daß diese neue Viehstandestabellen (welche jedem Ort durch die Kreisämter zukommen werden) inzwischen aufbehalten, und sonach bey der Visitir- und Rektifizirung sogleich in Duplo verfasset, dann bey jedem Ortschaftsbuche aufbehalten werden.

Wenn nun also auf solche Art der ganze Populazions- und Viehstand verläßlich erhoben seyn wird; so kömmt es endlich auf die

Evidenzhaltung

an, welches auf die leichteste Art dergstalt bewirket werden kann, daß nämlich bey jeder vorfallenden Veränderung sogleich bey Behörde die Anzeige geschieht; es muß ohnehin nicht nur den Dominien und Obrigkeiten, sondern auch jeden Familienvätern aus mehreren Gründen daran gelegen seyn, immerhin in der umständlichen Kenntniß seiner Hausgenossen, und aller der Zufälle, die selbe betreffen mögen, zu stehen: da nun in jedem Ort das Populazionsbuch vorhanden, und auf jedem Familienbogen Raum genug ist, wo Zuwachs und Abgang, dann andere sich ergeben mögende Aenderungen angemerket werden können; so hat der Familievater, so oft jemand in der Familie geboren wird, stirbt, sich verheurathet, oder anderwärts ansiedlet, oder sich sonst eine persönliche Aenderung ergiebt, dem das Populazions- oder Ortschaftsbuch führenden Individuo davon die Meldung, und dieser sogleich am gehörigen Orte in dem Buche die Annotazion zu machen.

Und damit hierüber die erforderliche Genauigkeit desto sicherer erreichet werde, ist ausdrücklich vermög des schon publizirt, und öfters republizirten allerhöchsten Befehls dd. 26 Juni dieses laufenden 1779 Jahrs auf die dergestalt unterlassene Meldung die Strafe ausgemessen worden, daß gegen jene Familienväter Bauernstandes, welche bey vorfallenden Populazionsänderungen solche nach Verlauf von längstens 14 Tagen gehörig zu melden unterlassen, ein 24 stündiger Arrest; bey Bürgern, und andern hingegen für jeden Kopf nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechts, zumalen es immer auf die Evidenz der ganzen Populazion ankömmt, eine Geldstrafe von 30 Kreuzern Platz greifen, und von dieser die eine Hälfte dem Bezirkskommißario, die andere aber dem besonders angestellten Ortsvorsteher zu Theile werden soll.

Auf solche Art sind also künftighin keine besondere Meldungszettel nothwendig, sondern gleichwie dermalen nach vorgenommener Rektifizirung die Summarien sowohl über den Populazions- als Viehstand verfasset, und an die Behörde abgegeben werden; also wird auch künftig alljährlich mit Ende Sept. die Lokalvisitazion, oder Revision durch die Werbbezirksoffiziers geschehen, welche sonach über die währender Zeit in dem Buche eingetragenen Aenderungen die Beaugenscheinigung einnehmen, selbes, wo es nöthig, rektifiziren, und das mit sich bringende Pare des militärischen Ortschaftsbuches mit jenem gleichlautend machen werden.

Prag den 26ten August 1779.

In Rücksicht der Militärkonskripzion, und des damit verbundenen Rekrutirungs, und Werbbezirkssystems, besonders der Evidenzhaltung wegen, ward 1781 die

die vollständige Einrichtung zu Stand gebracht. Wovon aber bey einer andern Gelegenheit die Rede seyn wird. *)

Da die nach der Zeit über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen durchgehends mit dem Hauptsystem in der genauesten Verbindung stehen, so werden sie auch dermal mit Stillschweigen übergangen. Nur eine einzige soll hier ihren Platz haben.

Von Seiner Majestät des Kaisers zu Hungarn und Böhmen apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, rc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen; dero Gubernium in dem Erbkönigreich Böheim in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst besagt Sr. k. k. Maj. Anordnung, und die hiernach über das Konskripzionssystem ergangene Belehrung bringt mit sich, daß bey den Häusern, die in Dörfern zwischen schon numerirten gebauet werden, die folgenden Numern des ganzen Dorfs anzusetzen seyn, weil es eben nicht nöthig ist, daß die Häuser der arithmetischen Ordnung folgen.

Aus dem Anlaß, daß bey einem, zwischen andern neuerbauten Hause, zu Iglau in dem Marggrafthum Mähren ein Rechnungsbruch angesetzet worden, haben Se. Maj. resolvirt: daß die Häusernumerirung allenthalben, mithin auch in Städten, und Märkten auf die einfachste Art geschehen soll; folgbar die Unterbrechung der arithmetischen Ordnung in Städten und Märkten, gleichwie in Dörfern kei-

*) Indessen kann verglichen werden Jak. Heinrich Gesetze für die k. k. Armeen S. 536 folg. (Wien und Prag 1785. und 2te Auflage 1786. 8.) und Handbuch der Gesetze unter K. Joseph II. B. III. S. 40. folg. (zwote Aufl. Wien 1785. 8.)

keinem Bedenken zu unterliegen habe; wo dann bey den zwischen schon numerirten gebauten, und noch weiters gebaut werdenden Häusern, die folgenden Numern der ganzen Stadt, des ganzen Markts, des ganzen Dorfs anzubringen seyn.

Gleichwie nun diese Allerhöchste Entschliessung der kaiserl. königl. Hofkriegsrath dem dortländigen Generalkommando zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit dem Beysatz zu vernehmen gegeben hat, daß sowohl die gegenwärtigen, als die etwa noch weiters in Konskripzionssachen ergehen mögenden Anordnungen dem Konskripzionssystem als ein Nachtrag eingeschaltet werden sollen. Als wird alles dieses dem Gubernium zur nachrichtlichen Wissenschaft, und gleichmäßigen weiters erforderlichen Verfügung bedeutet.

Und es verbleiben Se. Majestät demselben mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen.

Sign. Wien unter allerhöchst wiederholt Sr. Maj. aufgedruckten Sekretinsiegel den 29ten August im 1781ten Jahr.

Graf von Blümegen.

Graf von Auersperg.

Johann von Streeruwitz.

Beytrag

zur

medizinischen Polizey

in

Böhmen.

Unter die Menge von Mißbräuchen, welche unser Monarch zum Besten der Menschheit in seinen Staaten, theils wirklich abgeschafft, theils nach und nach zu vertilgen den Anfang gemacht hat; gehört auch der Gebrauch der Schnürbrüste (Mieder) der besonders noch bey uns häufig ist. So sehr auch vernünftige und einsichtsvoll Männer schon lange eine solche Verordnung wünschten, so sehr hielten sich andere darüber auf, weil sie träumten, die individuelle Freyheit der Unterthanen dadurch gekränkt zu sehen. Und deßwegen scheint es nicht überflüßig zu seyn, einige der schädlichsten Folgen, welche aus diesem verjährten Gebrauche fließen, hier anzuführen, um diese heilsame Verordnung zu beleuchten.

Die größten Aerzte haben bey jeder Gelegenheit wider den Gebrauch einer so unnatürlichen Tracht geeifert; und auch nur ihnen konnte der Nachtheil derselben recht einleuchtend seyn, da sie die Anlage und Entwickelung des menschlichen Körpers kennen müssen, und täglich die traurigen Folgen dieses unseligen Vorurtheils an ihren siechen Pazientinnen sehen.

Ihre, aus der Natur des Gegenstandes und den Folgen der Sache hergeleiteten Gründe bestehen in folgenden.

1. Durch die Schnürbrüste, (man versteht die steifen) werden die Ribben und das Brustbein sehr hieneingedruckt, ihre Bewegungen gehindert, und die Brusthöhle verengert. Daher das beschwerliche Athemholen

und

und der gehinderte Kreislauf des Bluts mit der ganzen Schaar von Uibeln, die aus beyden entstehen.

2. Die Kinder bemühen sich die gehinderte Bewegung der Arme zu erleichtern, und die Achseln aus dem Wirkungskreise dieses Panzers heraus zu bringen. Daher die Menge übelgewachsener Mädchen, welche eine Schulter höher als die andere haben; und da sie meistens mit der rechten Hand ihre Arbeiten verrichten, so ist leicht zu begreifen, warum auch meistens die rechte Schulter höher gefunden wird, als die linke.

3. Die Wirbelbeine laufen im natürlichen Zustande nicht in gerader Linie herab: da sie nun durch die Mieder gehindert werden, sich nach ihrer natürlichen Richtung auszubilden, so nehmen sie sehr oft verschiedene Wendungen an, und die Mädchen werden durch eben das zu Krüppeln, was sie dafür verwahren sollte.

4. Die Wirbelbeine werden an ihrer natürlichen Bewegung gehindert, die Knorpeln wachsen zusammen, und machen eine Steifheit des Rückens; da auch zugleich die Rückennerven gequetscht werden, so entsteht nicht selten eine Abzehrung.

5. Das Becken wird ebenfalls durch den immerwährenden Druck verunstaltet. Daher die schweren Geburten, die schrecklichen Zufälle, ja wohl der Tod selbst, welchen die Frauenzimmer oft in, oft nach der Geburt zu erdulden haben.

6. Die Muskeln des Rückens und der Lenden werden gelähmt, und machen, daß Frauenzimmer, die an Mieder gewöhnt sind, sich ohne selbe nur mit größter Beschwerlichkeit aufrecht halten können.

7. Die Bauchmuskeln werden ebenfalls gewissermassen gelähmt, oder aber steif, und verursachen der sich ausdehnenden Gebärmutter großen Widerstand, wie auch nicht selten unzeitige Geburten. Im ersten Falle hingegen sind sie zu schwach, die Geburt durch ihre Zusammenziehungen zu befördern.

8. Die Eingeweide der Bauchhöhle nehmen eine widernatürliche Lage und Gestalt an. Daher die schlechte Verdauung der Speisen, die öftere Ausleerung des Harns, oder, welches noch weit schlimmer ist, die aus übel verstandener Schaamhaftigkeit entstehende Zurückhaltung desselben, Quetschung der Eyerstöcke, Vorfälle der Gebärmutter, der Mutterscheide, Brüche, Unfähigkeit zu empfangen, unzeitige Geburten u. a. m.

9. Durch das unvorsichtige und oft übertriebene Zusammenschnüren, wird das Wachsthum der Brüste, und das natürliche Hervorragen der Warzen gehindert, die Gefäße der Brüste gepreßt, verstopft. Daher bey den meisten Frauenzimmern das Unvermögen ihre Kinder zu stillen, die häufigen Entzündungen, Verhärtungen, Krebsgeschwüre und andere Krankheiten der Brüste u. s. w.

Kurz: diese Schnürbrüste sind nicht nur allein dem weiblichen Geschlechte zur Unbequemlichkeit und Marter, sondern auch die Hauptabsicht, nämlich, der gerade und schlanke Wuchs wird dadurch vereitelt; dem weiblichem Körper können in äußerlichen und innerlichen Theilen unzählige, und darunter viele unheilbare Krankheiten verursachet, ja die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts wird selbst nicht selten vernichtet werden. Nach Huxham, Winslow, Roussau, Raulin, Frank u. a. m. Schosulan Abhandlung über die Schädlichkeit des Einwickelns der Kinder, und der

Schnür-

Schnürbrüste. Zwote Auflage. Wien und Leipzig. 1785. 8. Es verdient auch Hußty Disk. über die mediz. Pol. I. B. 526. S. verglichen zu werden.

Wäre nicht eine einzige von diesen schrecklichen Folgen, deren es aber noch weit mehrere giebt, schon hinreichend genug, ein Gesetz zur allgemeinen Beobachtung zu empfehlen, das so unmittelbar auf das Wohl und die Schönheit der schönern Hälfte des ganzen Menschengeschlechts abzweckt?

Die Verordnung ist folgende:

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß da die schädliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf die Gesundheit, und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein erkannt ist, und die nicht Tragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Konstituzion, und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beyträgt, in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer sonst eine öffentliche weibliche Erziehung sich vorfindet, die Tragung der Mieder, von was immer für Gattung, sogleich untersaget, auch sämmtlichen Schulhaltern eingebunden werden soll, daß kein Kind weiblichen Geschlechts mit Miedern in die Schulen aufgenommen, oder gelitten werde. Wornach also das Gubernium das weitere zu veranlassen hat.

Wien den 14 Aug. 1783.

Graf von Kollowrat.

Freyherr von Gebler.

Fr. von Scharf.

Etwas
von den
Stiftungen für die Armen
in
Böhmen.

Man weiß aus der Geschichte, daß je gesitteter eine Nazion war, desto mehr Sorgfalt und wohlthätige Anstalten dieselbe zur Verpflegung ihrer Armen und Nothleidenden angewendet habe. Ja sogar bey Völkern, die wir insgemein für ungesittet und barbarisch halten, treffen wir Spuren dieser Menschenliebe an, die vielleicht manche gesittete Gemeinde beschämen könnten. — Da unser großer und gütigster Monarch gleich bey dem Antritte seiner Regierung, unter den ersten Sorgen für die Wohlfahrt des Staates, ein besonderes Augenmerk auf die Versorgung der Armen gerichtet hatte; — da die größten und erhabensten Männer unsers Vaterlandes mit einer bewunderungswürdigen Beeiferung an diesem mildthätigen Werke Theil nehmen; — da ich selbst in meinem Leben so viele Beyspiele so wohl der Noth dieser Unglückseligen, als der ihnen von mitleidigen Menschenfreunden geleisteten Hilfe nicht ohne innerste Rührung gesehen habe; — und da endlich meine Lieblingsneigung mich immer dahin reißt, die Ehre meines Vaterlandes nach Kräften zu befördern: so will ich in dieser Abhandlung einen Versuch wagen, aus bewährten Geschichtschreibern und Urkunden zu erweisen, wie sorgfältig unsere Vorfahren sich schon in den ältesten Zeiten bestrebet haben, nicht nur ihren eigenen nothleidenden Landesleuten, sondern auch Fremden von den entferntesten Gegenden barmherzige Hilfe zu leisten.

Um nun bey diesem weitläuftigen Gegenstande ordentlich zu verfahren, will ich die Verpflegung der Nothleidenden in gewisse Klassen eintheilen, und bey

einer jeden anzeigen, was unsere Vorfahren in Ansehung einer jeden gethan haben. Manchen wird vielleicht dieses Verzeichniß zu weitläuftig scheinen. Allein Kenner werden es einsehen, daß eine jede Gattung von den von mir angezeigten Nothleidenden ihre besondere Hilfe, und ihre eigenen Versorgungshäuser erfordern. Daß solches unsere Vorfahren eingesehen, und wirklich ausgeübet haben, werden die Beweise aus der Geschichte bestätigen. — Ich trete also als Historiograph der Armen in Böhmen auf, und finde in den Annalen unsers Vaterlandes hauptsächlich zwölferley Anstalten, wodurch vermögliche Leute ihren nothleidenden Mitmenschen in ihren Bedürfnissen zu Hilfe zu kommen suchten: ohne von so vielen einzelnen und besondern Stiftungen, für Arme überhaupt, für Kranke, für Waisen, für Schul- und studirende Jugend hier Erwähnung zu machen.

1. Armenhäuser.
2. Erziehungshäuser.
3. Arbeitshäuser.
4. Invalidenhäuser.
5. Waisenhäuser.
6. Oeffentliche Herbergen.
7. Krankenhäuser oder Spitäler.
8. Lazarethe.
9. Entbindungshäuser.
10. Findelhäuser.
11. Tollhäuser.
12. Zuchthäuser.

Von allen diesen mildthätigen Anstalten werde ich so viel Nachricht ertheilen, als mir die dazu gehörigen Hilfsmittel gewähren werden, und zwar dermal von den

Ar-

Armenhäusern, oder uneigentlich genannten Spitälern.

Die zur Verpflegung der Armen bestimmten Gebäude hießen bey den alten Griechen und Römern πτωχοδοχεια und πτωχοτροφεια, von πτωχος, arm, und δοχειον, ein Aufenthalt, τρεφειν ernähren. a) Für alte arme Männer hatte man wieder besondere Häuser, welche γεροντοκομεια (von γερος ein Alter, und κομειν versorgen, wie auch γερουσιαι hießen. b) Solche milde Stiftungen waren von den Kaisern mit besondern Vorrechten begabet, wie es verschiedene Stellen in den römischen Gesetzbüchern beweisen. c)

Bey den Böhmen war die Einführung des Christenthums zugleich die Epoche der Verpflegungsanstalten für die Armen. Diese heilige Religion, welche eigentlich die Religion der Liebe gegen Gott und den Nächsten ist, zeigte gleich im Anfange ihren Einfluß und ihre wohlthätigen Wirkungen in die Bedürfnisse der Nothleidenden. Verschiedene sowohl einheimische als ausländische Geschichtschreiber erzählen, daß schon Borziwoy der erste christliche Herzog in Böhmen dergleichen Stiftungen für die Armen errichtet habe. Ich

a) L. 19. 23. 24. Cod. Lib. I. Tit. II. de Sacrosanctis Ecclesiis &c.

b) Vitruvius de Architect. L. II. c. 8. Iul. Pollux Onomast. L. II. c. 2. n. 8.

c) Imp. *Iustinianus* Lib. I. Tit. II. Cod. L. 19.: Si quis donationes usque ad quingentos solidos in quibuscumque rebus fecerit, vel in sanctam Ecclesiam, vel in Xenodochium, vel in Nosocomium, vel in Orphanotrophium, vel in Ptochotrophium, vel in Gerontocomium, vel in Brephotrophium, vel in ipsos pauperes, — istæ donationes etiam citra actorum confectiones convalescant &c. Add. ibid. L. 22. & 23.

werde hievon weiter unten, unter dem Artikel Spitäler ausführlicher handeln. Denn die Spitäler waren damals eigentlich noch nicht zur Verpflegung der Armen, sondern zur Beherbergung der dürftigen Reisenden und besonders der Wallfahrter bestimmte Gebäude. Doch ließen fromme Fürsten, Bischöfe, und andere wohlhabende und mildreiche Leute es an nichts ermangeln, daß die Nothleidenden mit Speise, Trank, Kleidung, und andern Nothwendigkeiten hinlänglich versorgt würden. Dieses bezeugen so viele Nachrichten unserer Schriftsteller, davon ich einige zum Beweise anführen will. — Christannus, oder wer immer der Biograph des heiligen Wenzel ist, ertheilt ihm folgendes Lob: er sey ein unermüdeter Tröster der Waisen, Wittwen, Armen, Betrübten, und Kranken gewesen, er habe die Hungrigen gesättiget, die Durstigen erquickt, die Entblößten bekleidet, die Kranken besucht, die Todten begraben lassen, die Fremden und Reisenden, die Nachbarn, als die seinigen aufgenommen und bewirthet. d) Adauktus Pulkawa füget in seiner Chronik hinzu: Dieser heilige Herzog habe zur Winterszeit, bey der Nacht, den Armen auf seinen eigenen Schultern Holz zugetragen, und vor ihre Thüren geleget. e) — Von dem Vater des heil. Adalbert zweyten Bischofs zu Prag, Namens Slawmir oder Slawnik, eines der ansehnlichsten und reichsten Herrn in

d) Orphanorum, viduarum, pauperum, gementium, sauciorumque indefessus existens consolator; esurientes satians, sitientes refocillans, nudos tegens, infirmos visitans, mortuos sepeliens, hospites & peregrinos, proximos ut proprios excipiens &c. *Christan.* in Vita S. S. Ludmillæ & Wenceslai, edit. P. *Athanasii* p. 71. Man vergleiche aber Dobner annal. Hagek. T. IV. p. 54.

e) Ligna & alia necessaria, orphanis, & viduis, & pupillis, propriis humeris noctis tempore deportabat. *Pulk.* Vol. III. Mon. ined. R. P. *Gel. Dobner* p. 91.

in Böhmen, rühmt Joh. Marignola, ein Vertrauter Kaisers Karl des IV. in seiner Chronik, daß in dessen Hause nebst der, seinem vornehmen Stande anständigen Pracht, auch eine ausnehmende Liebe und thätige Hilfsleistung in Ansehung aller Gattungen der Armen und Nothleidenden geherrscht habe. f) Dieses menschenfreundliche Betragen erbte auch hernach sein Sohn, der heil. Adalbert selbst. g) Ein gleiches Lob legt Marignola dem Eckart viertem Bischofe zu Prag, und dessen Nachfolger dem Bischofe J330 bey. h) — Der erste Erzbischof zu Prag Arnestus stiftete ein Spital zur Unterhaltung armer und schwacher Personen zu Böhmisch-Brod, i) und ein anderes zu Liban, welches ei-

f) — Glorioso sanguine natus, vir lætissimus, alloquio blandus, mente serenus, divitiis locuples, in cujus domo fulgebat honestas, sincera dilectio, rectitudo judiciorum, procerum multitudo. In ejus operibus erat legum cognitio, pauperum refectio, mœrentium consolatio, peregrinorum receptio, orphanorum & viduarum defensio. *Chron. Marign.* Mon. ined. T. II. p. 156.

g) Ich verweise hier meine Leser, um die Weitläuftigkeit zu vermeiden, auf des Matth. Bened. Boleluczky ehemaligen Pfarrers bey St. Adalbert in der Neustadt Prag ausführliche Lebensbeschreibung des heil. Adalbert, welche er unter der Aufschrift Rosa bohemica, seu vita &c. im Jahr 1668 mit vielen von Karl Skreta gezeichneten Kupferstichen gezieret, daselbst hat drucken lassen. Die zu meiner Absicht gehörigen Stellen stehen im IV. Kap. S. 93. im VII. Kap. S. 146 sq. Kap. VIII. S. 177. Kap. XII. S. 351. Der Verfasser bezieht sich auf verschiedene gedruckte und nicht gedruckte Schriften.

h) Ebendas. S. 267. 268. *Lupac.* in rer. Bohem. Ephemer. ad 30. Ian. 1220 in aula sua quadraginta numero pauperes in dies suis sumtibus alebat.

i) Series Episc. Prag. T. III. Mon. ined. p. 39.

nes seiner Erbgüter war. k) — Sein Nachfolger Erzbischof Johann der I. mit dem Beynamen Oczko, oder Ocellus, errichtete nebst andern milden Stiftungen, ein Armenhaus unter dem Schlosse Wissehrad zu Prag. l) — Kurz es war beynahe kein einziger Bischof, sowohl in Mähren als in Böhmen, der die Gutthätigkeit gegen die Armen nicht unter die Hauptpflichten seines Hirtenamts gerechnet, und sich durch besondere Merkmale hierinn ausgezeichnet hätte. m) — Weil, wie ich schon gesagt habe, das Wort Spital ehemal die Bedeutung nicht gehabt hatte, unter welcher es bey uns bekannt ist: so will ich auch von den dermal hieher gehörigen milden Stiftungen der seligen Agnes, Tochter Königs Przemisl Ottokar des I. erst weiter unten Erwähnung thun.

Insonderheit thaten sich in der freygebigsten Hilfsleistung in Ansehung der Armen die in Böhmen so häufig und reichlich gestifteten Abteyen und andere Klöster hervor, aus deren Einkünften, wie wir selbst noch Augenzeugen davon sind, jährlich viele tausend Arme ihren Unterhalt empfiengen, und von denen, die bisher bestehen, noch wirklich empfangen.

Aller

k) Ebendaselbst.

l) Hospitale sub Wissegrado in honorem S. Mariæ de humilitate pro pauperibus construxit, et dotavit optime. Heute findet man keine Spur mehr von diesem Armenhause.

m) S. des Boleluczky angeführtes Werk VII. Kap. S. 146. folg. Die Bischöfe widmeten dazumal gemeiniglich den vierten Theil ihrer Einkünfte zum Unterhalte der Armen, weßwegen sie auch den ehrenvollen Beynamen Patres Pauperum erhielten. S. auch *Georg. Bartholdi Pontani* Bohem. Piæ. L. III. u. *Augustini Moravi* Catal. Episcopor. Olom. welche beyde Werke in Frehers Collect. Scriptor. rer. Bohem. zu finden sind.

Aller dieser Freygebigkeit gegen die Armen ungeachtet, waren unsere Vorfahren dabey doch nicht so verschwenderisch, daß sie dieselbe ohne Unterschied, an Landstreicher, Müssiggänger, muthwillige Schlemmer und Verprasser ihres ehemaligen Vermögens verwendet hätten. Man findet über diesen Gegenstand in den böhmischen, sowohl Land- als Stadtrechten, die klügsten, aber auch zugleich die strengsten Verordnungen, um dem ungestümmen Betteln solcher Tagdiebe bey der Strafe der Einsperrung, oder der gemeinen Arbeit, ja so gar in gewissen Fällen bey Lebensstrafe zu steuern. n) Auch in den Verordnungen der neuern Landesfürsten, wird dergleichen Betteln besonders fremder Landläufer auf das schärfeste verboten, und besonders durch Einführung des so genannten Schubes, wie auch anderer Zwangsmittel nach Möglichkeit verhindert, daß das Almosen, dieses Erbtheil der Armen, nicht mehr eine Beute des Müssiggängers, und selbst eine Ursache des Müssiggangs werde. o)

n) Stadtrechte A. 33. S. VIII. nach der böhmischen Ausgabe vom Jahr 1579.

o) Z. B. königl. statthalterisches Patent vom J. 1661 den 23 Sept. auf Befehl Kais. Leopold die Bettler, Faulenzer und Müssiggänger betreffend. S. Joh. Jak. Ritters von Weingarten Codex Ferdinandeo - Leopoldino - Iosephino - Carolinus pro Regn. Boh. &c. n. 222. S. 343 folg. — Königl. statthalt. Dekret wegen der Studenten, und daß die untauglichen oder zum Studiren keine Lust habenden abzuschaffen, die nächtliche Musik, wie auch das öffentliche Betteln zu untersagen sey: Prag 1695 den 17 Febr. Ebendaselbst n. 515. S. 575 — Königl. statthalt. Patent, das Gesind, Dienstboten, Taglöhner, Müssiggänger, Fremde u. s. w. betreffend, d. d. Prag 1696 den 22 Nov. Ebendas. n. 536. S. 585. &c.

Dagegen aber haben auch eben diese Landesfürsten nebst andern Grossen in unserem Vaterlande Stiftungen zur Versorgung wahrer Armen und Gebrechlichen, besonders in Absicht auf ihre Unterthanen mit unglaublichen Unkosten veranstaltet; daß dieselben in beträchtlicher Anzahl nicht nur allein nach Nothdurft, sondern nach Gemächlichkeit, — ja, ich dürfte wohl sagen, in einigen Spitälern Böhmens, mit Uiberfluß verpfleget werden. Ich darf mich hierinn bloß auf das vom Herzog zu Friedland Albert von Waldstein zu Gitschin, p) auf das berühmte vom Grafen von Spork in dem Kukusbade, q) auf das zu Dux von der gräfli-

p) Der Stiftungsbrief des Herzogs ist gegeben zu Gitschin den 30 May 1628. und befindet sich in des P. Gel. Dobner Mon. ined. T. I. S. 382. Vermöge desselben wurden 50 armen Unterthanen, die in diesem Spitale verpflegt wurden, aus dem herrschaftlichen Rentamte, jährlich 250 Strich Korn, 40 Strich Erbsen, 80 Strich Gersten, 6 Strich Hirse, 6 große Kufen (die Kufe zu 1 Zentner) Salz, 4 Tonnen Butter, 12 Tonnen (Zuber) Karpfen, 4 Zuber Hechten, 100 Klafter Holz, welche durch herrschaftliche Fuhren beygeschafft werden sollen; zum Einkaufe des Fleisches und anderer Nothwendigkeiten, entweder 500 Strich Korn, oder das Geld dafür nach dem in jedem Jahre üblichen Marktpreise, oder 1000 fl. baares Geld, und alle drey Jahre neue Kleidung von gutem Reichenberger Tuch. Wöchentlich aber 2 Fässer Dünn- oder Mittelbier, vom guten Bier aber ein halbes Faß rc. angewiesen. Diese Stiftung bestehet aber nicht mehr.

q) Eine genaue Abbildung dieses prächtigen Spitals, wie auch des Kukusbades selbst, und aller dazu gehörigen Gebäude sieht man in Ferdinands van der Roxas, und verbessert von Gottwald Cäsar v. Stillenau Leben des Grafen Franz Ant. v. Spork. Amsterdam (Kukusbad in der gräfl. Sporkis. Druckerey 1715. u. 1720 4.) S. 38 in der erst. u. S. 40. in d. verbessert. Ausg. und noch schöner nach den in folgenden Jahren häufig angebrachten Verzierungen und im vollkommenen Stande in Benj. Han-

lichen Familie von Waldstein gestiftete Spital r) berufen, in welchen die Armen in beynahe fürstlichen Gebäuden, nach aller Bequemlichkeit, mit der besten Kost, anständiger Kleidung, eigenen Apotheke, täglichem wohl eingerichteten Gottesdienst — kurz, mit allen Bedürfnissen des Lebens versorgt sind. — Doch wer kann alle Armenhäuser in Böhmen zählen? Beinahe keine einzige Stadt, kein Markt ist zu finden, wo nicht ein, wohl auch mehrere Spitäler zur Unterbringung der Nothleidenden vorhanden wären.

Die größte Vollkommenheit aber der Ausübung dieser christlichen Pflicht gegen den dürftigern Theil unserer Nächsten war für unsere Zeiten aufbehalten; da unter der weisesten Regierung unsers großen Kaisers, dessen scharfen Blicken nichts entgeht, wie auch durch

Hankens kön. poln. und kurf. sächs. Sekret. Weltlichen Gedichten, Dreßd. 1727. S. 30. welcher auch dieses Kukusbad sammt dessen Einrichtung in einem teutschen Gedichte besungen hat. In diesem Spitale werden 100 Arme beyderley Geschlechts, vorzüglich herrschaftliche Unterthanen, unter der Obsorge der barmherzigen Brüder reichlich unterhalten, und dazu, nebst dem Spitale für die Kranken jährl. Zinsen von 400000 fl. angewiesen, wie aus dem gedruckten Fundazionsinstrument zu ersehen ist. Auf jeden Armen kommen nur in baarem Gelde mehr als 80 fl.

r) Das Spital zu Dux liegt auf einer angenehmen Anhöhe hinter dem herrschaftlichen Schlosse, und macht gleichsam das Belveder in dem daselbst vortrefflich angelegten Garten aus. Die Kirche desselben besteht in einer nach der besten italiänischen Bauart errichteten Kuppel; in den zwey Nebengebäuden wohnen die Armen, auf einer Seite die vom männlichen, auf der andern die vom weiblichen Geschlechte. Unten sind die Wohnungen für den Geistlichen, und für andere Beamte des Spitals, nebst einer wohl eingerichteten Apotheke angebracht.

die rastlosen Bemühungen und bewundernswürdige Herablassung des bey der Nachwelt auch nur deßwegen unvergeßlichen Grafen von Buquoy das Armeninstitut in eine solche Verfassung gesetzt worden, daß durch die Errichtung allgemeiner Armenämter in allen Kirchsprengeln die wahren und würdigen Armen hinlänglich versorgt, alles Betteln abgestellt, und der Staat von dem ihm vorhin so überlästigen und schädlichen Lumpengesinde beynahe gänzlich gereiniget ist. Von diesen preiswürdigen Anstalten, und dem ganzen Institute wird bey einer andern Gelegenheit weitläuftiger gehandelt werden.

Hier folget eine kurze, und gleichsam summarische Nachricht von den bisher bestandenen Armenhäusern, und so genannten Spitälern.

Berauner Kreis.

1. K. Stadt Beraun: bürgerl. Spital für 5 Männer	Gestiftete Kapitalien	1272 fl.	—
Weiters befindet sich bey dem Spital die Maria Jos. Feldekische Stiftung mit 1000 fl. auf einen Eremiten, die nunmehr d. Kirchendiener genießet; nach seinem Absterben aber fällt dieses Kapital dem Spitale anheim.	1 Haus im Werthe	250 fl.	—
	Aecker u. Wiesen im Werthe	300 fl.	—
2. Stadt Beneschau: bürgerl. Armenspital für 3 M. 11 W.	Eigenth. Kapit.	1157 fl.	30 kr.
	Etwas Wiesen nebst 5 Cha-		

	lupnern und 3 robotmäßigen Bauern.		
	Aecker im Werthe	1431 fl.	15 kr.
3. Gut Malzowitz: gestiftetes Armenspital für gestiftete 3 M. 2 W. nicht gestiftete 1 M. 5 W.	Gestiftete Kapit.	6000 fl.	—
4. K. Stadt Przibram: gestiftetes Armenspital für 1 M. 10 W. 1 Kn.	Gestiftete Kapitalien	470 fl.	—
	Eigenth.	1140 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	1 fl.	6 kr.
5. Hft. Smilkau: Arnoschtowitzer Spital für 4 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	8000 fl.	—
	Eigenth.	300 fl.	—
6. Stadt Seltschan: Armenhäusel bloß zur Wohnung für 1 M. 6. W.	Eigenth. Kap.	15 fl.	—
	Aecker im Werthe	125 fl.	—
7. K. Stadt Zebrak: gestiftetes Armenspital für 2 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	100 fl.	—
	Eigenth.	3351 fl.	30 kr.
	1 Haus im Werthe	300 fl.	—
	Aecker im Werthe	858 fl.	45 kr.

Bidschower Kreis.

1. Stadt Arnau: Spital für 4 M. 11 W.	Gestiftete Kap.	100 fl.	—

Ei-

	Eigenth.	232 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		
2. Herrschaft Brana und Starkenbach: Spital zu Brana für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	7000 fl.	—
	An obrigkeitl. Beyträgen.	132 fl.	11 kr.
3. K. Stadt Bidschow: Spital für 5 W.	An städtischen jährl. Beyt.	77 fl.	31 kr.
4. Herrschaft Chlumetz: gestiftetes Armenspital für 10 Personen	Gestiftete Kapitalien	1666 fl.	—
	An obrigkeitl. Beyträgen	151 fl.	36 3/4
5. Herrschaft Czerekwitz: gestiftetes Spital zu Hniewtschowes für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kap.	2500 fl.	—
	1 Haus im Werthe	700 fl.	—
6. Stadt Gitschin: gestiftetes Spital für 4 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	300 fl.	—
	Eigenth.	3158 fl.	—
	Aecker im Werthe	691 fl.	15 kr.
7. Herrschaft Hohenelbe: gestiftetes Spital für 6 Personen	Gestiftete Kapitalien	513 fl.	7 kr.
	Eigenth.	1442 fl.	—
	Aecker u. Wies. zus. i. Werthe	400 fl.	—
	An obrigkeitl. jährl. Beytr.	184 fl.	32 3/4
8. Herrschaft Horitz: gestiftetes Spital für 4 M. 4 W.	Eigenth.	1530 fl.	—
	An jährl. Beytr.	129 fl.	17 1/2

9.

9. Stadt Horitz: Armenhaus für 1 M. 3 W.	Gestiftete Kap.	463 fl.	36 kr.
	Nebst kleinen Beyträgen mit jährl.	12 fl.	—
10. Stadt Podiebrad: gestiftetes Spital für 2 W.	1 Haus im Werthe	300 fl.	—
	An jährl. Beytr.	87 fl.	58 kr.
11. Herrschaft Lomnitz: gestiftetes Spital für 2 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	1250 fl.	—
	Eigenth.	376 fl.	7 1/2
	Aecker im Werthe	385 fl.	18 kr.
	Wiesen im Werthe	6 fl.	10 1/4
	Waldungen im Werthe	160 fl.	—
	An jährl. Beyt.	110 fl.	53 kr.
12. Stadtl Neupaka: Armenspital für 1 M. und 5 W.	An jährl. Beytr.	45 fl.	40 kr.
13. Stadtl Sadska: gestiftetes Armenhaus für 1 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	430 fl.	—
	1 Haus im Werthe	180 fl.	—
	Aecker im Werthe	2098 fl.	—
14. Herrschaft Wildschütz: Dorf Mohrner Spital gestiftet für 7 Personen.	Eigenth. Kapital	1282 fl.	—
15. Stadtl Freyheiter Spital für 6 M. 6. W.	Eigenth. Kapital	652 fl.	—

An

	An obrigkeitl. Beyträgen.	516 fl.	33 kr.
16. Stadtl Pilnikau gestiftes Spital für 10 Personen.	Eigenth. Kapitalien	5707 fl.	—
	Aecker im Werthe	85 fl.	—
	Wiesen im Werthe	12 fl.	30 kr.
17. Hermanseifner gestiftetes Armenspital für 6 Personen.	Eigenth. Kapitalien	592 fl.	—
	Wiesen im Werthe	18 fl.	—
18. Wildschützer gestiftetes Armenspital für 12 Personen.	Eigenth. Kapital	3457 fl.	40 kr.
	Acker im Werthe	90 fl.	—
	Wiesen im Werthe	15 fl.	—

Budweiser Kreis.

1. K. Stadt Budweis: gestiftetes Armenspital für 7 M. 12 W. Außer dem Spital 8 M. 8 W.	Gestiftete Kapitalien	30565 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	500 fl.	
	Waldung		
	Von den emphyteut. verkauften Realitäten jährl. Zins	1570 fl.	12 kr.
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	22 fl.	—

Seich=

2. Siech = oder Armenhaus für gestiftete 8 W. Außer demselben 3 W. 1 M.	Gestiftete Kapitalien	9316 fl.	—
	Aecker im Werthe	212 fl.	—
	Wiesen im Werthe	372 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beytr.	14 fl.	—
3. Herrschaft Frauenberg: Markt Lyschauer obrigkeitliches Spital für 6 M. 6 W.	Ein Haus im Werthe	2000 fl.	—
	Ein Weingarten im Werthe	58 fl.	20 kr.
	An obrigk. Beyt.	567 fl.	17 1/4
4. Markt Lyschau Gemeinspital für 6 W.	Gestiftete Kapitalien	1416 fl.	40 kr.
	Eigentl.	691 fl.	—
	Aecker im Werthe	275 fl.	—
5. Herrschaft Gratzen: Stadt Gratzen: Spital für gestiftete 6 M. 6 W. nicht gestiftete 1 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	7000 fl.	—
	Eigenth.	150 fl.	—
6. Markt Beneschauer Hospital für 4 M. 13 W.	Gestiftete Kapitalien	2942 fl.	52 kr
	1 Haus im Werthe	200 fl.	—
7. Markt Ströbnitzer Armenspital für 6 Personen	Gestiftete Kapitalien	458 fl.	51 kr.
8. Markt Kaplitz für gestiftete 3 M. 3 W. Außer dem Spital 4 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	6425 fl.	30 kr.

9.

9. Markt Heilbrunn für 1 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	445 fl.	40 1/4
	Eigenth.	203 fl.	21 kr.
10. Markt Schweinitz: Spital für 2 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	2600 fl.	—
	Eigenth.	535 fl.	—
	Ein Teich im Werthe	150 fl.	—
	Aecker im Werthe	265 fl.	—
	Wiesen im Werthe	130 fl.	—
11. Markt Welleschin: Hospital für 3 W.	Gestiftete Kapitalien	1250 fl.	—
12. Kloster Hohenfurt: gestiftetes Armenspital für 17 Personen.	Werden von dem Kloster wegen der eigezogenen Spitalsrealitäten unterhalten, und ist daher der Beytrag	618 fl.	58 kr.
13. Markt Hohenfurt: Spital gestiftete 3 M. 7 W. nicht gestiftete, die nur die Wohnung genießen 2 M. 4 W. 2 Knab.	Eigenth. Kapital	900 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	200 fl.	—
	Wiesen im Werthe	120 fl.	—
	An jährl. Beytr.	26 fl.	—
14. Herrschaft Krumau: Andreasbergerspital für 7 M. 8 W.	Gestiftete Kapitalien	22397 fl.	—
	Eigenth.	3303 fl.	—

Ein

	Ein Haus im Werthe	600 fl.	—
15. Stadt Krumau: St. Jodok Spital für 13 M. 11 W.	Gestiftete Kapitalien	12000 fl.	—
	Eigenth.	12000 fl.	—
	Wiesen im Werthe	1150 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	12 fl.	—
16. Stadt Krumau: St. Elisabeth Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	4317 fl.	20 kr.
	Eigenth.	2852 fl.	40 kr.
	An jährl. Beyt.	182 fl.	3 kr.
17. Dortiges Armenhaus St. Martin für 12 W.	Gestiftete Kapitalien	3200 fl.	—
	Eigenth.	100 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	12 fl.	52 kr.
18. Markt Kalsching Spital für 2 M. 4. W.	Gestiftete Kapitalien	2270 fl.	—
	Eigenth.	1645 fl.	—
19. Markt Böhmisch Reichenau: Armenhaus für 3 M. 7 W. Nebst diesem genießen bloß die Wohnung 2 M. 2 W. 1 K.	Gestiftete Kapitalien	145 fl.	—
	Eigenth.	324 fl.	—
	Acker im Werthe	60 fl.	—
20. Herrschaft Rosenberg: Markt Oberhaider Spital für 1 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	798 fl.	—
21. Stadt Sobieslau: Spital für 5 Personen	Eigenth. Kapitalien	280 fl.	—
	Aecker im Werthe	810 fl.	—

	Wiesen im Werthe	100 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	19 fl.	—
22. Herrschaft Wittingau: obrigkeitlich gestiftetes Spital für 10 M. 10 W.	Eigenth. Kapital	150 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	6000 fl.	—
	An obrigkeitl. jähr. Beyt.	1394 fl.	39 1/2
23. Stadt Moldauthein: Spital für ungestif. 2 M. 8 W.	Gestiftete Kapitalien	596 fl.	—
	Aecker im Werthe	100 fl.	—
	Nebst kleinen Beyträgen	5 fl.	14 kr.
24. Stadt Wittingau: Spital für 4 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	8000 fl.	—
	Eigenth.	4290 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	800 fl.	—
25. Stadt Lomnitz: Spital	Durch verschiedene kleine Vermächtnisse gestiftete Kapitalien	1270 fl.	14 1/2
	Acker im Werthe	75 fl.	—

Bunzlauer Kreis.

1. Stadtl Altbunzlau: Armenspital für 1 M. 11 W.	Gestiftete Kapitalien	3190 fl.	—

Nebst

	Nebst jährlichen Beyträgen	19 fl.	32 kr.
2. Stadt Benatek: Bürgerspital für 2 M. 2 W. Nicht gestiftete 1 W. 1 K.	Gestiftete Kapitalien	1400 fl.	—
	Eigenthüml.	791 fl.	18 kr.
	Ein Haus im Werthe	350 fl.	—
3. Stadt Böhmisch Aicha: Armenspital für 2 M. 6 W.	Eigenth. Kapital	3080 fl.	34 kr.
	Aecker im Werthe	180 fl.	—
	Nebst jährlichen Beyträgen.	6 fl.	30 kr.
4. Gut Horka: Armenspital für 9 M. 9 W.	Gestiftete Kapitalien	15000 fl.	—
	Eigenth. Kapital	100 fl.	—
5. Herrschaft Dobrawitz: Armenspital für 3 Personen	Eigenth. Kapitalien	1178 fl.	42 kr.
6. Herrschaft Friedland: Armenspital für gestiftete 3 M. 3 W. Nicht gestiftete 1 M.	Gestiftetes Kapital	2300 fl	—
	Eigenth.	3481 fl.	—
	Ein Gärtchen im Werthe	25 fl.	—
	Nebst kleinen jährlichen Beyträgen	12 fl.	—
	und freywilligen		

	obrigk. Beyträgen an Getraid, Holz und Bier.		
7. Stadt Gabel: Armenspital für 9 M. 9 W.	Gestiftete Kapitalien	16178 fl.	50 kr.
	Eigenth.	311 fl.	30 kr.
	Aecker im Werthe	370 fl.	—
	Wiesen im Werthe	130 fl.	—
8. Herrschaft Hirschberg: Bürgerspital für 5 M. 4 W. 2 Mäd.	Gestiftete Kapitalien	1283 fl.	20 kr.
	Eigenth.	5666 fl.	28 kr.
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	16 fl.	—
9. — — Armenspital für 4 M. 4 W. 4 Kinder	Gestiftete Kapitalien	7222 fl.	13 1/4
	Eigenth.	3415 fl.	20 1/2
10. K. Stadt Jungbunzlau: Armenspital für gestiftete 3 M. 8 W. außer dem Spital 4 M. 6 W. dann weiblichen Geschlechts 1 Findling.	Eigenth. Kapital	5425 fl.	55 1/2
	Ein Haus im Werthe	200 fl.	—
	Aecker im Werthe	4550 fl.	—
	Wiesen im Werthe	420 fl.	—
	Nebst jährl. Beyträgen.	34 fl.	—
11. Herrschaft Neukunstberg: Stadtl Krineczer Armenspital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	1250 fl.	
	Eigenth.	280 fl.	—
	Nebst jährl. Beyträgen	120 fl.	1/2 kr.

12.

12. Gut Kleinskal: Dorf Gablonzer Armenspital für 2 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	4000 fl.	—
13. Herrschaft Lissa: gestiftetes Armenspital für 6 M. 6. W.	An obrigkeitl. jährl. Beyt.	377 fl.	56 kr.
14. Gut Mscheno und Lobes: Armenspital für 5 W.	Eigenth. Kapital	3054 fl.	47 kr.
15. K. Stadt Melnik: Armenspital für 2. M. 2 W.	An Beyträgen	45 fl.	15 kr.
16. Herrschaft Melnik: gestiftetes Hospital für 4 M. 4 W.	An städtischen jährl. Beyt.	395 fl.	30 kr.
17. Stadt Münchengrätz: gestiftetes Hospital: für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	2025 fl.	—
	Eigenth.	181 fl.	41 kr.
	Aecker im Werthe	400 fl.	—
18. Stadtl Backowen; Armenspital für 4 Personen	Gestiftete Kapitalien	885 fl.	29 1/4
19. K. Stadt Nimburg: Armenspital für 3 M. 8. W.	Gestiftete Kapitalien	4311 fl.	7 kr.
	Ein Haus Aecker i. Wert.	7316 fl.	—
	Wiesen im Werthe	1156 fl.	15 kr.
20. Stadtl Niemes: Armenspital für 4 M. 10 W.	Gestiftete Kapitalien	1286 fl.	40 kr.
	An ob. jäh. Beyt.	288 fl.	10 kr.
Dazu Wenzelische Fundazion, für gestiftete 1 M. 1 W. 1 K.	Gestiftete Kapitalien	4380 fl.	—

 Nebst

	Nebst kleinen Beyträgen	10 fl.	30 kr.
Kirschnerische Fundazion für 1 M.	Gestiftete Kapitalien	300 fl.	—
	Nebst kleinen Beyträgen	6 fl.	15 kr.
Kreuzwegfundazion für die obigen Spitäler als Beytr.	Gestiftete Kap.	1040 fl.	—
21. — — obrigkeitliches Spital für 10 W. 2 Knaben.	Gestiftete Kapitalien	4997 fl.	26 kr.
	Aecker, Wiesen, Waldungen, alle diese Realitäten betragen im Werthe	1636 fl.	40 kr.
22. Stadt Reichenberg: Armenspital für gestiftete 3 M. 3 W. nicht gestiftete 3 M. 3 W. außer dem Sp. 1 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	3425 fl.	
	Eigenth.	11975 fl.	54 1/2
	Graßgärten im Werthe	150 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	38 fl.	32 kr.
23. Stadtl Reichstadt: Armenspital für gestiftete 1 W. nicht gestiftete 9 W.	Gestiftete Kapitalien	1000 fl.	—
	Eigenth.	1054 fl.	15 kr.
	Beyt. jährl.	121 fl.	50 1/2
24. Hscht. Kost: Sobotker Armenspital für gestiftete 7 W, nunmehr 5 W.	Gestiftete Kapitalien	4051 fl.	—
	Eigenth. Kap.	110 fl.	—
	Ein Spitalhaus: nebst jährl. kleinen Beyträgen.	7 fl.	—

25. Stadtl Dauba: Hospital für 1 M. 7 W.	Gestiftete Kapitalien	1500 fl. —
	Eigenth.	1199 fl. 29 1/2
	Ein Spitalhaus im Werthe	70 fl. —
	Aecker im Werthe	125 fl. —
	Wiesen im Werthe	25 fl. —
26. Stadt Turnau: Spital bloß die unentgeltliche Wohnung für 3 M. 1 W. 2 Knab. 2 Mädch.	Gestiftete Kapitalien	678 fl. 30 kr.
	Ein Haus im Werthe	300 fl. —
	Aecker im Werthe	443 fl. 45 kr.
27. Stadtl Wartenberg: Hospital für gestiftete 1 M. 1 W. nicht gestiftete 1 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	2300 fl. —
	Eigenth.	100 fl. —

Chrudimer Kreis.

1. Stadtl Bohdanetz: zur Kammeral Herrschaft Pardubitz gehörig, Spital für 6 Personen.	Gestiftete Kapitalien	470 fl. —
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	10 fl. 16 kr.
2. Herrschaft Chotzen: gestiftetes Spital für 2 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	2200 fl. —
	Eigenth.	695 fl. —
3. Stadtl Chotzen: Spital für 1 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	1500 fl. —
	Eigenth.	400 fl. —

	Jährl. Beyträge	19 fl.	18 1/2
4. K. Stadt Chrudim: 2 ungestiftete Spitäler für 20 Personen	Eigenth. Kapitalien	2327 fl.	—
	Ein Weingarten nebst Scheuer u. Stallungen im Werthe	500 fl.	—
	Aecker im Werthe	2474 fl.	22 1/2
	Wiesen	500 fl.	—
	Waldungen im Werthe	12800 fl.	—
	Jährl. Beyt.	218 fl.	38 1/2
5. K. Stadt Hohenmaut: Spital für 6 M. 6 W.	Eigenth. Kapital	6888 fl.	47 3/4
	Ein Haus im Werthe	400 fl.	—
	Aecker im Werthe	2100 fl.	—
	Wiesen im Werthe	5800 fl.	—
	Jährl. Beyt.	271 fl.	37 kr.
6. Herrschaft Hrochowteinitz: Armenspital für 6 M.	Jährl. Beytr.	201 fl.	44 kr.
7. Hft. Hermanmiestetz: gestiftetes Armenspital für gestiftete 5 M. 5 W. nicht gestiftete 3 W. 1 K. 1 Mädchen.	Gestiftete Kapitalien	10356 fl.	30 kr.
	Eigenth.	2930 fl.	30 kr.
	Waldungen im Werthe	2000 fl.	—
	Jährl. Beyt.	55 fl.	48 1/4
8. Stadt Landskron: gestiftetes Spital für 7 Personen	Eigenth. Kapital	2887 fl.	—
	Jährl. Beyt.	180 fl.	16 kr.

9. Herrschaft Leutomischl: gestiftetes Armenspital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	250 fl.	—
	Jährl. Beyt.	645 fl.	37 1/2
10. Stadt Leutomischl: gestiftetes Hospital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	250 fl.	—
	Jährl. Beyt.	462 fl.	4 kr.
11. K. Kammeral Herrschaft und Stadt Pardubitz: gestiftetes Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	245 fl.	—
	Eigenth.	1440 fl.	—
	Aecker im Werthe	415 fl.	—
	Wiesen im Werthe	340 fl.	—
	Jährl. Beyt.	88 fl.	26 kr.
12. Kammeral Stadtl Prelautsch: gestiftetes Spital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	1603 fl.	30 kr.
	Acker im Werthe	20 fl.	—
	Jährl. Beyt.	15 fl.	50 kr.
13. K. Stadt Politschka: Armenspital für gestiftete 5 W. nicht gestiftete 2 M.	Gestiftete Kapitalien	1200 fl.	—
	Eigenth.	2350 fl.	—
	Jährl. Beyt.	198 fl.	6 kr.
14. Herrschaft Richenburg: Stadt Skutscher obrigkeitliches Spital für 2 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	2500 fl.	—
	Eigenth.	46 fl.	—
15. Stadt Skutsch: bürgerl. Spital für 3 M. 6 W.	An Realitäten Teiche, Aecker, Wiesen, Fuder zusammen im Werthe	10000 fl.	—

	dann Waldung im Werthe	6000 fl.	—
	Jährl. Beyträge	16 fl.	—

Czaslauer Kreis.

1. K. Stadt Czaslau: Armenspital für 2 M. 10 W.	Jährl. Beyt.	236 fl.	24 kr.
2. Stadt Chotieborz: Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	3360 fl.	—
	Eigenth.	1846 fl.	29 3/4
	1 Höfel im Werthe	400 fl.	—
	5 Teichl im Werthe	150 fl.	—
	1 Haus im Werthe	300 fl.	—
	Aecker im Werthe	1170 fl.	—
	Wiesen im Werthe	425 fl.	—
	Jährl. Beyträge	141 fl.	22 kr.
3. Herrschaft Haabern: gestiftetes obrigkeitl. Spital für 5 M. 2 W.	Eigene Kapitalien	915 fl.	34 1/2
	2 Häuser im Werthe	200 fl.	—
	Aecker und Wiesen, beyde im Werthe	1975 fl.	—
	Jährl. Beyträge	237 fl.	16 3/4

4.

4. Herrschaft Heraletz: obrigkeitliches zu erbauendes Hospital für 3 M. 15 W.	Gestiftete Kapitalien	6478 fl.	—
	Wiesen im Werthe	29 fl.	—
5. K. Stadt Kuttenberg: gestiftetes Spital für 7 M. 11 W. im Sp. außer dems. 18 M. 33 W. 4 Knab. 4 Mädch.	Eigenth. Kapitalien	5988 fl.	30 kr.
	Weingarten im Werthe	300 fl.	—
	Aecker und Wiesen beyde im Werthe	50425 fl.	—
	Waldungen im Werthe	400 fl.	—
6. Gut Konarowitz: gestiftetes Spital für 4 Personen	Gestiftete Kapitalien	5000 fl.	—
7. Herrschaft Ledetsch: gestiftetes Spital für 2 M. 12 W.	Eigenth. Kapitalien	9545 fl.	—
	1 Höfel	1500 fl.	—
	Waldung	1000 fl.	—
	Jährl. Beyträge	59 fl.	43 1/4
8. Herrschaft Neuhof: für 7 Personen	An obrigkeitl. Beyträgen	134 fl.	24 kr.
9. Stadt Polna: gestiftetes Armenspital für 12 M. 6 W.	Eigenth. Kapitalien	8636 fl.	—
	1 Gut im Werthe	16000 fl.	—
	1 Haus	800 fl.	—
	Jährl. Beytr.	93 fl.	—
10. Stadt Přimislau: gestiftetes Armenspital für 8 W.	Eigenth. Kapital	78 fl.	—
	1 Haus	500 fl.	—

Jährl.

	Jährl. Beyträge	457 fl.	40 1/4
11. Herrschaft Schrittens: Lipnitzer Armenhaus für 6 M. 6 W.	Jährl. Beyträge	220 fl.	22 1/2
12. Stadtl Swětla: gestiftetes Armenspital für 5 M. 3. W.	Eigenth. Kapitalien	320 fl.	—
	1 Teichl	10 fl.	—
	Aecker im Werthe	200 fl.	—
	Wiesen im Werthe	80 fl.	—
	Waldungen		
	Jährl. Beyträgen	122 fl.	7 1/2
13. K. Stadt Teutschbrod: gestiftetes Bürgerspital für gestiftete 6 M. 7 W. nicht gestiftete 4 M. 10 W.	Eigenth. Kapitalien	3535 fl.	—
	Aecker, Wiesen sammt 5 Teichen im Werthe zusammen	13000 fl.	—
	Jährl. Beyträge	207 fl.	30 kr.
14. Herrschaft Willimow: gestiftetes Spital für 3 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	7000 fl.	—

Ellbogner Kreis.

1. Stadt Buchau: gestiftetes Armenspital für 2 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	4000 fl.	—
	Eigenth.	388 fl.	45 1/2
	Jährl. Beytrag	27 fl.	—

2.

2. K. Stadt Karlsbad: gestiftetes Spital, welches bloß zum Unterkommen, u. Wohnung für arme Leute gestiftet worden; dermal aber von den ersparten Einkünften unterhalten werden nicht gestiftete 3 M. 6 W. 1 Knab. 4 Mäd.	Gestift. Kap.	2220 fl.	—
	Eigenth.	4354 fl.	—
	1 Haus im Werthe	100 fl.	—
	Aecker i. Wert.	400 fl.	—
	Wiesen im Werthe	600 fl.	—
	Jährl. Beytr.	79 fl.	35 3/4
3. Herrschaft Tuppau: Armenspital: In selbem genießen 7 arme Familien die alleinige Herberg.	Eigenth. Kapitalien	293 fl.	4 1/4
4. K. Stadt Ellbogen: gestiftetes Armenspital für preßhafte und nothleidende Unterthanen, wo auch Bürger unterhalten werden Nicht gestiftete 3 M. 10 W. 2 K. Außerhalb 26 M. 32 W. 10 Knab. 13 Mäd.	Eigene Kap.	28947 fl.	—
	Teiche im Werthe	400 fl.	—
	Aecker im Werthe	600 fl.	—
	Wiesen im Werthe	900 fl.	—
	Jährl. Beyträge.	8 fl.	17 1/2
5. Hft. Falkenau: gestiftetes Armenspital für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	13,774 fl.	30 kr.
6. Markt Gossengrün: gestiftetes Armenspital für 4 M. 7 W.	Gestiftete Kapitalien	1550 fl.	—
	Eigenth.	2422 fl.	30 kr.
	2 Häuser. Aecker, Wiesen, Wald.		
	Jährl. Beytrag.	21 fl	57 kr.
7. Markt Gossengrün: Hospital für 2 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	8625 fl.	—
	Eigenth.	160 fl.	—
8. K. Bergstadt Joachimsthal: Armenspital	Gestiftete Kap.	2557 fl.	—

für 2 M. 7 W. 2 K.	Eigenth.	5196 fl.	10 kr.
	1 Gütl im Dorfe Oberbraad, mit Feldern sammt Haus, Scheuern und Wiesen im Werthe	900 fl.	—
	Aecker im Werthe	3375 fl.	—
	Wiesen im Werthe	2590 fl.	—
	Waldung im Werthe	244 fl.	—
	Jährliche Beyträge	141 fl.	21 kr.
9. Hft. und Stadt Königsberg: gestiftetes Armenspital für gestiftete 4 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	9920 fl.	37 1/4
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	4 fl.	7 kr.
10. Stadt Luditz: Armenspital St. Elisabeth für 5 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	100 fl.	—
	Eigenth.	2338 fl.	17 kr.
	1 Haus im Werthe	400 fl.	—
	Weingarten im Werthe	120 fl.	—
	Aecker im Werthe	1045 fl.	—
	Rindvieh	55 fl.	—
	Wiesen im Werthe	75 fl.	—
	Jährl. Beyträge	92 fl.	46 1/2
11. Stadtl Lichtenstadt: Armenspital für 2 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	350 fl.	—
	Eigenth.	2571 fl.	30 kr.

1.

	1 Haus im Werthe	400 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	1 fl.	27 kr.
12. Hft. Neudeck: Spital	Eigenth. Kapitalien	739 fl.	—
	Jährl. Beytrag	31 fl.	41 kr.
13. Stadt Petschau: für 2 W.	Eigenth. Kapitalien	1617 fl.	49 1/4
	Jährl. Beyträge	30 fl.	9 kr.
14. K. Bergstadt Bleystadt: gestiftetes Armenspital für 1 M. 3 W.	Eigenth. Kapitalien	2825 fl.	—
	Jährl. Beyträge	141 fl.	—
15. Stadtl Rabenstein: Spital für 3 M. 3 W.	Jährl. obrigk. Beyträge	117 fl.	25 1/4
16. Stadt Schlaggenwert: Armenspital für 4 M. 4 W.	Eigenth. Kapitalien	3880 fl.	—
	2 Häuser im Werthe	1000 fl.	—
	Aecker, Wiesen und 1 Teich, zusammen im Werthe	4000 fl.	—
	Jährl. Beyt.	308 fl.	30 1/2
17. Hft. Schönbach: gestiftetes Armenspital für gestiftete 6 M. 6 W. nicht gestiftete 1 W.	Gestiftete Kapitalien	18350 fl.	—
	Eigenth.	1882 fl.	30 kr.
18. Bergstadt Schlaggenwald: Armenspital für nicht gestif. 3 M. 6 W.	Eigenth.	3824 fl.	—
	8 Bergantheile.		

W. außer dem Spital 11 M. 22 W. 4 Knab. 2 Mäd.	Aecker im Werthe	162 fl.	30 kr.
	An jährl. Beyt.	50 fl.	51 kr.
19. Hft. Waltsch: gestiftetes Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	13160 fl.	—
	Eigenth.	4986 fl.	—
20. K. Stadt Eger: Armenspital zu S. Barthol. für 6 M. 22 W.	Gestiftete Kapitalien	16004 fl.	29 1/2
	1 Haus im Werthe	500 fl.	—
	Aecker i. Werthe	350 fl.	—
	Wiesen im Werthe	950 fl.	—
	An jährl. Beyt.	989 fl.	48 1/2
21. —— Armenspital bey St. Jakob für 8 M. 1 Spitalmeist. und 1 W.	Gestiftete Kapitalien	9181 fl.	—
	Eigenth.	670 fl.	—
	1 Haus im Werthe	900 fl.	—
	Jährl. Beytr.	307 fl.	37 1/2
22. Hft. Haßlau: gestiftetes Armenspital zu St. Lazar. für 3 W.	Gestiftete Kapitalien	500 fl.	—
	Eigenth.	1467 fl.	—
	1 Haus im Werthe	60 fl.	—

Kaurzimer Kreis.

1. K. Kammeral Stadt Brandeis: Armenspital für 4 W.	Eigenth. Kapitalien	6502 fl.	—

	1 Haus im Werthe	2000 fl.	—
	Aecker im Werthe	3089 fl.	39 3/4
	An jährlichen Beyträgen	36 fl.	47 1/4
2. Hft. Kammerburg: Kozerader gestiftetes Spital für 9 M. 1 W.	An obrigkeitl. Beyträgen	538 fl.	—
3. Hft. Schwarz Kostelez: gestiftetes Spital für 12 M. 12 W.	Eigenth. Kapitalien	3914 fl.	—
	An jährlichen obrig. Beyt.	1580 fl.	28 1/4
4. Hft. Kaunitz: gestiftetes Spital für 7 W.	Eigenth. Kapitalien	752 fl.	—
	An jährlichen obrigk. Beyt.	398 fl.	4 1/4
5. K. Stadt Kaurim: gestiftetes Armenhaus für 2 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	343 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	61 fl.	26 kr.
6. K. Stadt Neu-Kollin: gestiftetes Spital für 6 Personen	Gestiftete Kapitalien	500 fl.	—
	Aecker im Werthe	2160 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	48 fl.	48 2/4
7. K. Kammeral Stadt Kostelez Spital für gestiftete 1 M. 3 W. nicht gestiftete 3 Personen	Eigenth. Kapitalien	2825 fl.	—
	Aecker u. Wiesen beyläufig im Werthe	2000 fl.	—

8. Gut Natscheradetz Spital für 4 W.	Eigenth. Kapitalien	100 fl.	—
	Aecker u. Robot beyläufig i. Werthe	1500 fl.	—
9. Hft. Wlaschin: gestiftetes Spital für 3 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	400 fl.	—
	Eigenth.	1247 fl.	40 kr.
	An obrigkeitl. Beyträgen	141 fl.	20 1/2
10. Stadtl Jasmuck: gestiftetes Spital für 2 M. 3 W.	An obrigkeitl. Beyträgen	218 fl.	52 1/2

Klattauer Kreis.

1. Herrschaft Bystritz: Spital für 4 M. 3 W.	Eigenth. Kapitalien	2934 fl.	29 1/2
	An Beyträgen	150 fl.	16 3/4
	Nebst willkührl. obrigkeitlichen Beyträgen an Naturalien.		
2. Hft. Grünberg: Stadt Nepomucker Spital für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	8000 fl.	—
	Eigenth.	5323 fl.	30 kr.
	1 Teich im Werthe	150 fl.	—
	1 Haus im Werthe	300 fl.	—
	Aecker im Werthe	1328 fl.	—
	Wiesen im Werthe	172 fl.	

3. Hft. Heiligenkreuz: Armenhaus für 2 M. 2 W. 1 Knab.	An obrigkeitl. Beyträgen	50 fl.	47 3/4
4. Stadt Hostau: Spital: für 1 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	1604 fl.	20 kr.
	1 Haus im Werthe	350 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	208 fl.	57 kr.
5. Hft. Hradischt: Blowitzer Spital für 3 W.	Eigenth. Kapitalien	70 fl.	—
	1 Haus im Werthe	150 fl.	—
	Aecker im Werthe	150 fl.	—
	Wiesen im Werthe	25 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	19 fl.	12 kr.
6. Hft. Rauth und Ruttenschloß: Neumark, u. Kletscher, sogenannte Pensionisten Häuser für 8 M. 8 W.	Eigenth. Kapitalien	726 fl.	9 kr.
	An jährlichen Beyträgen	193 fl.	20 kr.
7. K. Stadt Klattau: Spital für 5 M. 8 W.	Gestiftete Kapitalien	900 fl.	—
	Eigenth.	4003 fl.	20 kr.
	An jährlichen Beyträgen	95 fl.	29 3/4
8. Gut Muttersdorf: Armenhaus bloß zur Herberg 2 M. 4 W. 1 K. 2 Mäd.	Gestiftete Kapitalien	50 fl.	—
9. Kommenda Obitz: Spit. für 1 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	1750 fl.	—

10. Gut Prestitz: gestiftetes Armenhäusel für 3 W.	Eigenth. Kapitalien	35 fl.	—
	Acker im Werthe	50 fl.	—
	An jährl. Beyträgen	35 fl.	28 kr.
11. Herrschaft Schinkau: Spital für 4 W.	Gestiftete Kapitalien	400 fl.	—
	Eigenth.	350 fl.	30 kr.
	Wiesen im Werthe	50 fl.	—
	An obr. jährl. Beyträgen.	27 fl.	12 kr.
12. K. Stadt Tauß: Spital für 5 M. 4 W.	Gestiftete Kap.	550 fl.	—
	Eigenth.	1784 fl.	28 1/2
	An jährlichen Beyträgen	124 fl.	22 1/4
	Nebst kleinen Beyt. an Kleid.		
13. Hft. Teinitzl: Dorf Bieschiner Spital für 5 Personen	An jährlichen obr. Beytr.	87 fl.	10 kr.
14. Stadt Bischofteinitz: Spital für 9 M. 21 W.	Eigenth. Kapitalien	11079 fl.	13 kr.
	1 Hof im Werthe	200 fl.	—
	Aecker im Werthe	900 fl.	—
	Wiesen im Werthe	250 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	49 fl.	38 1/4
15. Hft. Unterlukawitz: Spital für 4 M. 2 W.	An jährlichen Beyträgen	177 fl.	51 1/2

16.

16. Dahin gehöriges Setscher Spital für 3 M. 1 W.	Eigenth. Kapitalien	100 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	8 fl.	9 kr.

Königgrätzer Kreis.

1. Herrschaft Braunau: Armenspital für 6 M.	Eigenth. Kapitalien	5500 fl.	—
	1 Spitalhaus		
2. —— gestiftetes Spital für 1 M. 9 W.	Gestiftete Kapitalien	1783 fl.	30 kr.
	Eigenth.	2596 fl.	47 kr.
	1 Haus im Werthe	233 fl.	20 kr.
	Aecker im Werthe	260 fl.	—
	Wiesen im Werthe	190 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	31 fl.	18 1/2
3. Herrschaft Geyersberg: Spital für 5 M. 5 W.	An jährlichen obrigk. Beyt.	385 fl.	52 kr.
4. Herrschaft Kukus: Krankenspital sammt Armen. für gestiftete 100 M. Religiosen des Ordens FF. Misericordiæ 12. Krankenbette 34. Dazu Religiosen 6. Knaben 4. Unter der Verwaltung des Ordens.	Gestiftete Kapitalien	152951 fl.	8 3/4
	Eigenth.	72950 fl.	—
	Hft. Gradlitz i. Werthe	200000 fl.	—

5. K. Stadt Jaromirz: Spital			
für gestiftete 10 Pers.	Gestiftete Kapitalien	5160 fl.	—
nicht gestiftete 13.	Eigenth.	876 fl.	40 kr.
	Aecker im Werthe	5572 fl.	30 kr
	Wiesen im Werthe	2640 fl.	—
6. K. Stadt Königgrätz: Spital			
für 10 M. 10 W.	Eigenth. Kapital	4805 fl.	—
	Aecker im Werthe	860 fl.	—
	Wiesen im Werthe	5322 fl.	—
	Waldungen im Werthe	250 fl.	—
7. K. Stadt Königinnhof: Spital			
für 3 M. 4 W. 1 Mäd. außerhalb 2 M. 20 W. 4 K. 3 Mäd.	Gestiftete Kapitalien	9228 fl.	21 3/4
	2 Häuser im Werthe	650 fl.	—
8. Herrschaft Kosteletz: Spital			
für 12 M. 12 W.	Eigenth. Kapital	415 fl.	—
	An jährl. Beyt.	395 fl.	6 kr.
9. Stadt Nachod: Spital			
für 7 M. 7 W.	Eigenth. Kapital	2712 fl.	—
	1 Haus im Werthe	500 fl.	—
	Aecker im Werthe	615 fl.	—
	Wiesen im Werthe	280 fl.	—
	An jährl. Beyt.	141 fl.	49 kr.
10. Stadtl Skalitz: Spitalhaus			
für 2 M. 5 W. 2 K. 4 Mäd.	Eigenth. Kapital	556 fl.	—

11. Stadtl Neustadt: Armenhaus für gestiftete 2 M. 4 W. nicht gestifteten 1 M.	Gestiftete Kapitalien	5673 fl.	55 kr.
	Eigenth.	704 fl.	17 kr.
12. Herrschaft Oppotschna: Stadt Dobruschker Spital für 1 M. und 9 W. außer dem Spital 5 M. 15. W.	Eigenth. Kapitalien	9132 fl.	—
	1 Fleischbank im Werthe	200 fl.	—
	Aecker im Werthe	200 fl.	—
	Wiesen im Werthe	100 fl.	—
	An jährl. Beytr.	77 fl.	20 kr.
13. — Stadt Hohenbruker Spital für 6 W.	Eigenth. Kap.	572 fl.	—
	Acker im Werthe	20 fl.	—
	Wiesen im Werthe	100 fl.	—
	An jährl. Beytr.	32 fl.	52 kr.
14. — Stadt Neubradeker Spital für gestiftete 2 W. nicht gestiftete 3 W.	Gestiftete Kap.	400 fl.	—
	Eigenth.	590 fl.	—
15. Gut Politz: Spital für 12 W.	Gestiftete Kapitalien	250 fl.	—
	Eigenth.	1922 fl.	12 kr.
	Wiesen im Werthe	175 fl.	—
	Nebst kleinen Beyträgen	11 fl.	32 kr.
	Und obr. Beytrag an Kleidung.		
16. Stadt Reichenau: Spital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	3592 fl.	15 3/4
	Ein Haus im Werthe	100 fl.	—
	Aecker im Werthe	980 fl.	—

	Wiesen im Werthe	768 fl.	45 kr.
	Nebst kleinen Beyträgen.		
17. — Spital für 4 M. 4 W.	Gestift. Kap.	10000 fl.	—
	Weingarten im Werthe	75 fl.	—
	Aecker im Werthe	370 fl.	—
18. Herrschaft Rokitnitz: Spital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	975 fl.	—
	Eigenth.	666 fl.	—
	An jährl. Beytr.	51 fl.	—
19. Stadtl Senftenberg: Hospital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	6900 fl.	—
20. K. K. Herrschaft Smiritz: Holohlawer Spital für 2 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	1890 fl.	54 1/2
	An jährlichen Beyträgen	316 fl.	1 1/4
21. Stadtl Starkstädt: Hospital für 6 W. 3 K.	Eigenth.	1420 fl.	15 kr.
	1 Haus im Werthe	50 fl.	—
	Aecker im Werthe	650 fl.	—
	Waldungen im Werthe	300 fl.	—
22. K. Stadt Trautenau: Spital für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	120 fl.	—
	1 Dorf im Werthe	5720 fl.	—
	Acker im Werthe	30 fl.	—
	Wiesen im Werthe	20 fl	—

Wal=

	Waldungen im Werthe	288 fl.	—
23. Herrschaft Tschastolowitz: Spital für 12 M. 1 W. 2 K.	An jährlichen obr. Beytr.	385 fl.	10 1/4

Leutmeritzer Kreis.

1. Stadt Auscha: gestiftetes Spital für 12 Personen.	Gestiftete Kapitalien	8680 fl.	—
	Eigenth.	189 fl.	—
	1 Haus im Werthe	350 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	54 fl.	4 kr.
2. K. Stadt Außig: gestiftetes Armenhaus für 2 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	1150 fl.	—
	1 Haus		
	An jährlichen Beyträgen	18 fl.	40 kr.
3. — gestiftetes Armenspital für 3 M. 2 W. und eine besondere Krankenwärt.	Gestiftete Kapitalien	5624 fl.	48 kr.
	Eigenth.	1167 fl.	59 kr.
	1 Haus		
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	11 fl.	—
4. Herrschaft Bilin: gestiftetes Armenspital für 7 M. 8 W.	An jährlichen obrigk. Beyt.	387 fl.	39 kr.
5. Herrschaft Bensen: gestiftetes Spital für 6 M. 8 W.	Gestiftete Kapitalien	8000 fl.	—
	Eigenth.	8875 fl.	—

6. Stadt Böhmisch Leipa: Spital für gestiftete 3 M. nicht gestiftete 7 M. 16 W. Außer dem Spital 1 M.	Gestiftete Kapitalien	1600 fl.	—
	Eigenth.	10308 fl.	20 kr.
	Aecker u. Wiesen im Werthe	1000 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	27 fl.	8 kr.
7. — Armenhäusel für 5 M.	Aecker u. Wiesen im Werthe	1200 fl.	—
8. Herrschaft Böhmisch-Kamnitz: gestiftetes Armenspital für 12 M. 12 W.	Eigenth. Kapit.	4626 fl.	—
	An jährl. obr. Beyträgen	1248 fl.	—
9. Herrschaft Binsdorf: Spital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	8290 fl.	—
	Eigenth.	3630 fl.	32 kr.
	Ein Haus im Werthe	500 fl.	—
10. Herrschaft Bürgstein: gestiftetes Spital für 4 M. 4 W. 14 Knab.	Gestiftete Kapitalien	3400 fl.	—
	Eigenth.	1100 fl.	—
	An jährlichen obrigk. Beyt.	1004 fl.	—
11. Stadtl Drum: gestiftetes Spital für 1 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	1805 fl.	57 1/2
	Eigenth.	591 fl.	9 kr.
	1 Haus im Werthe	150 fl.	—
	Acker im Werthe	12 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		

12. Hft. Dux: gestiftetes Sp. nebst einer gestifteten Apoth. für 12 M. 12 W.	Gestiftete Kapit.	27780 fl.	—
	Eigenth.	41184 fl.	13 3/4
	An jährlichen obr. Beyt.	747 fl.	34 kr.
13. Bergherrschaft Graupen: gestiftetes Armenspital für 5 Personen.	Gestiftete Kapitalien	3135 fl.	50 3/4
	Eigenth.	1243 fl.	20 kr.
14. Stadtl Grabern: Armenspital für 2 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	1784 fl.	47 kr.
15. Herrschaft Hainsbach: gestiftetes Armenspital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kap.	7000 fl.	—
	Eigenth.	973 fl.	44 kr.
16. Stadtl Kreibitz: gestiftetes Armenspital für 1 Person.	Gestiftete Kapitalien	1826 fl.	—
	Nebst kleinen Beyträgen.		
17. K. Stadt Leutmeritz: Armenspital für 6 M. 10 W. 2 K.	Eigenth. Kapital	2010 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	490 fl.	43 1/2
18. — Armenspital St. Anna für 2 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	5000 fl.	—
	Eigenth.	209 fl.	—
19. Herrschaft Libochowitz: Spital für 7 Personen.	An obrigk. Beyt. jährlich	212 fl.	27 1/2
20. Stadt Libochowitz: gestiftetes Armenspital für 2 M. 4 W.	Eigenth. Kapitalien	2335 fl.	—

Ein

	Ein Haus im Werthe	400 fl.	—
	Scheuer im Werthe	50 fl.	—
	Aecker im Werthe	2905 fl.	—
	Wiesen im Werthe	200 fl.	—
21. Stadtl Lobositz: Armenspital für 4 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	7000 fl.	—
	Eigenth.	576 fl.	—
	Beyträge	96 fl.	51 kr.
22 Hft. Neuschloß: Neustädtler gestiftetes Hospital für 4 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	11000 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	350 fl.	—
23. —— ——: Stadtl Hohlehner Armenspital für 4 M. außer dem Spitale 1 M. ohne Kleidung 3 M. in dem Spital mit Kleidung 6. W. außer dem Spital mit Kleidung 2 ohne Kleidung 11.	Gestiftete Kapitalien	2500 fl.	—
	Eigenth.	15171 fl.	—
	1 Haus im Werthe	150 fl.	—
	Aecker im Werthe	1110 fl.	—
24. Stadtl Sandau: gestiftetes Armenspital für 1 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	3330 fl.	—
	Eigenth.	137 fl.	2 3/4
25. Hft. Schönwalde Armenspital für 6 M. 1 W.	Gestiftete Kapitalien	5340 fl.	—
	Eigenth.	310 fl.	46 1/2
26. Hft. Schluckenau: gestiftetes Armenspital für 8 M. 7 W.	Gestiftete Kapitalien	13580 fl.	—

Ei-

	Eigenth.	10796 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beytr.		
27. Stadt Tetschen an der Elbe: gestiftetes Spital und Waisenhaus gestiftete 6 M. 6 W. 1 Spitalmutter 1 Magd: nicht gestift. 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	5500 fl.	—
	Eigenth.	8251 fl.	50 kr.
	Wiesen im Werthe	400 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		
28. Stadt Töplitz: Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	1000 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	210 fl.	52 kr.
29. Stadtl Wernstadtl: Armenspital für 5 M. 9 W.	Gestiftete Kapitalien	1400 fl.	—

Pilsner Kreis.

1. Gut Altzetlitsch: Spital für 4 M 4 W.	An jährlichen obr. Beytr.	131 fl.	22 kr.
2. Hft. Chotieschau: Marktstaaber Spitalwohnung auf 10 oder 12 Personen.	Gestiftete Kapitalien	156 fl.	—
	Nebst willk. obrigkeitl. Beytrag an Holz.		

3. — — : Stadt Dobrzaner Spital für 1 M. 6 W.	Eigenth. Kapitalien	1936 fl.	45 kr.
	Aecker im Werthe	827 fl.	—
	Wiesen im Werthe	45 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	12 fl.	—
4. Herrschaft Hayd: Spital für 12 M. 12 W.	Gestiftete Kapitalien	17621 fl.	25 kr.
	Eigenth. .	5541 fl.	31 kr.
	An jährlichen Beyträgen	92 fl.	20 kr.
5. Herrschaft Kuttenplan: Spital	Gestiftete Kapitalien	300 fl.	—
	Eigenth.	4032 fl.	54 kr.
6. Stadtl Mannetin: Spital für 3 M. 3 W.	1 Haus im Werthe	250 fl.	—
	An jährlichen obr. Beyt.	141 fl.	12 kr.
7. K. Stadt Mieß: Spital für gestiftete 2 M. nicht gestiftete 4 W.	Gestiftete Kapitalien	1625 fl.	—
	Eigenth.	1020 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	24 fl.	48 3/4
8. Stadtl Neustadtl: Spital für 4 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	6000 fl.	—
	Eigenth.	1357 fl.	26 1/2
9. Herrschaft Netschetin: Spital bey St. Anna im	Eigenth.	5906 fl.	27 kr.

10. Stadtl Netschetin für 3 M. 4 W.	An jährlichen obr. Beyt.	88 fl.	56 kr.
11. Stadt Kladrau: Spital für 7 W. 1 K.	Gestiftete Kapitalien	50 fl.	—
	Eigenth.	1038 fl.	30 kr.
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	11 fl.	8 kr.
12. Stadt Plan: Spital für 10 Personen	Eigenth. Kapitalien	2269 fl.	44 1/2
	Ein Haus im Werthe	600 fl.	—
	Aecker im Werthe	1775 fl.	—
	Wiesen im Werthe	1135 fl.	—
13. Herrschaft Poritschen: Spital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	1920 fl.	—
14. K. Stadt Pilsen: Spital St. M. Magdalena. für 6 M. 6 W. außer dem Spital 4 M. 22 W.	Eigenth. Kapital	4872 fl.	59 1/2
	1 Mayerhof im Werthe	3271 fl.	39 kr.
	Ein Haus im Werthe	1000 fl.	—
	1 Fleischbank im Werthe	50 fl.	—
	Ein Weingarten im Werthe	150 fl.	—
	Aecker im Werthe	20413 fl.	48 1/4
	Wiesen im Werthe	3804 fl.	49 1/2
	Waldungen im Werthe	1255 fl.	—
	Jährl. Beyt.	31 fl.	9 kr.

15. K. — St. Martin Spital für 1 M. 9 W.	Gestiftete Kapitalien	30 fl.	—
	Eigenth.	1996 fl.	40 3/4
	1 Haus im Werthe	300 fl.	—
	Weingarten im Werthe	50 fl.	—
	Aecker im Werthe	1561 fl.	53 3/4
	Wiesen im Werthe	672 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		
16. Herrschaft Radnitz: Spital für 1 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	1284 fl.	26 1/4
	Eigenth.	1993 fl.	3 3/4
	Ein Acker beyläufig im Werthe	150 fl.	—
17. K. Stadt Rokitzan: Spital für 5 Personen	Eigenth. Kapital	1671 fl.	—
	Jährl. Beyträge	107 fl.	5 kr.
18. Herrschaft Stiablau: Spital für 3 M. 3 W.	Jährl. obr. Beyträge	91 fl.	55 kr.
19. Herrschaft Töpl: Stadt Töpler Spital: für 1 M. 10 W.	Eigenth. Kapitalien	3996 fl.	14 kr.
	1 Haus im Werthe	300 fl.	—
	Aecker im Werthe	1970 fl.	—
	Wiesen im Werthe	1285 fl.	—
	Jährl. Beyt.	57 fl.	47 1/4

20. Hft. Töpl: Neumarker Spital für 4 W.	Eigenth. Kapitalien	832 fl.	3 1/2
	1 Haus im Werthe	200 fl.	—
	Aecker im Werthe	150 fl.	—
	Wiesen im Werthe	150 fl.	—
	Nebst obrigk. Beytrag an Getraid u. d. g.		
21. Einsiedler Armenhaus: für 2 M. 5 W. 3 Kn. 2 Mäd.	Eigenth. Kapitalien	1014 fl.	—
22. Herrschaft Trpist und Triebl: Tschernoschiner Spital für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	2507 fl.	54 kr.
	Eigenth.	2590 fl.	36 kr.
	Jährl. Beyt.	21 fl.	15 1/4
23. Stadt Tachau: Spital für 2 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	683 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	150 fl.	—
	Aecker im Werthe	1711 fl.	—
	Wiesen im Werthe	1030 fl.	—
	Jährl. Beyt.	268 fl.	58 kr.
24. —— 2 Armenhäusel im ersten für 11 W. in dem zweyten 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	2173 fl.	3 kr.
	Eigenth.	65 fl.	—
	2 Häuser im Werthe	350 fl.	—
	Wiesen im Werthe	222 fl.	—

25. Stadt Teising: Spital für gestiftete 6 W. nicht gestiftete 2 W.	Eigenth. Kapital	3649 fl.	6 kr.
	Ein Haus im Werthe	500 fl.	—
	Aecker im Werthe	1887 fl.	30 kr.
	Wiesen im Werthe	150 fl.	—
26. Herrschaft Weseritz: Spital für 1 M. 3 W.	Eigenth. Kapitalien	1920 fl.	42 kr.
	Nebst kleinen Beyträgen		
27. Markt Leskau: Spital für gestiftete 1 M. 5 W. 1 K. nicht gestiftete 1 W.	Gestiftete Kapitalien	1000 fl.	—
	Eigenth.	2299 fl.	48 kr.
	An jährl. Beyt.	67 fl.	30 kr.
28. — Bürgerspital für 2 M.	Gestiftete Kapitalien	140 fl.	—
	Eigenth.	1525 fl.	25 kr.

Prachiner Kreis.

1. Gut Altsatlhradek bey der Stadt Breznitz: Spital für 1 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	3375 fl.	—
	Wiesen im Werthe	40 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		
2. K. Stadt Bergreichenstein: Spital für gestiftete 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	2138 fl.	35 kr.
	Eigenth.	5 fl.	—
	Aecker u. Wiesen im Werthe	330 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		

3. Herrschaft Blatna: Armenspital für 3 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	1100 fl.	—
	Eigenth.	320 fl.	25 kr.
	Jährl. Beytr.	147 fl.	—
4. Herrschaft Drhowl: Armenspital für 4 M. 4 W.	An jährl. Beyt.	153 fl.	10 kr.
5. Kam. Herrschaft Hoschtitz: Armenspital für 2 M.	Jährl. obrigk. Beyträge	97 fl.	9 kr.
6. Hft. Horazdiowitz: Großborer Spital für 12 M. 12 W.	Gestift. u. eigent. Kap.	57709 fl.	30 kr.
7. Stadt Horazdiowitz: St. Peter und Paul Spital, für 6 W.	Eigenth. Kapitalien	435 fl.	—
St. Michael — 1 M. 5 W.	2 Häuser im Werthe	500 fl.	—
	An jährl. Beyt.	207 fl.	18 kr.
8. Stadt Mirotitz: Armenspital für 2 W.	Eigenth. Kapitalien	815 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	8 fl.	—
9. Stadt Nettolitz Spital: für 8 M. 14 W. 3 K. 1 Mäd.	Gestiftete Kap.	125 fl.	—
	Jährl. Beyträg.	149 fl.	49 1/2
10. K. Stadt Pisek: Spital für 10 Personen	Jährl. Beyträge	195 fl.	2 1/4
11. Herrschaft Protiwin: Spital für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	2900 fl.	—
	Jährl. obrigk. Beyträge	349 fl.	48 1/2

12. — — — Dorf Skotschitzer Spital für 4 M. 4 W.	Eigenth. Kap.	101 fl.	—
	Jährl. Beytr.	319 fl.	22 1/4
13. Stadt Prachatitz: Armenhaus für 2. M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	276 fl.	10 kr.
	1 Haus im Werthe	250 fl.	—
	Jährl. Beyt.	34 fl.	8 kr.
14. Herrschaft Strakonitz: Armenspital St. Margar. für 3 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	2926 fl.	25 kr.
	1 Teichel im Werthe	100 fl.	—
	1 Haus im Werthe	500 fl.	—
	Weingarten im Werthe	15 fl.	—
	Aeckerl im Werthe	2000 fl.	—
	Wiesen im Werthe	1000 fl.	—
	1 Wald im Werthe	4000 fl.	—
15. — Spital bey St. Joh. d. Täufer für 3 M. 3 W.	Jährl. ob. Bey.	252 fl.	—
16. Stadt Strakonitz: Armenspital St. Martin für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	10000 fl.	—
	Eigenth.	273 fl.	—
	1 Haus im Werthe	400 fl.	—
	Jährl. Beyt.	200 fl.	—
17. Hft. Schlüsselburg: Kadower Spital für 3 M. 3 W.	Jährl. ob. Beyt.	84 fl.	38 1/4
18. K. Stadt Schüttenhofen: Armenspital für 2 M. 4 W. 2 Singkn.	Gestiftete Kapitalien	991 fl.	—

19. Hft. Czimelitz: Armensp. für 3 M. 3 W.	Jährl. ob. Beyt.	147 fl.	2 1/4
20. Markt Wallern: Spital für 1 M. 7 W.	Gestiftete Kapitalien	1197 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	6 fl.	45 kr.
21. Herrschaft Wallischbürken: Spital für 6 Personen	Jährl. ob. Beyt.	175 fl.	30 kr.
22. Stadtl Winterberg: Spital für 6 W.	Gestiftete Kapitalien	4534 fl.	—
	Eigenth.	655 fl.	—
	Acker im Werthe	60 fl.	—
	Wiesen im Werthe	201 fl.	—
23. — Markt Sablater Spital für 2 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	2337 fl.	30 kr.
	Wiesen im Werthe	35 fl.	—
24. K. Stadt Wodnian: Spital für 4 W.	Gestiftete Kapitalien	1420 fl.	—
	Aecker im Werthe	105 fl.	—
25. Stadt Wollin: Spital für 1 M. 5 W.	Gestiftete Kap.	1202 fl.	—
	Eigenth.	433 fl.	40 kr.
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		
26. Herrschaft Worlik: Kosteletzer Spital für gestiftete 3 M. 3 W. nicht gestiftete 2 W.	Gestiftete Kapitalien	15000 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		

27. Hft. Zichowitz: Spital für 4 M.	Jährl. ob. Beyt. 58 fl. 50 1/2

Rakonitzer Kreis.

1. Stadt Budin: Armenspital für gestiftete 6 M. 7 W.	Eigenth.	8182 fl.	30 kr.
	Scheuer im Werthe	100 fl.	—
	Weingartel im Werthe	8 fl.	—
	Aecker im Werthe	1100 fl.	—
	Wiesen im Werthe	100 fl.	—
	Waldungen im Werthe	100 fl.	—
2. Gut Kladno: gestiftetes Armenspital für 6 Personen.	1 Haus i. Wert.	150 fl.	—
	Jährl. ob. Beyt.	87 fl.	1/4 kr.
	Nebst andern an Holz u. s. w.		
3. K. Stadt Rakonitz: Armenspital für 1 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	1855 fl.	—
	1 Mühle sammt Feldbau im Werthe	3800 fl.	—
	1 Haus im Werthe	170 fl.	—
	Aecker i. Werthe	500 fl.	—
4. Stadt Raudnitz: Armenspital: für 1 M. 10 W.	Eigenth. Kapital	5241 fl.	30 kr.
	Ein Haus im Werthe	350 fl.	—
	Aecker im Werthe	778 fl.	7 1/2
	Jährl. Beytr.	50 fl.	24 1/4

5. Herrschaft Smetschna: Stadt Munzifay Armenspital für 1 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	1166 fl.	40 kr.
	Eigenth.	787 fl.	51 kr.
6. Stadt Welwarn: Spital für 1 M. 6 W. 1 Mäd.	Gestiftete Kapitalien	410 fl.	—
	Eigenth.	1349 fl.	—
	1 Haus im Werthe	100 fl.	—
	1 Scheuer im Werthe	200 fl.	—
	Aecker im Werthe	1150 fl.	—
	Wiesen im Werthe	300 fl.	—
	Nebst kleinen Beyträgen	12 fl.	12 kr.
7. Hft. Zlonitz: gestiftetes Armenspital Des Kreuzherrnordens mit dem rothen Stern. für gestiftete 2 M. 3 W. nicht gestiftete 4 M. 3 W.	Gestiftete Kapitalien	3000 fl.	—
	Eigenth.	400 fl.	—
	Jährl. Beyt.	70 fl.	—
	An obr. jährl. Beyträgen	237 fl.	3 3/4

Saatzer Kreis.

1. K. Stadt Brüx: Spital für 1 M. 12 W. Außerhalb 3 M. 11 W. 3 Knab. 7 Mäd.	Eigenth. Kapitalien	12376 fl.	58 kr.
	Aecker im Werthe	6966 fl.	40 kr.
	Wiesen im Werthe	900 fl.	—
	Jährl. Beyträge	233 fl.	57 kr.
2. — Stecherische Stiftung. Werden in dem Brüxer Spital unterhalten 6 M.	Gestiftete Kapitalien	12000 fl.	—

3. Kommenda bey Brüx: Spital für 6 M. 9 W.	Gestiftete Kapitalien	200 fl.	
	Jährl. ob. Beyt.	621 fl.	57 1/3
4. Hft. Klösterle: Spital für 6 M. 6 W.	Eigenth. Kapital	5725 fl.	—
	Aecker i. Wert.	125 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.	10 fl.	32 kr.
	Und obrigkeitlichen Beytrag an Holz.		
5. K. Stadt Kommotau: Spital für 12 Personen	Gestiftete Kapitalien	2651 fl.	10 kr.
	Eigenthüml.	1987 fl.	9 1/2
	Kux von dem Alaunbergwerk bey Kommotau	200 fl.	—
	Jährl. Beyträge	174 fl.	1/2 kr.
6. K. Stadt Kaaden: Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	615 fl.	—
	Eigenth.	652 fl.	—
	Aecker im Werthe	4672 fl.	30 kr.
	Wiesen, im Werthe	750 fl.	—
	Jährl. Beytr.	380 fl.	55 kr.
7. K. Stadt Laun: Spital, werden unterhalten von der Gemeinde 6 M. 6 W. Von Seiten der Kirche 6 Personen	An jährlichen Beyträgen von der Gemeinde	381 fl.	4 kr.
	Von der Kirche	191 fl.	47 1/2

8. Stadtl Maschau: Spital für 3 M. 1 W.	Eigenth. Kapitalien	6016 fl. 27 kr.
	Aecker im Werthe	80 fl. —
	Wiesen im Werthe	50 fl. —
9. Herrschaft Neundorf: Seestadtler Spital für gestiftete 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	16893 fl. —
	Eigenth.	187 fl. 55 kr.
10. Herrschaft Petersburg: Spital für gestiftete 8 M. nicht gestiftete 4 W.	Gestiftete Kapitalien	200 fl. —
	An jährlichen obr. Beyt.	412 fl. 28 kr.
11. Herrschaft Postelberg: Spital für 7 M. 7 W.	Eigenth. Kapital	1000 fl. —
	An jährlichen obr. Beyt.	911 fl. 20 3/4
12. Stadt Podrsam: Spital für 5 M. 8 W.	Eigenth. Kapitalien	3585 fl. —
	Aecker im Werthe	100 fl. —
	Nebst kleinen Beyträgen	
13. Herrschaft Rothenhaus: Stadtl Eydlitzer Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	1722 fl. 12 kr.

	Jährl. Beyträge	191 fl.	46 3/4
14. K. Stadt Saatz: Spital St. Anna für 2 Personen	Gestift. Kap.	1683 fl.	—
15. — St. Prokop Spital für 7 Personen	Aecker im Werthe	5873 fl.	—
	Nebst kleinen jährl. Beyt.		
16. — St. Martin Spital für 4 Personen.	Aecker im Werthe	3230 fl.	—
17. Gut Sobiesak: Spital für 6 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	12376 fl.	15 1/4
	Eigenth.	1414 fl.	39 kr.
	An jährlichen Beyträgen	62 fl.	24 kr.
18. Hft. Weitentrebetitsch: Spital für 3 M. 4 W.	Jährl. obr. Beyträge	135 fl.	41 3/4

Taborer Kreis.

1. Stadt Bechin: Spital für 5 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	6000 fl.	—
	Obrigkeitl. Beytrag an Bier u. andern Naturalien.		

2.

2. Gut Brezina: Spital für 4 Personen.	An jährlichen Beyträgen	41 fl.	50 kr.
3. Herrschaft Ober Czerekwitz: Spital für 3 M. 7 W.	Gestiftete Kapitalien	10000 fl.	—
	Eigenth.	300 fl.	—
	Nebst kleinen Beyträgen		
4. Stadt Gistebnitz: Spital für 2 M. 6 W.	Gestiftete Kapitalien	3850 fl.	—
	Eigenth.	469 fl.	—
5. Herrschaft Neubistritz: Spital für 3 M. 3 W.	Jährl. Beyträge	76 fl.	36 kr.
	Nebst einem obrigkeitl. Beytrage an Holz.		
6. Stadt Neubistritz: Spital für 4 M. 5 W.	Gestiftete Kapitalien	6000 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	300 fl.	—
7. Hft. und Stadt Neuhaus: Spital für 20 M. 20 W.	Eigenth. Kapitalien	10255 fl.	—
	Dörfer nach dem alten Werthe	7450 fl.	—
	Teiche im Werthe	600 fl.	—
	Ein Haus im Werthe	100 fl.	—
	Aecker im Werthe	6558 fl.	—

Wie-

	Wiesen im Werthe	1600 fl.	—
	Waldung im Werthe	1990 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	1157 fl.	50 kr.
8. Stadt Patzau: Spital für 2 M. 2 W.	Gestiftete Kapitalien	987 fl.	—
	Aecker im Werthe	20 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	108 fl.	50 1/2
9. Stadt Potschatek: Spital für 4 M. 4 W.	Gestiftete Kapitalien	5073 fl.	15 kr.
	8 Teicheln im Werthe	500 fl.	—
	Aecker im Werthe	160 fl.	—
	An jährlichen Beyträgen	24 fl.	7 kr.
10. K. Stadt Tabor: Spital für 6 M. 8 W.	Gestiftete Kapitalien	358 fl.	20 kr.
	An jährlichen Beyträgen	573 fl.	22 1/2

Dieß wäre nun ein beyläufiger Ausweis über die gesammten in den 16 Kreisen des Königreichs Böhmen vorhandenen Armenhäuser.

Armenhäuser.		Für Personen.	Gestiftete Kapitalien.			Eigenthüml. Kapitalien.			Realitäten.			Beyträge.		
			fl.	kr.	d	fl.	kr	d	fl.	kr	d	fl.	kr.	d
Berauner	Kreis.	64	15842			5964			6265			1	6	
Bidschower	—	140	14222	43		18428	47	1	5141	13	1	1448	13	
Budweiser	—	298	117414	7	3	27424	1		54177	20		2874	3	3
Bunzlauer	—	270	84004	35	2	41406	55		17847	40		1499	1	
Chrudimer	—	132	20575			19964	17	3	43349	22	2	2383	41	3
Czaslauer	—	229	21838			30864	34	1	88864			1909	50	1
Eilbogner	—	308	100292	36	3	68562	36		31426	30		2353	34	2
Kaurzimer	—	80	1243			15340	40		10749	39	3	3023	47	2
Klattauer	—	132	13254	20		26406	40		4075			1227	54	1
Königgrätzer	—	403	198925	5	3	105418	11		227531	7		1826	29	1
Leutmeritzer	—	349	135727	23	1	113685	57		7777			4508	59	
Pilsner	—	254	35161	48	1	51529	56	2	47366	40	2	1147	26	1
Prachiner	—	219	107232	10		3038	5		9536			2585	33	3
Rakonitzer	—	60	6431	40		15960	51		8906			456	40	1
Saatzer	—	211	48340	37	1	32945	8	2	22947	10		3707	54	3
Taborer	—	113	32268	35		11024			19278			1982	39	
Summe		3262	952773	42	2	587964	40	1	605237	43		32936	54	1

Hauptsumme der gestifteten, eigenthümlichen Kapitalien und Realitäten 2178913 fl.

Von den in Prag befindlichen Spitälern und Armenhäusern *) werden wir dermal keine Meldung machen: weil wir lieber nichts — als zu wenig, oder nur etwas unverläßliches sagen wollen: und weil ohnedieß durch die gemeinschaftliche Einleitung und Bearbeitung des würdigsten Hrn. Gubernialvizepräsidenten Grafen v. Lazanzky, und des Hofbuchhalterey kommißärs von Doneck, die vollständige Einrichtung nach den weisesten Vorschriften des Kaisers Majestät gemacht wird.

*) Es sind nämlich folgende: Kais. Spital: Kommun- und Armenhaus: italiänisches Spital mit Vereinigung des französischen: Prämonstratenser Stiftsstrahöfer Spital: Hospital bey St. Franz der Kreuzherrn mit dem rothen Stern: Altstädter Spital bey St. Peter und Paul: Neustädter Spital bey St. Bartholomäus: Kleinseitner Spital bey St. Johann dem Täufer am Wasser: und von diesen wird ein andermal insbesondere gehandelt werden.

Abriß

der

neuern Geschichte, und gegenwärtigen Verfassung

des

juristischen Studiums

auf der

Prager Universität.

Ich glaube, um das Publikum, insbesondere aber um die Mitglieder der hiesigen juristischen Fakultät mich verdient zu machen, da ich selben diesen aus lauter authentischen Urkunden gezogenen Abriß in die Hände gebe. Vorsteher, Lehrer und Schüler können hier aus wenigen Bogen, ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhange ersehen, die sie aus so vielen zerstreuten, oft ganz unbekannten, kaum zu erlangenden Gesetzen, mit vieler Mühe zusammensuchen müßten.

Es ist ja die Schuldigkeit eines jeden Bürgers nach Vermögen und Gelegenheit mitzuwirken, daß die Kenntniß der Gesetze immer allgemeiner, deutlicher, vollständiger, und leichter werde: denn dieß ist das gemeinschaftliche Interesse aller, die Verordnungen einrathen oder auslegen, hüten oder befolgen sollen. Je weiter Aufklärung und Kultur fortschreiten, je thätiger die Regierung ist, die priscæ vestigia fraudis zu tilgen; desto dringender wird die Nothwendigkeit, zu sammeln, zu ordnen, und ins Kurze zusammenzuziehen, um immer mit einem Blicke übersehen zu können, wie weit man gekommen sey. Daher die vielen Sammlungen und Auszüge von alten und neuen Gesetzen, die aller Orten, theils von Privaten, theils auf höheren Befehl veranstaltet werden.

Bloß für die juristische Fakultät zu Prag fand ich bey 350 Verordnungen, von 1754 an, bis jetzt; und ihre Zahl hat sich in diesem Verhältnisse gemehrt, daß von den ersten zwanzig Jahren, bis 1773, nur

ungefähr 100; von den folgenden zehn schon 110; von den vier letzten Jahren aber allein an 140 sind. Wenn schon einige von diesen blosse Berichtsabforderungen, oder Bescheide für einzelne Personen enthalten, und von den ersten Jahren vielleicht nicht alles so sorgfältig aufbewahrt worden, oder mir nicht zu Handen gekommen; so ist doch der starke Anwachs seit kurzer Zeit unläugbar.

Es wäre gewiß nützlich, wenn ein jedes Kollegium seine besondern Vorschriften, alle zusammen suchte, und in bündiger Kürze dem Publikum mittheilte. Diese Spezialgesetzsammlungen würden die Verfassung der allgemeinern sehr erleichtern; sie wären der bequemste Weg die Mitglieder, die selbst nur zu oft bloß Fragmente ihrer Verfassung kennen, mit dem ganzen System, und mit dem Geiste desselben, bekannt zu machen; die übrigen Bürger würden ihre Verhältniße gegen jene genauer einsehen, würden bestimmter und zuverläßiger wissen, was sie von selben fodern, was sie sich versprechen dürfen.

Man kömmt auch auf diese Weise einem zufälligen Uibel der Preßfreyheit, den häufigen falschen, oder doch unsichern, und unvollständigen Nachrichten, und den darauf gebauten schiefen Urtheilen vor. Manche weise, oder nach Zeit und Ort nothwendige Anstalt wird getadelt, bloß weil man sie nicht aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet, diesen aber auch nicht fassen kann, da die Verbindung mit den übrigen Anstalten verborgen ist. Noch mehr; dieser einzelnen verkannten Anstalt wegen ist man oft wider die ganze Einrichtung, ja wider die Sache selbst eingenommen.

Mir ist dieser Fall öfters vorgekommen, — und wie viele andere, besonders Lehrer, würden nicht ähnli-

che Erfahrungen von sich anführen können? — Daß manche Jünglinge, ihre Eltern, und Vorgesetzte für ein Studium nicht eingenommen sind, weil sie, wie bey näherer Ausforschung sich offenbarte, einen ganz falschen oder gewiß sehr unvollkommenen Begriff hatten, was da gelehrt werde; *) daß Jünglinge auf ausländischen Universitäten suchten, was sie hier eben so gut, und wohlfeiler hätten hören können; daß man über Verordnungen, Gebräuche, Lehrart klagte, die bey uns nie existirt haben, oder vorlängst reformirt worden sind; u. a. m.

Mein Unternehmen ist übrigens nicht neu: ich habe einen angesehenen Vorgänger, den seel. Hofrath Fr. Ferd. Schrötter, der im J. 1775 zu Wien herausgab; Ratio studii juridici in Vniversitate Vindobonensi. Nur hat er nicht die Verordnungen mit Jahr und Tag angezogen, wodurch sein Werk an Authentizität nothwendig verlieren mußte. Indessen, da er damals Direktor der juristischen Fakultät zu Wien war, und ohne Zweifel die Verordnungen vor sich liegen hatte, bleibt es immer als eine sehr glaubwürdige Nachricht schätzbar. Manches scheint jedoch entweder nur sein Wunsch und Rath, oder vielleicht nur für Wien vorgeschrieben, oder durch Gewohnheit dort eingeführt gewesen zu seyn: wenigstens habe ich für die hiesige Fakultät über ein und anderes keine gleiche Verordnungen auffinden können. In dergleichen Fällen berufe ich mich auf ihn: was ich um so mehr thun zu müssen glaubte, als der Hof die Gleichförmigkeit aller übrigen öster. Universitäten mit der Wienerischen mehrmalen anbefohlen hat.

Sonst

*) Wer z. B. der Briefe aus Berlin 1785. 2 Theil, 86 S. liest, muß glauben, auf den öster. Univ. werde über die erbländische Staatskunde nicht vorgelesen, was doch zu Prag seit 1782. geschieht.

Sonst führe ich die Verordnungen namentlich, und so viel sich aus den wenigen Akten der Fakultät, die ich einsehen konnte, errörtern ließ, auch die Veranlassung, die Gegenvorstellungen, den Erfolg, u. s. w. an, um einigermassen eine pragmatische Darstellung der jetzigen Verfassung zu liefern. Zu eben dem Endzweck zeige ich auch die ältern, nachher abgeänderten Verordnungen an. Die allmählige Formung einer Sache, die Verfolgung des nämlichen Ziels auf verschiedenen Wegen, die dazwischen gekommenen Hindernisse, und ihre Besiegung zu beobachten, ist eben so lehrreich, als angenehm. — Sehr möglich, daß ein neuer Plan für die juristische Fakultät entworfen wird, um sie mit der jetzigen Einrichtung der philosophischen in völlige Harmonie zu bringen. Allein wegen der vielleicht künftig andern Gestalt eines Dings verdient die gegenwärtige nicht minder gekannt zu werden. Denn an diese muß man sich indeß halten, und nur wer diese ganz begriffen hat, wird in der Folge interessante Vergleichungen anstellen, und beurtheilen können, worinn, und wie weit sie vervollkommnet worden sey.

Den wesentlichen Inhalt aller vorfindigen Gesetze für die Rechtslehre in möglichster Kürze und Deutlichkeit vorzulegen, war mein Endzweck; nicht selbe zu kritisiren. Ich habe mich alles Lobs, so wie des Tadels enthalten.

Vielleicht finden nicht wenige Leser manches unerheblich. — Aber ich wollte einen genauen und vollständigen Abriß der gegenwärtigen Verfassung liefern, von der wenigstens denen, die unmittelbar darnach sich zu richten haben, nichts unwichtig seyn kann; — manches ganz übergangen, manches noch zweifelhaft — ich wollte und dürfte aber nicht mehr, noch entscheidender sprechen, als meine Urkunden; — den Stil ungleich

gleich — weil ich, so viel nur möglich, die eigenen Ausdrücke der Verordnungen beybehalte, um nicht etwa ihrem Sinn, oder Nachdruck was zu vergeben. Ein und anderes dürfte so lange nicht recht einleuchten, bis nach und nach die Verfassung auch der übrigen Fakultäten, und die sie alle gemeinschaftlich betreffenden Verordnungen im Zusammenhange kund gemacht werden.

Dieß ists eben, was solche systematische Auszüge aus zerstreuten Gesetzen ungemein erschwert, daß diese nicht immer deutlich und bestimmt genug reden, um mit Zuversicht ihren eigentlichen Platz ihnen anweisen, die ausgenommenen Fälle angeben, für die gänzliche Abschaffung eines frühern Gesetzes, für blosses Nichtgebot, oder aber Verbot halten zu können. Irren ist da leicht, mithin verzeihlich; ja sogar in so ferne nützlich, als der Obere auf die zweydeutigen Stellen, oder Lücken in der Gesetzgebung aufmerksam gemacht wird, und dadurch Erläuterungen veranlaßt werden, ohne die man noch lange fort seine Befehle mißverstanden, und vielleicht eben so wohl ohne bemerkt zu werden, als ohne selbst es zu bemerken, übertreten hätte.

Weil nach der Einrichtung dieses Werkchens die Geschichte der Fakultät nur stückweise vorkömmt, so will ich die wichtigsten Ereignisse in drey Epochen zusammenfassen:

1755 ward sie ganz neu eingerichtet. Die Lehrer bekamen umständliche Verhaltungsbefehle, was und wie sie lehren und prüfen sollen. Niemand sollte, ohne durch den ganzen philosophischen Kurs sich vorbereitet zu haben, in die Vorlesungen über die Rechte kommen; niemand zur Gerichtspraxis, ohne dort die Theorie gründlich gelernt zu haben. Für die teutsche

Reichsgeschichte, Friedensschlüsse und Bündnisse, ward ein neuer ordentlicher Lehrstuhl errichtet, und ein außerordentlicher für die gerichtsübliche Rechtsgelehrtheit. Den Lehrern wurde nebst Honorarien, und andern Nebeneinkünften, ein besserer Gehalt ausgesetzt; denjenigen aber, die durch gelehrte Ausarbeitungen, besonders durch taugliche Vorlesbücher sich und der Universität Ehre machen würden, sichere Belohnung und Beförderung verheißen. Die Aufsicht ward einem Direktor anvertraut, und hiezu der jetzige geheime Rath Freyherr von Kreßel ernannt. Der seel. Hofrath von Bourguignon ward eigends nach Prag geschickt, um nachzusehen, ob alles dem Willen der Monarchinn gemäß, bereits eingerichtet sey.

1765 ward der jetzige Hofrath v. Heinke Direktor. Aus einer von ihm den Lehrern zugestellten weitläuftigen Ermahnung, und aus einem vom Hof ihm ertheilten Belobungsdekrete vom Juni 1766 erhellt, daß er besonders eifrig daran war, damit die Schüler unausgesetzt die Vorlesungen besuchten, mit vernünftiger Strenge geprüft, genau nach deren Erfolg die Zeugnisse ertheilt, und bey Justizstellen nur solche angestellt würden, die in den vorgeschriebenen Prüfungen gehörig bestanden wären; er wollte genau informirt seyn, was für ein Kollegium jeder höre, was er das Jahr zuvor gehört, und ob er der Prüfung sich unterzogen habe; in keinem Fache sollte die Litterärgeschichte verabsäumt und besonders das allgemeine Staatenrecht, Kirchenstaatsrecht, und die teutsche Reichsgeschichte ernstlich betrieben werden; die ungeheuern Skripta von 90 und mehr Ternionen, worüber die Zuhörer Lehrbuch und Vorlesungen ganz vernachläßigten, die der Arme weder Zeit genug hatte selbst abzuschreiben, noch Geld, um sie abschreiben zu lassen, suchte er auszurotten; er brachte eine Wittwensozietät zu Stande u. s. w. Ihm folgte der nun seel. Hofrath Stephan von Kronenfels.

1775 ward die Verfassung der Wienerfakultät als ein neues Normale (unter welcher Benennung ich es allemal anführen werde) zu thunlicher Befolgung vorgeschrieben; der jetzige Hofrath v. Bieschin ward Direktor, und ließ sich besonders die Aufnahme der böhmischen Rechtslehre, und praktischen Kenntnisse sehr angelegen seyn. Die Alters oder Krankheit halber unthätigen Lehrer des Kirchenrechts, der Pandekten und der Reichsgeschichte starben. Seit 1783 hat die Fakultät keinen besondern Direktor, noch Dekan mehr. Da die Professoren der Reihe nach dieses zweifache Amt versehen.

Ich werde das ganze in folgende Abschnitte bringen.

I. Vom königl. Direktor, und vom Dekan.
II. Von den Lehrern und Vorlesungen überhaupt.
III. Vom Gehalte und den Vorrechten der Lehrer.
IV. Vom Lehrer des natürl. Rechts, der Geschichte, und Institutionen des röm. Rechts.
V. — — der Pandekten, und des Kriminalrechts.
VI. — — des Kirchenrechts.
VII. — — des allgemeinen Staats- Lehen- und teutschen Staatsrechts.
VIII. — — der Polizey und Kammeralwissenschaften.
IX. — — der t. Reichsgeschichte, und europ. Staatskunde.
X. Von außerord. Lehrern, insbesondere dem der gerichtsübl. Rechtsgelehrtheit, und von Korrepetitoren.
XI. Von der Zahl der Studirenden, von Stipendien, Unterrichtsgeldern, u. s. w.
XII. Von den gewöhnlichen Prüfungen, und Zeugnissen.

XIII. Von den strengen Prüfungen, und der Doktorwürde.

Als einen Anhang werde ich die Satzungen der Wittwengesellschaft dieser Fakultät abdrucken lassen.

I.

Vom k. Direktor, und Dekan.

Als im J. 1754 die seel. Maria Theresia die Universität zu Prag neu einrichten ließ, ward der juristischen Fakultät ein k. Direktor zum Vorsteher und Haupt gegeben; er ließ sich, wie vorher der Superintendent, Ew. Magnifizenz heißen; bekam durch Hofverordnung vom 28 Okt. 1762 den Titel Präses, und ward allemal vom Monarchen selbst ernannt. Er installirt sich selbst vor der versammelten Fakultät mittelst Vorlesung des Anstellungsdekrets (H. V. vom 19ten Horn. 1768) und ist zu allen feyerlichen Handlungen der Universität einzuladen. H. V. vom 29ten Nov. 1765.

Fällt etwas vor, worüber die Mitglieder zu vernehmen oder zu erinnern sind, beruft er sie unter seinem Vorsitze zusammen, trägt die Sache vor, sammelt die Stimmen, und beschließt nach der Mehrheit: er hätte dann wichtige Gründe, nicht beyzustimmen, welches er höhern Orts anzeigen muß. Bey gleichen Stimmen giebt er den Ausschlag. Der Universitätssyndikus führt das Protokoll. Nach Normale vom 3 Okt. 1774. sollte außer den allgemeinen Versammlungen ein besonderer Fakultätsrath bestehen, bey dem einige Theoretiker, und einige Praktiker, ordentliche Beysitzer wären; er ist aber nicht zu Stande gekommen. Sonst läßt der Direktor die an ihn ergehenden Verordnungen umlaufen. Jetzt wird zu genauerer Ordnung allemal ein be-

besonderer Bogen beygelegt, der die Numer der Verordnung, den Gegenstand, und den Tag, wann sie empfangen, und wann sie weiter gegeben worden, enthält, und von jedem zu unterschreiben ist.

Vor jenem Fakultätsrathe hätten auch alle abgeheischte Gutachten, die der Direktor von den Professoren abwechselnd nach der Reihe, jedoch mit Rücksicht auf das eigene Lehrfach eines jeden, ausarbeiten lassen soll, überlegt und ausgefertigt werden sollen.

Bey den vormaligen Sessionen in Gerichts- oder Wirthschaftssachen hatte er nicht nöthig zu erscheinen. (H. V. vom 4ten Jul. 1755) aber auch der akademische Senat durfte sich nicht in das Studienwesen mengen. (H. V. vom 5 Nov. 1755.)

Er stand unmittelbar unter dem Erzbischofe als Protektor der Studien, und Kanzler der Universität, in dessen Hände er auch seinen Amtseid abzulegen hatte, und unter der Studienkommission zu Prag, deren Präses eben auch der Erzbischof war. Seitdem aber diese aufgehört hat, steht er unter dem Gubernium; bey dem hat er seine Berichte abzugeben, Belehrung einzuholen, von da erhält er die seine Fakultät allein angehenden Verordnungen (die für die ganze Universität kommen an den Rektor, der sie den Direktoren mittheilt) würden sie übertreten, und er könnte für sich nicht wirksam genug Einhalt thun, verbessern, vorbeugen, muß er in Zeiten Unterstützung begehren. Dispensiren in Hofbefehlen darf weder er, noch auch das Gubernium (Hof. V. vom 4 Horn. 1780.) Mit Vorwissen des Protektors ward ihm erlaubt mit dem Wienerischen Direktor über zweifelhafte Fälle zu korrespondiren. Hof. V. vom 27 April 1754.

Sein Hauptgeschäft sollte die Leitung und Emporbringung der Rechtslehre seyn. Nach dem ihm 1754 ertheilten Verhaltungsbefehle hat er ämsig zu wachen, damit die Lehrer die ihnen vorgeschriebenen Pflichten pünktlich erfüllen, und zu dem Ende den Vorlesungen von Zeit zu Zeit selbst beyzuwohnen, um das Verhalten der Lehrer, und den Fortgang der Zuhörer zu sehen. Nach H.V. vom 14 Aug. 1755 soll er dieß unverhofft thun, die Lehre und den Vortrag des Lehrers, auch die Aufmerksamkeit der Schüler beobachten. Die H. V. vom 30 Nov. 1780 hingegen sagt: er könne zwar die Kollegien besuchen, wenn er von dem Eifer, und den Verdiensten eines Lehrers nicht ohnehin schon überzeugt ist; jedoch um kein Mißtrauen zu zeigen, und die höchst nothwendige Achtung bey den Zuhörern nicht zu schwächen, soll er diese da nicht prüfen, und ein etwa bemerktes Gebrechen anders nicht, als durch geheimes bescheidenes Zureden, und überzeugende Gründe abstellen. Schon das Normale hatte ihm eingebunden, daß er zwar über das akademische Betragen der Lehrer wachen, und die Fehler verbessern, dabey aber mit großer Mäßigung gegen sie sich benehmen, zuerst freundschaftlichen Rath, und Zurechtweisung versuchen, über die Benutzung der neuen Entdeckungen und Fortschritte in den Wissenschaften mit ihnen sich besprechen, überhaupt aber nur als das erste Mitglied des Kollegiums sich betrachten, und so mit den übrigen zum allgemeinen Beßten gleich mitarbeiten soll.

Wenn der Rektor wegen einer außerordentlichen Feyerlichkeit einen halben oder ganzen Ferialtag ansagen läßt, steht es noch immer beym Direktor, dem es einen Tag vorher zu melden ist, aus erheblichen Ursachen für seine Fakultät ihn nicht anzunehmen. H. V. vom 7 Sept. 1779.

Ist

Ist ein Lehrer ein Kollegium auszulassen bemüssigt, hat ers dem Direktor zu melden; ist er durch Krankheit, oder sonst auf längere Zeit verhindert, hat dieser einen Supplenten zu bestimmen. Gewöhnlich wird dieses einem außerordentlichen Lehrer aufgetragen, oder auch, wenn Vor- und Nachmittag über zweyerley Gegenstände zu lesen ist, unter zween Lehrer vertheilt, damit jeder neben seinen eigenen zweystündigen Vorlesungen nur eine noch zu versehen habe.

Die von einem Schüler zu vertheidigenden Sätze, so auch alle Abhandlungen oder andere Werke, die ein Lehrer gedruckt, oder schriftlich austheilen lassen will, hatte er nach der Instrukzion zu zensuriren, damit nichts, als was der Fakultät Ehre machen kann, zum Vorschein komme. Fände er etwas in die Religion Einschlagendes, soll er die ihm anstössigen Stellen ausziehen, und seine Bedenken der Zensurkommission anzeigen. H.V. 23. Horn. 1756. Und 1764. 28. Jul. wurden die Direktoren ordentliche Beysitzer derselben. Itzt giebt in Ansehung der öffentlich und feyerlich zu vertheidigenden Sätze jeder Lehrer seine Stimme über die aus seinem Fache, und der Direktor approbirt, oder verwirft sie darnach. In der Folge wird hievon mehr vorkommen. Schrötter sagt, er habe auch die Vorlesebücher zu zensuriren; was aber nur von dem Wienerdirektor zu verstehen ist.

Allen Haupt- und strengen Prüfungen hat er beyzuwohnen, und Acht zu geben, damit niemand zu einer Justizstelle oder zur Advokatur gelassen werde, der die für dieses Amt vorgeschriebenen Prüfungen nicht ausgestanden hat; und nach V. vom 17. Aug. 1765. alle 6 Monate über die genaue Beobachtung der Verordnungen Bericht zu erstatten (was aber nicht üblich ist) dann von Zeit zu Zeit anzuzeigen, was in

der

der Lehrart verbesserungsfähig und benöthiget sey. V. 30. März 1770.

Nach Ver. vom 4. April und 5. Dez. 1785. hat er allemal 2 Monate vor Anfang des Schuljahrs anzuzeigen, ob die hiesigen Buchhändler mit einem hinlänglichen Vorrath von Vorlesebüchern versehen seyn; und einen Monat nach dessen Anfang einen tabellarischen Ausweis einzureichen, der nach dem Formular vom 7. Nov. 1785. den Jahrgang, Namen und Stand des Lehrers, Vorlesebuch, Gehalt, und Fond woraus; Zahl der Zuhörer, und etwa nöthige Anmerkungen enthalten soll.

Ohne seine Begnehmigung darf niemand einen Repetitor machen. V. 31. Okt. 1764.; und kein Lehrer einen Zuhörer in Verhaft nehmen lassen, den Fall ausgenommen, wenn die öffentliche Sicherheit Gefahr lief V. 15. Dez. 1781. Unter seinem Vorsitze wird die jährliche Wittwengesellschaftsversammlung und Rechnung gehalten. Vom Fakultätsarchiv soll er dasjenige in seiner Verwahrung haben, was auf das Studium Bezug hat; das übrige der Dekan.

Der Dekan wurde von der gesammten Fakultät aus den Doktoren, mit Ausschlusse der Professoren, nach Mehrheit der Stimmen auf ein Jahr erwählt, oft auch neu bestätigt. Wenn jedoch der Präses erhebliche Bedenken wider die Wahl hat, muß er sie höhern Orts anzeigen, und mit Kundmachung des Erwählten indessen innehalten. Kein Mitglied soll ohne vorläufige hinlängliche Entschuldigung ausbleiben; V. 15. April 1756. und wer nicht erscheint, für dießmal keine Stimme haben; auch darf keiner sein Votum geschrieben mitbringen, sondern muß es erst in der Versammlung vor dem Direktor aufschreiben. V. 19. Jäner 1775. Nach V. vom 26. May 1764. sollte die

Wahl

Wahl allemal 3 Monate vor Abgang des gegenwärtigen Dekans gehalten, und die Wahlakten zeitig nach Hof geschickt werden; die V. vom 12. Dez. 1767. bestimmt den Anfang des Julius dazu. Der schon drey Jahre Dekan gewesen, soll nicht erwählt werden. (V. 20 Jäner 1770.) Die Hofbestätigung war seit 16. April 1774. nicht mehr nothwendig, sondern nur der Behörde der Erwählte anzuzeigen.

Nach dem Normale ist er ordentlicher Beysitzer des Fakultätsraths, hat die Expedizionen nebst dem Direktor zu unterschreiben, und sollte diesen im Verhinderungsfalle suppliren. — Es ward aber gegen den letzten Punkt vorgestellt, daß zu Prag der Dekan nie mit dem Studium in Verbindung gestanden, daß dazu gewöhnlich alte Praktiker gewählt werden, die schon zu lange von der Theorie weg, auch meistens noch nach der alten Verfassung die Rechte gehört, und die Prüfungen gemacht haben, daß man nicht wohl fodern, und gewiß nie erwarten dürfe, daß einer wegen des nur ein Jahr zu verwaltenden Dekanats die neueren Bücher nachlesen, in das jetzige System sich einstudieren, und sich zu finden wissen werde, daß sonach der Direktor weit füglicher einem Lehrer seiner Fakultät die Leitung der Geschäfte indessen anvertrauen könne. — Hierüber blieb es beym Alten.

Die Fakultätskasse hat er zu führen, und nach V. vom 17. Aug. 1765. jährlich den versammelten Gliedern Rechnung zu legen. Was von der Appellazion, oder den Landrechten bloß den Rechtsfreunden zu intimiren ist, wird seit 20. Okt. 1785. nicht mehr gedruckt, sondern dem Dekan zugeschickt, damit er es umlaufen lasse.

Nach

Nach H.V. vom 30. Sept. und 20. Nov. 1782. wurde kein besonderer Direktor mehr angestellt, und kein Dekan mehr erwählt; sondern jährlich ist ein anderer Lehrer, abwechselnd, vom Aeltesten angefangen, Dekan, mit Direktorstitel, Rang, Rechten und Geschäften. Die Uibergabe des gedoppelten Amts, des Dekanats und Direktoriums an den folgenden Lehrer hat allemal mit Anfange des Schuljahrs zu geschehen. V. 22. Dez. 1785.

II.

Von den Lehrern, und Vorlesungen überhaupt.

Nach den Amtsinstrukzionen von 1754. und 1755. sollen:

1) Die Vorlesungen vom 3. Novemb. bis 7. Septemb. gehalten werden. — Heuer ward dieses abgeändert, und wird, vom 1787. angefangen, das Schuljahr vom 1. Sept. bis letzten Juni dauern. H.Ver. vom 29. May 1786. Vermuthlich weil bey der großen Hitze im Jul. und August lehren und lernen gleich beschwerlich fällt. Die Osterferien, die sonst vom Palmsonntage an durch 14. Tage gehalten wurden, sind heuer auf die drey letzten Tage der Char- und die zwey ersten der Osterwoche eingeschränkt worden. H.V. 25. März 1787.

2) Jeder Lehrer hat täglich zwo volle Stunden zu lesen, die Sonn- und Feyertage, und wenn der letztern keiner in der Woche fällt, Donnerstag ausgenommen. — Aber schon am 26. Nov. 1754. wurde der Donnerstag für immer, als Erholungstag bestimmt; und durch das Normale auch Dienstags Nachmittag zu den Prüfungen, und zu mehrerer Musse für die Nebenwissenschaften freygelassen.

3)

3) Da das Meiste auf einen guten Vortrag ankomme, sollen sie alle unzeitige Gelehrsamkeit, und Spitzfindigkeiten bey Seite lassen, und sorgfältigst der Deutlichkeit sich befleißen. Diese werde nicht fehlen, wenn sie zuerst die Frage genau bestimmen, allenfalls durch einen angenommenen Fall erläutern, dann entscheiden; die Beweise in gehöriger Ordnung beybringen, so daß in den positiven Rechten immer zuerst die Gesetze, und zwar wörtlich angeführt, darauf Vernunftschlüsse gebaut, endlich die Uibereinstimmung großer Rechtsgelehrten gezeigt werden, und dann die Einwürfe und ihre Auflösung in eben der Ordnung folgen. Da die wahre Wissenschaft nicht darinn bestehe, daß man alle erdenkliche, oft heikle, und weitführende Streitfragen platterdings, wie vom Dreyfuß, entscheide, und alle, die anderer Meinung sind, ohne weiters verdamme; so werde vielmehr der Lehrer in solchen Fällen beyder Partheyen Gründe und Schwierigkeiten bloß historisch vortragen, es aber doch so wenden können, daß die etwas schärfer sehenden errathen mögen, welche Meinung er vorziehe. So setze sich der Lehrer den vielleicht nicht genug vorgesehenen Folgerungen eines diktatorischen Sentenzes nicht aus, und die Zuhörer werden nicht an Dreistigkeit und Hartnäckigkeit gewöhnt, die besonders bey Streitigkeiten, welche mehr die Methode oder Form, als die Sache selbst betreffen, übel läßt. — In der Folge fand man jedoch nothwendig zu erinnern, daß man gewisse Meinungen z. B. die von bloßen im Gewissen nicht verbinden sollenden Strafgesetzen schlechterdings widerlegen, und nicht damit sich begnügen müsse, daß man das Gegentheil als wahrscheinlicher oder sicherer vorstellt. — Den Beschluß jeder Materie soll die kritische Anzeige derjenigen Werke und Schriftsteller machen, die davon eigends und umständlich gehandelt haben (auch das Normale schärft die Verbindung der Literär-

terärgeschichte mit jedem Fache ein. Schrötter empfiehlt dabey Auswahl, und warnet zugleich vor unwichtigen Streitfragen, und zu weitschichtiger Erörterung der Alterthümer) Auch wäre nützlich, zuweilen ein merkwürdiges Beyspiel aus der Gerichtsstube, oder aus der Geschichte, da diese oder jene Meinung befolgt worden ist, beyzubringen. So werde der Vortrag klar, und gründlich seyn, durch die beständig gleiche Ordnung das Gedächtniß erleichtert, der Zuhörer geübt, bey vorkommenden Fällen die Gesetze selbst gleich aufzufinden, und anzuwenden, und nach und nach mit literärischen Kenntnissen ausgerüstet, um mit der Zeit die Gegenstände in jener Vollständigkeit zu studieren, zu der die Kollegien nur den Weg zeigen und bereiten können, und ihrer Hauptbestimmung nach sollen. — Nach H. V. vom 10. März 1785. sind von den Lehrern der Rechte und der politischen Wissenschaften zugleich die Landesgesetze überall mit anzuführen.

4) Haben sie dem Direktor den Amtseid abzulegen, in allen das Studium angehenden Verfügungen zu gehorchen, und sobald möglich die vorzutragenden Lehren schriftlich mitzutheilen. — Allein das Letzte scheint seit mehrern Jahren nie mehr gefodert worden zu seyn, und der besondere Amtseid ist ebenfalls abgekommen.

5) Sollen sie bedacht seyn, als Schriftsteller in der gelehrten Welt einen Namen sich zu machen. Am 14. Aug. 1773. ward der sel. Professor Schrodt wegen seiner gelehrten Werke zum k. Rath ernannt, zugleich dem Direktor aufgetragen am Schlusse eines jeden Jahrs zu berichten, ob die Lehrer etwas zum Druck befördert hätten. Nach dem Normale sind die Lehrer, jeder bey seinem Fache zu lassen; übrigens nicht bloß nach längeren Dienstjahren, sondern zugleich

mit

mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste, mit grösserem Gehalt, mit Titeln und Geschenken zu belohnen, um sie zu eigenen Ausarbeitungen anzueifern: deren sie wenigstens eine jährlich in den einzuführenden literärischen Nachrichten herausgeben sollen. Mit jedem Fache sey die Literärgeschichte zu verbinden, und von jedem neuen Lehrer beym Antritte eine gelehrte Abhandlung auszutheilen. — Dawider ward zur Rechtfertigung der Lehrer, die schon lange nicht als Schriftsteller aufgetreten waren, angeführt, daß der Druck für sie zu kostbar sey; die Kandidaten, die sonst bey feyerlichen Disputazionen öfters das Werk eines Professors hatten auflegen und austheilen lassen, jetzt wegen Geldmangel selten mehr daran wollen, auch vorschriftmäßig selbst etwas aufsetzen müssen; endlich ein in seinen Kollegien fleißiger Lehrer nicht gleich so viel Musse habe, als bey so kritischen Zeiten ein Buch fodert. — Indessen ist unter den jetzigen Lehrern kein einziger, der nicht ein und anderes geschrieben hätte.

29. July 1775. bekam die Zensur den Auftrag, die juristischen Bücher dem Direktor zuzuschicken, der dann jedem Lehrer, was in sein Fach einschlägt, davon zutheilen soll; damit sie alles neuherauskommende, ohne Kosten lesen können, und müssen. Als am 13. May 1779. die Zensur mit der Studienkommission verbunden ward, wurden die Direktoren der 4 Fakultäten ordentliche Beysitzer derselben, hatten aber noch immer die Bücher unter die Lehrer auszutheilen, und diese, nach Ver. vom 2. Okt. 1779. bey der Kommission selbst darüber zu referiren. Jedoch mußte nach H. V. vom 8. Jäner 1780. über Staats- und politische Angelegenheiten betreffende Schriften, gedruckte und Mspte, von einem bey der Zensur ohnehin angestellten Gubernialrath bey der Landesstelle referirt, von dieser die Erlaubniß zum Druck oder Verkauf ertheilt,

in bedenklichen Fällen aber bey Hof erst angefragt werden. — Seit 11. Jun. 1781. ist zwar das ganze Zensurwesen auf einen andern Fuß gesetzt, doch werden noch Mspte den Professoren vom Bucherrevisionsamte zugeschickt, um Zeugniß zu geben, daß darinn nichts wider die Religion, gute Sitten und Landesgesetze vorkomme. Wenn der Direktor, oder ein Professor selbst etwas auflegen lassen will, hat er bloß ein mit seinem Namen unterzeichnetes Exemplar an das Revisionsamt abzugeben, um das imprimatur zu erhalten. 31. Jul. 1781.

29. Jul. 1784. ward befohlen, daß alle Theile der Rechtslehre, außer für jetzt noch das Kirchenrecht, teutsch vorgelesen werden; auch die strengen Prüfungen, und die vor Erlangung der Doktorswürde zu verfassenden Abhandlungen teutsch seyn, einige Zeit jedoch die Wahl zwischen lateinischer und teutscher Sprache den Kandidaten noch frey stehen soll. (Von den Schulübungen verordneten schon die Instrukzionen von 1755. daß das Tags vorher lateinisch Vorgetragene, den folgenden teutsch wiederholt werden soll — ohne Ausnahme des Kirchenrechts: weil die meisten Gerechtsstreitigkeiten in dieser Sprache abgehandelt werden, mithin höchst nöthig sey, junge Leute bey Zeiten zu üben, ihre Gedanken rein, richtig, und behende ausdrücken zu können; wodurch zugleich verhindert werde, daß sie sich nicht an die Wörter binden, und wie gar oft zu geschehen pflegt, die fleißig abgeschriebene Explikazion aufsagen, ohne die Sache selbst zu verstehen) zugleich wurde das Verzeichniß der teutschen oder ins Teutsche übersetzten Vorlesebücher, deren man sich bey der Wieneruniversität bediene, mitgetheilt, wo jedoch jedem Lehrer freystehe, besonders für das philosophische Fach, andere der höchsten Behörde vorzuschlagen, oder auch die bisher üblichen fort beyzubehalten.

Nach

Nach H.V. vom 26. Nov. 1782. haben die Lehrer auch auf die Sitten der Zuhörer fleißig zu sehen, und zu deren Bildung durch eigenes Beyspiel kräftigst mitzuwirken, und soll derjenige Lehrer, der dieser Erwartung entgegen handeln würde, allemal gleich entlassen werden. Sieht er vor, daß er eine Vorlesung nicht werde halten können, soll ers den Zuhörern melden, damit sie nicht den für manche sehr weiten Weg in den Karolin umsonst machen, und Anlaß nehmen, die Stunde bis zu einer andern Vorlesung an Orten zuzubringen, wo sie nicht seyn sollten, oder aber nach Hause zu gehen, und auch zur folgenden Vorlesung nicht wiederzukommen.

16. Nov. 1754. ward den Professoren erlaubt, akatholische Bücher sich anzuschaffen; und 17. Aug. 1765. allen Buchhändlern, den Grotius und andere zu den Vorlesungen bey den höhern Schulen gehörige Bücher einzuführen. 1765. machte Hofrath v. Heinke, als damaliger Direktor zu Prag den Antrag, bey Hof zu bitten, daß wie von den zu Prag bey der Fakultät herauskommenden Schriften einige Exemplarien nach Wien gesandt werden müssen, eben so von den wienerischen, zwey Exemplarien zur prager Universitätsbibliothek abgegeben werden möchten.

20. Jäner 1770. wurden aus dem Fond der zwo weltlichen Fakultäten jährliche 150 fl. auf juristische, und eben so viel auf medizinische Bücher bewilliget: den Vorschlag, welche anzukaufen seyn, sollen die Direktoren machen. Die vorhandenen Duplikate seyn an die Innsprucker Bibliothek abzugeben.

Die Lehrämter werden vom Monarchen, und zwar durch Konkurs vergeben, bey welchem die Doktoren der Rechte, oder die wenigstens alle strenge Prü-

fungen bereits ausgestanden haben, sich einfinden dürfen. Der bereits Professor ist, und nur zu einer andern Universität, oder zu einem andern Lehrfach übergehen will, ist davon frey. Als 1779. der Lehrer der Reichsgeschichte starb, ward von der Pragerstudienkommission ein Kandidat vorzüglich empfohlen, weil er in allen strengen Prüfungen bewährt befunden worden, durch Repetizionen sich geübt, und die Moral mit allgemeinem Beyfall gelehrt hatte. Dennoch ward vom Hofe am 24. April 1779. beschlossen, daß von der festgesetzten Regel des zu haltenden Konkurses nicht abzugehen sey, selber aber zur Ersparung der Reisekosten zu Prag und zu Wien am ersten Juli über die nämlichen Aufgaben gehalten werden soll. An dem, durch öffentlichen Anschlag vorläufig kundgemachten Tage soll der prager Direktor in Gegenwart aller Rechtslehrer, und der Konkurrenten, die ihm vom Wien überschickten Aufgaben entsiegeln, und diesen zur schriftlichen Beantwortung mittheilen. Diese haben sie auf der Stelle, ohne gedruckte oder geschriebene Hilfsmittel, und ohne sich wegzubegeben, zu verfertigen; sie sind in einem Zimmer beysammen, und die Lehrer abwechselnd, immer ein anderer gegenwärtig; wenn einer fertig ist, wozu er sich, so viele Stunden er will, Zeit nehmen kann, übergiebt er das Konzept selbst, ohne es abzuschreiben, dem Lehrer, der die Stunde des Empfangs darauf anmerkt. Nachmittags sollen die Konkurrenten über eine vom Direktor für alle gleich zu bestimmende Materie, in seiner und aller Lehrer Gegenwart im gewöhnlichen Hörsale eine viertelstündige Vorlesung halten, dann sogleich über den Vortrag schriftliche Vota gegeben, und diese sammt den Ausarbeitungen wohlversiegelt, noch am nämlichen Tage der Landesstelle, zur Beförderung nach Hof überreicht werden. Die Fragstücke waren: 1. Wann und wie sind die in den Reichsstaatshandlungen der

mitt-

mittlern Zeiten so berufenen churfürstlichen Willbriefe aufgekommen? 2. Welche Beyspiele liefert die Reichsgeschichte zum Beweis des Satzes, daß in den mittleren Zeiten die Gemeinschaft der Güter der einzige Grund der Erbfolge in teutschen Reichslanden war, oder daß das Recht der Erbfolge durch gemachte Todttheilungen verloren gegangen. Aus der Statistik: 1. In welchem Verhältnisse stehet die franz. Kirche gegen den päbstl. Stuhl, und worinn bestehet die so gerühmte Freyheit derselben? 2. Welche Grundmaximen hat Spanien vornehmlich zu befolgen, um seine Macht und Glückseligkeit zu befördern?

Daß aber dann nicht auf den Erfolg des Konkurses allein gesehen werde, sondern zugleich mit auf die sonst gegebenen Beweise von Fähigkeit und Fleiß, insbesondere durch wohlgerathene Schriften, scheint gleich ein Anstellungsdekret vom 1779. für den neuen Lehrer der Reichsgeschichte zu beweisen: in welchem es ausdrücklich heißt: es werde dem Kompetenten das Lehramt verliehen, in Anbetracht, daß er alle seine Prüfungen mit vielem Vorzuge hinterlegt, auch durch eine wohlgerathene Schrift sich schon bekannt gemacht hat.

Die Installazionsart schreiben die agenda universitatis so vor: Nach vorgängiger 3tägigen Kundmachung und Einladung in Gegenwart des Rektors und des Direktors dieser Fakultät, aber ohne Pauken, kömmt man zusammen; der Rektor schickt dem Syndikus durch den Pedell das Anstellungsdekret, jener liest es ab, und dieser führt ihn mit dem Fakultätszepter in der Hand, zur Kanzel, wo der neue Lehrer dem Monarchen dankt, und seine erste Vorlesung hält.

Die Programmen sämmtlicher Lehrer sind nach Hof einzuschicken 15. Okt. 1755, 15. Nov. 1780.

Nach Ver. vom 9. Jäner 1781. soll nicht mehr jeder ein besonderes, sondern die ganze Fakultät nur eines für alle drucken lassen; und nach Ver. vom 5. Jäner und 24. Nov. 1785. sollen alle vier Fakultäten zusammen in einem einzigen von der Landesstelle vorläufig gutzuheissenden Programm ihre Vorlesungen kundmachen, und nach Ver. vom 28. Dez. 1785. die Vorlesebücher darinn anzeigen.

Die juristischen Vorlesungen werden im Karolingebäude in drey Zimmern gehalten. Von beynahe vierzig Jahren her klagten die Lehrer öfters über Unruhe und Störung, indem auf dem daran stossenden Platze, nur wenige Schritte von den Fenstern der Hörsäle, von Zeit zu Zeit Marionettentheater aufgeschlagen, ausländische Thiere gezeigt, Seiltänze und Feuerwerke aufgeführt, mithin durch Schlagen, Schreyen, Klatschen, Musik u. s. w. Lehrer und Schüler ganz betäubt wurden. Uiberdieß verarbeitete man da das ganze Jahr durch Mühlsteine, erschütterte durch das Abladen das ganze Gebäude, und marterte die Ohren durch das ewige Hämmern. Endlich ward aus der ganzen Nachbarschaft der Unrath hieher zusammengeführt, und oft zwey, drey Monate da gelassen. Im J. 1781. ward statt des hölzernen Theaters ein steinernes aufgeführt, wodurch zwar der eine Hörsal an Helle etwas verlor, aber doch, der dichten Mauern wegen, durch Getöse nicht mehr beunruhiget wird. Auch durch aufgeschüpften Unflath wird der Musensitz nicht mehr verunstaltet, und die Mühlsteine bekamen einen andern Platz. Indessen fehlte es doch dem Hause selbst noch sehr an Sauberkeit und Bequemlichkeit; der Dekan der jurist. Fakultät machte daher im verflossenen Schuljahre die Anzeige: — daß dasselbe durchaus schmutzig aussehe, der Hof voll Schutt sey u. s. w., weder Stiegen noch Zimmer beleuchtet,

zwey

zwey Hörsäle nur mit Ziegeln gepflastert, alle drey und eben so sehr auch der große Dispútirsal des Ausweißens sehr nöthig habe u. s. w., welches alles, so wenig als die buntscheckichten Amtskleider der Pedelle der Universität ein Ansehen gebe. Da keine Nazion aus Philosophen bestehe, und selbst die wenigen Weisen noch immer Sinne und Imaginationen haben; so könne man mit gutem Grunde einige Verzierung, um so mehr aber Reinlichkeit und Anständigkeit zum Wesentlichen einer Sache rechnen, die allen respektabel seyn muß, wenn sie wahrhaft nützen, und ihrer Bestimmung entsprechen soll. Würden die Zimmer ganz einfach ausgemalt, so wäre auf mehrere Jahre kein Ausweißen nöthig, und durch einige passende Sinnbilder oder Inschriften, wozu jeder Lehrer Vorschläge machen könnte, ließe sich das Nützliche mit dem Zierlichen verbinden. — Die Landesstelle fand nach genommenem Augenschein diese Vorstellungen gegründet, und befahl sogleich die nöthigen Verbesserungen, so viel die Zeit—da nur einen Monat die Schulferien dauerten—und die Witterung gestatteten—vorzunehmen. Was noch fehlt, wird vermuthlich im künftigen Jahre nachgeholt werden. Indessen haben zween Lehrer auf ihre Kosten das Zimmer, in dem sie vorlesen, ausmalen, und über dem Katheder zu ihrer und der Zuhörer stäten Erinnerung aufschreiben lassen: **Recht und Klugheit.**

Im Oktober 1786. besuchte Joseph den Karolin, besprach sich mit den anwesenden Lehrern der Rechte und Arzneykunde über verschiedene Gegenstände, besonders aus letzterm Fache, ließ sich alle Hörsäle weisen, bezeigte aber seine Verwunderung, und Mißfallen darüber, daß neben und zwischen den Vorlesezimmern noch verschiedene Partheyen wohnten.

 Und

Und nunmehr wird auch alles hergestellt, und in Ordnung gebracht werden.

III.

Vom Gehalte und den Vorrechten der Lehrer.

Unter sich haben sie den Rang nach der Zeit ihrer Anstellung; doch so, daß der Lehrer der gerichtsüblichen Rechtsgelehrtheit, als außerordentlicher Lehrer, allen ordentlichen nachgehen muß, nach H.V. vom 5. Jun. 1778. Der älteste bekömmt allemal zugleich, ohne Taxen, den Titel und Rang eines k. Raths, vermög des von K. Ferdinand III. unterm 9. Jäner 1649. für alle 4 Fakultäten ertheilten, und von seinen Nachfolgern wiederholt bestättigten Privilegiums. Wenn aber sonst ein Lehrer, auch wirklicher k. Rath wäre, geht er darum den übrigen, bey der Fakultät nicht vor (H.V. 4. Jun. 1778.) der jüngste Rechtslehrer geht dem ältesten Lehrer der philosophischen und medizinischen Fakultät vor; so zwar, daß ein von diesen Fächern zum juristischen übersetzter Lehrer, als der jüngste und letzte betrachtet wird. (H.V. 25. Jäner 1785.)

Nach H. V. vom 6. Jul. 1776. konnten sie Rektoren, aber nicht Dekane werden.

Die Besoldung des Direktors ward 16. May 1767. eingezogen; 18. Horn. 1775. aber erhielt er wieder eine von 600 fl. Jetzt hat er bloß die Taxen von den strengen Prüfungen und Disputazionen. Als Dekan bekömmt er gar nichts, da sich kein Zuhörer mehr immatrikuliren läßt.

Die Besoldungen der Lehrer werden bestritten, theils von den Einkünften eines der jurist. und medizin.

Fakul-

Fakultät gehörigen Guts, und dreyer Häuser in Prag (den Karolin selbst, wo einige Wohnungen vermiethet sind, mitgerechnet) theils aus der Kammer, theils aus dem Exjesuitenfond. Vorhin hatten die Lehrer selbst die Verwaltung des Guts, und bekamen jährlich ein bestimmtes Quantum von Bier, und Viktualien. Dieß hörte auf, als im 1760. eine eigene Administrazion aufgestellt ward. Sie schlugen ihren Verlust auf 200 bis 230 Gulden an. Sie hatten zugleich den akademischen Senat in Gerichtssachen ausgemacht; allein auch die hievon abfallenden Vortheile entgiengen ihnen, als in ebd. J. ein besonderer Senat errichtet, und sie davon wie vom Dekanate ausgeschlossen wurden. Zur Entschädigung bewilligte der Hof 1761. als eine jährliche Beyhilfe 2000 fl. welche unter alle gleich vertheilt werden sollten. Diese Zulage wurde immer von neuem auf 2 oder 3 Jahre angewiesen, z. B. 30. Jul. 1765. bis ein beständiger Fond zur Vermehrung der Besoldungen ausfindig gemacht würde; am 29. Jul. 1775. aber erklärte der Hof, er wolle sie nicht mehr allen Lehrern zusammen per Pausch geben, sondern nur jenen, die besondere Verdienste aufweisen könnten. — Der Pragerdirektor stellte dagegen vor, diese 2000 fl. seyn nicht als eigentliche Belohnungen, sondern zur Vergrößerung der unzureichenden Besoldungen, und zum Lebensunterhalt bewilligt worden. Nach V. vom 19. Jul. 1777. sollen diese 2000. fl. noch durch 3 Jahre aus der Kammeralkasse bezahlt, hievon 200 fl. in die Universitätskasse gelegt, 1800 fl. aber unter die Lehrer dergestalt vertheilt werden, daß, mit dieser Zulage, die erste Besoldung 1400, die zwote und dritte 1300, die vierte 1200, die fünfte 1100 fl. betrage. Nach den 3 Jahren sollen die 1800 fl. aus dem Exjesuitenfond abgeführt werden, und diese Vertheilung für die Zukunft festgesetzt bleiben, soferne jeder Lehrer seinen Pflichten nachzu-

kommen befließen seyn würde. Den minderbesoldten ward die stuffenweise Vorrückung nach den Dienstjahren, in höhern Gehalt vorbehalten; und dieses wurde auch unterm 13. März 1783. bestättigt.

Die jetzigen Lehrer haben sonach:

	von der Fakultät.	Von der Kammer.	Vom Exjes. Fond.
der des Naturrechts als ältester	1000	—	400
— des Kirchenrechts	900	—	400
— der Digesten	800	—	500
— der Reichsgeschichte	800	—	400
— des Staatsrechts	—	1000	100
— der polit. Wissenschaften		800 u. ad personam 400	—
— der prakt. Rechtsgelehrtheit	—	—	500
	3500	2200	2300

Die ganze Summe beträgt 8000.

Seitdem ist die Besoldung des letzten Lehrers 1100, und wenn es eben, wie gegenwärtig, der Lehrer des Staatsrechts ist, nur 1050, weil er von den 1000 fl. die er aus der Kammer erhält, Arrhaabzug mit 5 prozent leiden muß. Von diesem waren bisher, die aus dem Fakultäts-oder Exjesuitenfond bezahlten Lehrer

frey

frey, sind es aber nun seit 25. Okt. 1786. nicht mehr; weil ihre Wittwen gleich denen, anderer Staatsbeamten pensionsfähig erklärt worden sind.

Die Lehrer bezahlen keine Karakters, und keine Karenztaxe. (H.V.21. Okt. 1768.) Und da sie wie andere Dikasterianten, k. k. Beamte, auch durch Dekrete angestellt, und normalmäßig pensionsfähig sind, so genießen auch die Wittwen das Sterbequartal ihrer Ehemänner (17. Apr. 1784.)

Als 1778. statt des verstorbenen Lehrers des allgemein. und des teutschen Staasrechts Schrodt, das übrige Schuljahr hindurch die Professoren Schuster und Woldrzich die Vorlesungen gehalten hatten, ward ihnen der ganze Gehalt, für diese Zeit und für dieses Lehramt zugesprochen (5. Jun. 1778.) eben so ward es nach dem Tode des Prof. Douzaidans 1779. gehalten. Nunmehr wird aber nach den höchsten Verordnungen den Supplenten nur die Hälfte des Interkalars bezahlet. (H. V. 11. Okt. 1785.)

1784. wurde zwar die Verwaltung der den zwo Fakultäten gehörigen Realitäten zur Kammer gezogen, doch blieb ihnen das Eigenthum, und die Ausübung der herrschaftlichen Rechte; z. B. zur Benefiziatstelle auf dem Gute zu präsentiren, welches 1786. wirklich geschah. Auch bekommen noch drey Lehrer, zusammen 35 Fäßer Bier, das Faß um 3 fl. unter dem gewöhnlichen Preise (V. 22. April 1769, und 5. Jul. 1784.)

Den Lehrern waren Honorarien gestattet, welche (H.V. 16. Nov. 1754.) nach Unterschied des Herrn-Ritter- und Bürgerstandes auf 36, 24 und 12 fl. für tägliche zweystündige Vorlesungen das ganze Jahr hindurch

durch, festgesetzt worden, wobey der Direktor zu sorgen hatte, damit die zu zahlen Unvermögenden darum nicht ausgeschlossen oder vernachläßigt würden. Die Theologen, die das Kirchenrecht hörten, waren ganz frey. (V. 4. Jäner 1772.) Aber auch von den weltlichen Zuhörern zahlte kaum der dritte Theil. Viele waren arm, viele, da es einmal zur Gewohnheit geworden war, das Honorarium erst am Ende der Vorlesungen zu entrichten, unterzogen sich der Prüfung nicht, und so war das einzige schickliche Zwangsmittel für den Lehrer, die Zurückhaltung des Attestes, unanwendbar; die unterm Jahre aufhörten, oder die bey der Prüfung schlecht bestunden, mithin kein Zeugniß verlangten, zahlten eben so wenig: wenn sie auch von ihren Eltern das Geld dazu bekamen, brauchten sie es manchmal für sich, was sie desto sicherer thun konnten, als es hier selten ist, daß Eltern oder Vormünder um das Betragen der Studirenden bey den Lehrern sich erkundigen. Weil jedoch öfters junge Kavaliere frequentirten, die 12, vormals auch 24 Dukaten zahlten, so wars immer für die Lehrer ein fühlbarer Verlust, als durch V. vom 11. Nov. 1784. die Honorarien aufgehoben wurden. Sie stellten zwar vor, daß selbe ein Theil ihrer Besoldung gewesen, welchen unverschuldet zu verlieren ihnen um so schwerer falle, als seit einigen Jahren alle Lebensmittel merklich im Preise gestiegen seyn; und baten um eine Entschädigung mittelst eines bestimmten jährlichen Quantums aus den Einkünften der Fakultät, wo wirklich ein Uiberschuß gegen die Ausgaben sey. Sie wurden aber am 19. Jul. 1785. abgewiesen, weil Lehrer, die ihren ausgemessenen Gehalt haben, keine Entschädigung für die Honorarien verlangen können. Jetzt haben sie also keine andere Nebeneinkünfte mehr, als die Taxen für die strengen Prüfungen und Promozionen.

Rechtliches Gutachten, das nach V. vom 24. Jul. 1756. nicht anders als gegen billige Gebühr, die jedoch vor der wirklichen Ausarbeitung nicht zu fodern, verfaßt werden soll, ist seit vielen Jahren von hiesiger Fakultät nicht begehrt worden.

Der Lehrer der Polizey- und Kammeralwissenschaften hatte gleich bey seiner Anstellung 1200 fl. erhalten; und besonders jährliche 100 fl. auf Bücher, die aber nicht sein Eigenthum, sondern nur zu seinem beständigen und bequemen Gebrauche bey ihm aufbewahrt sind, und bey der Professur bleiben. Beydes ist ihm bey seiner Uibersetzung zur jurist. Fakultät geblieben. Honorarien hatte er nie bezogen.

Der Lehrer der gerichtsüblichen Rechtsgelehrtheit erhielt am 8. April 1784. die erwähnte Besoldung von 500 fl. Vorher war bey dieser Kanzel keine ordentliche Besoldung: doch wurden in dieser Rücksicht die Lehrer mit Nachlassung der damaligen beträchtlichen Hoftaxe als Landesadvokaten ernannt. Auch liest er nur 3 Stunden die Woche; und bekam darum auch nur die Hälfte des den übrigen Lehrern gebührenden Honorariums.

Namen der Lehrer.	Vaterl. und Alter.	Jahrgang des Lehramts	Vorlesungs Gegenstand.	Lehrbuch
Jos. An. Schuster R. Dr., u. als ältester Leh. K. Rath.	66 J. v. Innsbruck in Tyrol.	29te vorh. 2 J. als Repetitor im Theresianum zu Wien.	Das Recht der Natur, Die Gesch. u. Institut. des röm. Rechts.	Heineckz u. Freyh. v. Martini.
Fer. Woldrzich der R. Dr., Landesadvok. u. erzbischöfl. Konsistorialr.	49 J. v. Stachau in Böhmen.	15te	Kirchenrecht.	Prof. Pehems Jus eccl. universum.
Fr. Jos. Groß, der R. Dr. u. Landesadvok.	62 J. v. Tuppau in Böhmen.	9te vorher außerord. Lehrer durch 2 Jahre.	Pandekten, und Kriminalrecht.	Heineckz u. Hupka.
Jos. Jak. Mader d. R. Dr.	32 J. v. Wien.	8te	T. Reichsges. u. Eur. Staatsk.	Pütters Veränderung. u. s. w. u. Toze.
Wenzl Dinzenhofer d. R. D. d. z. Dekan.	36 J. v. Prag.	7te vorher 5 J. hier, 2 vorh. zu Innsbruck.	Allgem. u. T. Staatsrecht, dann Lehenrecht.	Martini Pütter u. Hommel.
Jos. Ign. Butschek d. Weltweish. u. d. R. Dr. k. k. R. der hiesig. Ackerbaugesellschaft Mitglied.	45 J. v. Freyberg in Mähren.	21te	Polizey u. Kammeralwissenschaft, und Geschäftsstil.	Hofr. von Sonnenfels.
Joseph Trottmann, der R. Dr. k. Fiskaladjunkt.	41 J. v. Karlsbad.	9te	Gerichtsübliche Rechtsgelehrtheit.	Nach eigenen Aufsätzen.

Miszellen.

a) Ein Paar
statistische Ungereimtheiten.

Als besondere und eigene Vorzüge Böhmens führt Vogten, (Jetzt lebendes Königreich Böhmen S. 3.) an, daß kein Land sey, in welchem so viel große und prächtige Kirchen, gemeiniglich auf alt gothische Art gebauet, zu sehen seyn, als in Böhmen, deren viele die Hussiten zerstöret haben, viele aber noch bis dato stehen; weder werde man irgends in einer Provinz so viel mirakulose Mutter Gottes Bilder finden, als eben in Böhmen.

Ferner daß dieses Land durch die Verdienste des heil. Wenzeslai, Adalberti und Prokopii mit dreyen großen Gottesgaben gesegnet worden: erstlich soll kein unchristliches Volk, als Türken, Tatarn oder Heiden hier obsiegen; anderns: niemand siech oder aussäzig werden; 3tens: soll kein vom bösen Geist besessener gefunden werden. — So schreibt Vogten.

* * *

Statistische Uibersicht Böhmens, wie man sie bey ausländischen berühmten, und nicht alten Schriftstellern findet.

In der Methode pour etudier la Geographie, ou l'on donne une Description *exacte* de l'univers, formée sur les observations de l'academie de sciences, &

sur les auteurs originaux par l'Abbé *Lenglet du Fresnoy*. 4me edit. Paris 1768. in 12mo. Tom. 3me. heißt es:

Die böhmische Luft ist ziemlich ungesund, besonders in dem eigentlichen Böheim, wo sie manchmal die Pest erzeugt, obschon sie nicht heiß ist. Der Boden ist fruchtbar an Safran, und hat viele Waiden. — Getraid wächst da wenig, aber Ungarn und Oesterreich helfen aus; und mittelst der Flüsse wird das benöthigte Salz zugeführt. — Der König hat nur als Churfürst auf den Wahltagen eine Stimme; auf den Reichstagen erscheint er schon lange nicht mehr. Die Einkünfte aus dem eigentlichen Böheim sind gewöhnlich 7500000 Livers. — Seitdem Glatz weg ist, sind noch 17 Kreise, der Prager, Moldauer, Podiebrader, Slaner, Eger, Ellbogner, Kaurzimer, Königgrätzer, Chrudimer, Czaslauer, Bechiner, Prachiner, Pilsner, Rakonitzer, Saatzer, Leutmeritzer und Bunzlauer. — Prag hat 3 Theile: die Altstadt, oder auch die hohe genannt, die niedere oder Neustadt auf der rechten Seite der Moldau, und das kleine Prag auf der linken. Die kleine Stadt ist fast bloß von Juden bewohnt: sie sind da sehr zahlreich, mithin die meisten sehr elend. Der Verdienst ist selten wegen des wenigen Handels. Sie müssen sich daher überall zudrängen, so daß sie den Einwohnern lästig fallen: vorzüglich belagern sie die Fremden in den Wirthshäusern, wo sie ihnen alle Gattungen von Diensten leisten. Man bemerkt leicht, daß der Mangel an Verkehr weder Juden, noch Christen im Wohlstande leben läßt. Wenn Prag in Ansehung seiner Kirchen, Palläste, Plätze und Gässen für eine schöne Stadt gelten kann; so herrscht hingegen viel Elend in den Familien. Die Gewölber der Kaufleute sind so arm, daß die Stadt nicht angenehm aussieht. Außerdem möchte man sagen, die Eiwohner haben dergestalt all ihr Vermögen daran gewendet, sich Wohnhäuser zu er-

erbauen, daß sie nichts übrig behalten haben, um die Stadt zu säubern; so unrein sind Plätze und Strassen. — Prag ist nicht befestigt. — Die Artikel des Aktivhandels Böhmens sind — Summa summarum — das Egerische Wasser, und die böhmischen Kristalle.

b) Harmonika.

Schon tönet auch in Böhmen dieses angenehme Geschöpf des unsterblichen Franklins, und seitdem der Professor Cron in Prag so glücklich war, in einer öffentlichen Akademie zum Besten der Armen, ein großes Konzert auf der Harmonika, mit vollstimmiger Begleitung von dem musikliebenden Adel, mit allen vorhin unmöglichscheinenden Geschwindigkeiten und Ausdruck, selbst im Rondeau, wegzuspielen, und sich den Beyfall des ganzen Adels, und des zuklatschenden Publikums zu verdienen — erhielt die sonst nur in Adagio langsam klagende Harmonika die Hoffnung, sanft den hüpfenden Grazien vorzusingen. Die dazu erfundene einfachere, und zu Geschwindigkeiten, wie zum Ausdruck anpassende Bewegung, und seine unverdrossene Uibung machten sein leichtes Spiel überraschend; und wenn dieses gefühlvolle Instrument nun alle ersinnliche Vollkommenheit und Brauchbarkeit in Gesellschaft anderer Instrumente hoffen läßt: so macht es einem zur eigenen Privatbelustigung hierinn so weit gekommenen Böhmen immer eine lohnende Ehre, in vollstimmigen Konzerten der erste gewesen zu seyn.

Der vortreffliche Maschek machte einen Versuch, das Instrument mit berührenden Klaven zu spielen, und verwebte in ein Konzert auf dem Fortepiano kleine Kadenzen auf der Harmonika.

Kucharz ein sehr geschickter Tonkünstler spielt ebenfalls zu Vieler Vergnügen das Pathetische der Harmonika.

Prof. Renner schon wegen seiner Geschicklichkeit in Elektrisirmaschinen und Elektrophoren berühmt, war in Prag der erste, der sich selbst eine Harmonika verfertigte, und sie spielte.

Endler ein junger Mann aus Kreibitz im Leutmeritzer Kreise, spielt die Harmonika mit vieler Geschicklichkeit.

Im gräflich thunischen Hause kann man zwo Gräfinnen nennen, wovon die erste, als Gemahlinn des geschmackvollen Musikkenners Grafen v. Thun, eher als andere in Böhmen die Harmonika spielte, die gräfliche Tochter aber, itzige Gräfinn Tscherninn, noch immer eine Liebhaberinn dieses Instruments bleibt, und zu eigener Unterhaltung spielt; eben diese angenehme Unterhaltung bestrebt sich auch der Herr Graf Franz Hartig, der Gesellschaft der Wissenschaften Mitglied in Prag, zu verschaffen, und spielt Harmonika.

Instrumentmacher.

Gutgestimmte Gläser zur Harmonika und schon fertige Spiele von verschiedenen Farben, in Kegelform und an Axen befestigt liefert Wenzel Klemm von Kreibitz in Böhmen, ein Glasschleifer, der schon verschiedene Bestellungen erhalten hat; er ist im Preise sehr billig, und ein Kegel von 30 bis 40 Glocken kann um den Preis von 15 bis 20 Dukaten erkauft werden.

Pohl ebenmäßig von Kreibitz in Böhmen gebürtig, verfertigte schon mehrere Spiele, die von böhmischen Künstlern zur Uibung und Belustigung auf der Harmonika erkauft worden sind.

c) Kunststücke aus Glas.

Joseph Wolf hat hinlänglichen Beweis gegeben, daß aus dem böhmischen Glas sich noch manches fabriziren läßt. Dieser Künstler ist in Glatz um das J. 1733 geboren, lernte die Buchbinderey, und war 18 Jahr Soldat; itzt giebt er sich den Namen eines Glasspinners, vermuthlich darum, weil er nicht wie die Italiäner das Glas in hohle länglichte Formen bläst, sondern, wie er selbst bekennt, die zylindrischen Parthien zu seinen Figuren gleich dem Gespinnste aus der fließigen Glasmaße ziehet. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist zu Langenau, einem Dorfe auf der gräflich Philipp kinskischen Herrschaft Bürgstein im Leutmeritzer Kreise, wo er in einem Zimmer, von niemanden beobachtet, seine Kunststücke verfertiget.

Die Werkzeuge, deren er sich bedienet, sind seinem Vorgeben nach ganz einfach, und nur dreyerley, näml. eine länglichte Nadel, in der Dicke einer starken Frisirnadel; eine ähnliche, aber flach am Ende auslaufende Nadel, und eine kleine Zange; mit diesen bildet er nach der Natur nicht nur einzelne Stücke, als: Obstbäume, Blumen, Thiere u. s. w. sondern ahmet ihr auch im Grossen nach, z. B. in der Vorstellung des venezianischen Lustgartens, des Meeres; die er im April des 1787 Jahrs in Prag gezeiget hatte. Die Aukündigung gehet im Wesentlichen dahin:

„Joseph Wolf Glasspinner, hat die Ehre einer „hohen Noblesse, wie auch dem verehrungswürdigen Pu-„blikum eine von ihm selbst neu erfundene, aus feinsten „Kristallenglas mit verschiedenen Farben in Feuerflam-„men verfertigte mosaische Kunststücke vorzulegen, zu „welchen ihm der in Triest prächtig illuminirte Garten, „da beyde Hohheiten der rußische Großfürst, sammt seiner „Gemahlinn die anmuthsvolle Lage sowohl der Stadt, „wie auch des Meers in Augenschein nahmen, Gelegen-„heit verschaffte.

„In dem 1ten Aufzuge kömmt der venezianische Lust-„garten mit einem schön gezierten Sommergebäude vor.

„Im 2ten eine vorzüglich schön beleuchtete Tri-„umphpforte, die so angenehm in die Augen fällt, als „wäre sie mit unzähligen Edelsteinen geschmücket.

„Im 3ten ist ein alter romantischer Garten zu sehen.

„Im 4ten sieht man das Meer, in dessen „Mitte raget eine Klippe hervor, auf der ein türkisches „Kastell steht, in welchem die Seeräuber sich aufhalten, „um die vorbeygehenden Schiffe zu kappern. Hier „wehet ein englisches Schiff mit vollen Flaggen und „Seegeln glücklich und schnell vorbey, dann folget eine „Galeere von hundert Sklaven oder Gallioten, die mit einer „doppelten Abwechslung unter dem Verdecke die Ruder „führen, und sich aus der Gefahr zu scheitern losreißen. „Endlich

„Im fünften wird vorgestellet ein schweres dänisches „Kaufmannsschiff, wie es durch Gegenwinde u. Wellen hin „und her getrieben wird, und dann an Klippen heftig „angeworfen scheitert.

Selbst

Selbst die verschiedenen Farben, wie sie in der Natur sind, nehmen sich in seinen Kunststücken und zwar mit noch mehr Feuer aus, und das Ganze zusammen ist in der That eine herrliche Augenweide. Sie können bey vornehmen Tafeln als Aufsätze, als Dekorazionen in Sälen, als Bilderrahmen ꝛc. gebrauchet werden. Imgleichen verfertiget er Fruchtkörbchen, Stockuhrgehäuße, Schmucktrügelchen, Porträte und Schalufenster im gesponnenen Glase, und er versichert, fast alles nach eingesendeten Zeichnungen, Kupferstichen, oder Schnißwerken, obschon er selbst nie zeichnen gelernt hat, verfertigen zu können.

Ob er seine Arbeiten aus eben den rohen Stoffen, aus welchen man das gemeine Glas fabriziret, zusammensetze, oder ob er gemeines Glas wieder einschmelze, um die Masse daraus reiner zu bekommen, welcher Farbenmischung er sich bediene, und woher er dieselbe nehme, sind Geheimnisse des Künstlers.

Er trug sich an, eine förmliche Fabrike anzulegen: allein die schlechte Vorauslage, die er dazu hat, der noch zu geringe Absatz (ungeachtet schon der Fürst Esterhasy einen Schirm vor das Bett von dieser Arbeit durch ihn hat verfertigen lassen, und sogar einige Stücke von ihm bis nach Spanien, und durch den kaiserl. Gesandten Grafen von Schlick nach Dänemark gekommen seyn sollen) wie auch der Mangel an Mitarbeitern sind große Hindernisse für ihn.

d) Ein merkwürdiger
Kodex, Thomäus genannt.

In dem hiesigen Augustiner Kloster, bey St. Thomas auf der Kleinseite Prag, ist ein merkwürdiger Kodex, Thomäus genannt, von dem man hier eine kurze Nachricht geben wird.

Er ist auf Pergament geschrieben, in klein Folio, oder großen Quartformat: von 164 Blättern, die aber nicht alle überschrieben sind. Die Handschrift ist nicht immer die nämliche, aber allezeit leserlich. Sie gehört ins angehende XV. Jahrhundert. Der Kodex ist gut konservirt. Er bekam hernach die Uiberschrift: Inventarium conventus Pragensis S. Thomæ Apostoli Ord. FF. Erem. S. P. Augustini.

Im Jahre 1750 hatte ein Augustiner, Bruno Knieže selben abgeschrieben, theils auch kompendirt. Auch diese Abschrift oder Extrakt ist daselbst vorfindig. Eben derselbe schickte eine Abhandlung von dem Autor dieses Kodex voraus: die wir hier größtentheils mittheilen:

Dissertatio de Authore & Thomæo Lupacii.

Authorem Inventarii Thomæi luculenter exhibet noster *Milensius* de Laurino, Neapolitanus, Ss. Theologiæ Magister, olim Theologus Episcopi Reatini, Vicarius Generalis Congregationis Carbonariæ, Ferdinandi Archiducis Austriæ, ac postea Imperatoris anno 1610 Consiliarius, ordinum Mendicantium in Regno Bohemiæ Visitator Apostolicus, & in Comitiis Imperialibus Ratisbonæ habitis Nuncii Apostolici Vices gerens &c. in Alphabeto Germaniæ Fol. 234. De Conventu Micro-Pragensi Sancti Thomæ Apli diserte scribens: *Floruisse Monasterium Scholis, liquidum est ex libris Pragensibus, & earum fuisse Regentem Heynricum (ut Codex vetu-*

stus

ſtus (1) *habet*) *de Vrimaria Theologum Doctrina & Sanctitudine clarum.* — *Quieviſſe hic veneranda Corpora Chriſticolæ, & Berengariæ, atque unius ex Innocentibus nato Chriſto immolatis*, *accepi ex eodem Codice membraceo* (2) *a Lectore Nicolao Seniore Pragenſe edito, cui antiquitas fidem auget*; Hujus pariter libri meminit fol. 107. *N. Epiſcopi S. Mariæ Slananſis memoriam reperi in antiquo codice membraceo Monaſterii Pragenſis.* (3)

(1) Thom. fol. CXI.

(2.) Thom. fol. CXXX.

(3) Thom. fol. CXXIX pag. 2.

Annum vero, quo Scriptor hic laudatus operi manum applicuit codex ipſe membraceus parte octava Fol. CLII. indicat de libraria Conventus agens: *Anno Domini Milleſimo CCCCIX regiſtrati ſunt libri librariæ Conventus St. Thomæ Apoſtoli &c. per me fratrem Ioannem de Dobrowyſs pro tunc Sacriſtanum Conventus*, quem ſupra memorati Fratris *Nicolai* in conficiendo inventario adjutorem fuiſſe arbitror.

Verum hic partus non diu Conventus Thomæi Archivum ornabat. (4) Siquidem Huſſitarum furore Anno 1420 die 17 Aprilis ſub Czenkone de Weſſele Caſtellano Caſtri Pragenſis omnes Fratres diſperſi ſunt. 8 Maji Conventus, ac dein 14 Iunii Chorus cum Eccleſia in cineres redactus, ac procul dubio ipſa Archivi, librariæque ſupellex peſſumdata, aut direpta eſt, quo facto etiam Inventarium Thomæum ſæcularium manibus conſignatum eſt, ultimoque Dom. Zbinkonis Leporis de Haſenburg feliciores invenit, a quibus Conventui S. Thomæ rurſus reſtitueretur, prout accidit Anno 1455 Teſtimonium hoc ipſo libro afferente, cujus anteriori coopertorio antiquo Charactere interius inſcriptum legitur: Leta narozenie Syna Božiho. *M.* CCCC. LV. ten uterj po Swate Getrutie tento Inwentarž widal geſt wmož vrozenemu Panu Panu Zbinkowi Zagiczy z Hazenburka Slowutny Panoſſe Oldržich Fluxa, a ten geſt Inwentarz z Klaſſtera Swateho Thuomy s male Strany, kterehožto Inwentarže Pan Zbinek ſwerchupſanj nema wydawati Klaſſteru ſwerchu pſanemu, leczby byla dana Quitanczy z tehož Klaſſtera giž pſanemu Oldržichowi Fluxowi, a Materzi geho zgich Konventſku peczety, a s gynych dobrych Lidy peczetemy na Swiedomie wedle obiczege že gie z tiech

(4.) Thom. fol. LXXXII. pag. 2.

Kniech Inwentarže propuſſtiegy, a Quittugy; Iſte *Vlricus Fluxa* (prosequitur ibidem Eximius P. M. *Benignus Sichrowsky* olim Provinciæ Boemiæ Prior Provincialis & Germaniarum aſſiſtens Generalis (*fuit e familia Wrbsky*, vel Wrabsky) *& noluit hunc librum extradere, niſi habita quietantia a Conventu St. Thomæ.* Porro *Thomæum* appellant hunc Codicem prælaudatus Eximius P. M. *Benignus*, & Venerabilis Pater *Valentinus Weidner* Familiæ KollowrATheæ, ac Conventus S. Benignæ in Inſula Hiſtoriographus, autumantes eum eſſe, quem periiſſe queritur *Balbinus* e Societ. Ieſu Boemiæ percelebris Hiſtoricus in auctuario Sacro-montano C. 6. §. 2. *Vtinam exſtaret liber, quem Thomæum appellat Lupacius de hoc coenobio manuſcriptus non editus Typis, amiſſus pridem, forte in piperis cucullum, aut chartas ineptas, proch dolor! converſus.* Verum pace virorum tantorum, alius eſt hic Thomæus, ac prorſus diverſus ab eo, quem *Lupacius* Thomæum appellat; hujus enim titulus ex Syllabo Authorum atque Scriptorum Ephemeridi Lupacianæ præfixo conſtat his verbis: *Thomæus ſive breves notationes obitus Illuſtrium Virorum &c. M. S. ex Coenobio D. Thomæ &c &c.* Atque univerſa ſeries notationum ex libro Thomæo, a Lupacio excerptarum, ita comparata eſt, ut nullam earum in noſtro Inventario reperire liceat, ac proinde cenſendum, priorem aut in manibus Lupacii permanſiſſe, aut ſubsequis bellorum incurſibus evanuiſſe, plus enim injuria temporum abſumpſit, quam tineæ unquam corroſere &c. &c.

Pro Coronide libet adhuc ſubnectere, a quo nimirum Lupacius Thomæum obtinuerit? is legitur in calce Ephemeridis ſæpe dictæ inter abbreviationes Ianuarii ut ſequitur: *Tom. vel Thomæ: Thomæus: intelligo librum vetuſtum manuſcriptum ex Coenobio D. Thomæ in minore Vrbe Pragenſi, cujus mihi liberaliter fecit copiam Reverendus vir D. Martinus cognomine Vivus a Switaw ejusdem Monaſterii, & divæ Catharinæ &c. Prior Venerabilis &c.* Vide Thomæum Fol. antiquo 124.

Nun

Nun führen wir noch den Inhalt dieses Kodex an, wie er zu Anfange desselben stehet;

In Nomine Domini Amen. Incipit tabula istius libri in isto volumine, quod dividitur in octo partes: in prima parte registrum hujus libri, ut citius inveniantur, quæ quæruntur.

In secunda parte Privilegia Principum, de Fundatione loci, & Donatione Conventus, & Bullæ apostol. habet etiam vidimus sub publica manu, & Episcoporum sigillis: & alia Rescripta.

In tertia parte Privilegia Redituum & censuum, Rescripta & Registra, quæ pertinent ad Conventum, quos census Conventus percipit in toto, & quis census non est roboratus, seu firmatus tabulis terræ, aut literis, aut actis Domini officialis, vel in Cancellaria Domini Archi-Episcopi, vel in libro Civitatis notatus.

In quarta parte Ornamenta & Paramenta Chori pro Missis legendis & cantandis, & cappæ corales & pallæ seu indumenta super altaria, & tapecia ante Altaria & dependentia in choro, & libri chori & Missalia.

In quinta parte res magis sacratæ unaquæque sub gravedine sua, Calices, Monstrantiæ cum reliquiis sanctorum & etiam consecrationes Capellarum & aliarum rerum.

In sexta parte privilegia de Episcoporum indulgentiis pro loco sancti Thomæ Apostoli.

In septima parte libri potiores, qui sunt in Sacristia superiori, & etiam minus valentes.

In octava parte libri librariæ annotati tam magni quam parvi.

Einige Zusätze und Verbesserungen.

Im I. Hefte.

S. 72. Z. 29. Reel — von Rell.
S. 188. Z. 7. Zus. Eleonoræ Römischer Kaiserinn Königl. Krönung in Böheim. Prag bey Ludmilla Sedlzanskin, von Karlhof im Jahre 1657. fol.

Im II. Hefte.

S. 296. Z. 7 anhalte — anhalten
S. — Z. 25 abschickenden — abzuschickenden
S. 297. Z. 20 der — die
S. 327. Z. 4 bey N. 2. — 3 robotmässigen Bauern. Zus. Für 117 fl. verpachtet, und hiemit beyläufig ein Kapital von 3000 fl.
S. 330. N. 1. Beym Budweiser Armenspitale sind Waldung, und Realitäten, Zus. beyläufig im Werthe von 40000 fl.
S. 345. Nro. 6. Gossengrüner Armenspital Häuser, Aecker, Wiesen, Wald, Zus. beyläufig im Wer. 2450 fl.
S. 347. N. 18. Schlaggenwalder Armenspital, Bergantheile. Zus. beyläufig im Werthe 8850 fl.
S. 383. Z. 3. statt nicht eingenommen sind, lese, keine Reigung hatten.
S. 385. Z. 15. halten — haften.
S. 390. Z. 7. zu sehen — zu beurtheilen, und wenn ein Fehler bey den einen oder den andern unterlief, solchen in privato zu erinnern und zu verbessern.
S. 394. Z. 16. ist zu lesen: vom Schuljahr 1788. angefangen, dasselbe ꝛc.
S. 396. Z. 32. befördert hätten, Zus. Um dieses ward noch öfters angefragt. Zu verschiednenmalen erhielten die Lehrer, die durch gedruckte Werke, oder sonst durch besondern Eifer und Fleiß sich ausgezeichnet hatten, Belobung, auch Belohnung durch Gehaltsverbesserung, Rathstitel, u. d. gl. Z. B. 20 Nov. 1755. 18 März 1760. 3 März 1770. 23 Horn. 1771. 13 Juni 1786.
S. 404. Z. 7 5 Juni — 14 und 27 Juni.
S. 410. Kol. 3. Z. 17 u. f. 7te: 5. J. hier, 2. vorher zu Innsbruck.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Joseph Anton <<von>>,

Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen

Bd.: 2

Prag [u.a.] (1787)

Austr. 3031-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010431-6
VD18 80354750-001